2. Sitzung

Dienstag, 7. März 2017, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Huber, SP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Alois Christ, Roberto Conti, Markus Grütter, Fabio Jeger, Markus Knellwolf, Fritz Lehmann

---

DG 0020/2017

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Liebe Kollegen und Kolleginnen, ich möchte gerne beginnen und Sie sicherlich auch. Ich heisse Sie zu den letzten beiden Sessionstagen dieser Legislatur herzlich willkommen. Ich lade insbesondere die 15 Kantonsräte, die ihre letzte Session haben, ein, diese beiden Tage auch zu geniessen. Ich wurde mehrmals gefragt, ob ich mich erholt habe, da ich noch immer müde aussehen würde. Ich leide tatsächlich noch unter dem Fasnachtsjetlag. Das Präsidium war am Sonntagabend im Baselbiet an den Chienbäse-Umzug eingeladen. Die Baselstädter hatten die gute Idee, uns auch an den Morgentstraich einzuladen, was nur eine Stunde Schlaf ergab. Das wäre zwar machbar gewesen. Ich war aber der einzige richtige Schweizer, der nachher zur Arbeit ging. So bitte ich Sie, Nachsehen mit mir zu haben. Andere Länder, andere Sitten, könnte man sagen. Ich könnte auch sagen, andere Kantone, andere Sitten. Ich kann den Chienbäse-Umzug allen, die noch nie daran teilgenommen haben, empfehlen. Die Vertreter der Kantone Bern, Jura, Baselland, Baselstadt, Aargau und Solothurn hatten untereinander einen guten Austausch. Es sind alles Milizparlamente und doch ist es überall anders. Eher nebensächlich, aber speziell ist, dass der Kanton Jura den Präsidenten oder die Präsidentin immer kurz vor Weihnachten wählt. Die Feier meines jurassischen Kollegen fand am 23. Dezember statt. Verena Meyer hat nun die Möglichkeit, sich zu überlegen, ob sie das auch so möchte. Der Anlass hatte übrigens keine Bewilligung. Diese würde nie erteilt werden.
Am letzten Wochenende trat im Alltag des Kantons Solothurn eine grosse Änderung ein. Die Sonntagszeitung erscheint am Sonntag nun nicht mehr. Es sind jetzt nur noch sechs statt sieben Ausgaben. Trotzdem wurde dies als grosser Mehrwert verkauft. Ich dachte immer, es sei ein Privileg der Politiker, solche Aussagen zu machen. Wenn Sie heute in die Zeitung schauen, sehen Sie, dass auf der Titelseite tatsächlich geschrieben steht: «Alpiq macht Gewinn». Auf der Titelseite kann man ebenfalls lesen, dass für den Raubtierzoo von René Strickler eine Lösung gefunden werden konnte. Wenn das stimmt und wir nun auch für die BVG-Aufsicht eine Lösung finden, kann man wieder an Wunder glauben.
Wir wissen, dass das Leben nicht immer nur lustig ist, vor allem nicht für die Angehörigen von Menschen, die verstorben sind. Wir haben den Tod einer Altkantonsrätin zu beklagen, und zwar von Elisabeth Schibli aus Olten. Sie war von 1973 bis 1977 für die FDP im Kantonsrat. Sie war eine der ersten sechs Frauen, die im Kanton Solothurn endlich Kantonsrätinnen werden durften. Sie war Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Änderung der Ladenschlussverordnung, Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzes über das Hebammenwesen und Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Vorlage über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrerschaft. Sie verstarb am 15. Februar 2017. Ebenfalls verstorben ist gestern der Vater von Fritz Lehmann. Wir sprechen unser Beileid aus und ich bitte Sie, sich für eine Schweigeminute zu erheben *(der Rat erhebt sich).*

Die nächste Mitteilung ist eine erfreuliche, vor allem für denjenigen, der heute Geburtstag hat, aber auch für Sie, da Sie es nun wissen und auch für seine Fraktion. Heute feiert unser jüngster Kantonsrat, Jonas Hufschmid, seinen 26. Geburtstag. Herzliche Gratulation *(Beifall im Saal)*. Am 18. Februar 2017 hat das Nordwestschweizer Parlamentarier-Skirennen stattgefunden. An diesem wurden wir glänzend vertreten. Pascal Walter kam, sah und siegte und gewann das Rennen der Herren. Herzliche Gratulation *(Beifall im Saal)*. Auf seinen Fersen folgten Edgar Kupper, Thomas Studer, Andreas Eng, Andreas Schibli und Peter Brügger, die die Solothurner Fahne ebenfalls vertreten haben. Wir sind froh, dass Pascale von Roll bei den Damen dabei war. Sie wurde hervorragende Zweite. Euch allen herzliche Gratulation. Wir kommen nun zu den Kleinen Anfragen.

K 0208/2016

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Abzug Berufskosten der Lehrpersonen bei der Steuererklärung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. Dezember 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2017:

1. Vorstosstext: Lehrpersonen werden bei den Berufskosten für auswärtige Verpflegung lediglich 160 statt 220 Tage angerechnet. Das Amt begründet diese aktuelle Steuerpraxis damit, dass Lehrpersonen in der Regel an vier ganzen Tagen und einem halben Tag unterrichten. An Tagen, an denen nur halbtags unterrichtet würde, bestehe kein Anspruch auf den Mittagsabzug. Ferner führt es aus, dass zusätzliche auswärtige Mittagessen geltend gemacht werden können, wenn diese durch einen besonderen Nachweis glaubhaft begründet werden.
Diese Regelung, die sich allein auf die erteilten Lektionen abstützt, entspricht nicht der Realität. Inzwischen haben sich die Arbeit und damit auch der Arbeitsort der Lehrpersonen verändert. Gemeinsame Unterrichtsvorbereitungen werden im Schulhaus durchgeführt. Ferner finden am sog. unterrichtsfreien Mittwochnachmittag zunehmend Weiterbildungen, Konferenzen, Teamsitzungen, Koordinationssitzungen, Projektarbeiten usw. statt, die selbstredend im Schulhaus abgehalten werden. Auch zu Beginn und am Ende der Schulferien sind vielerorts solche Veranstaltungen normal.

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob weitere Kantone Lehrpersonen bei den Berufskosten anders behandeln als andere Arbeitnehmende? Wenn ja, welche Kantone sind es?
2. Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte derjenigen des Kantonspersonals entspricht? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie definiert der Regierungsrat im Rahmen der Jahresarbeitszeit die unterrichtsfreie Zeit einer Lehrperson? Anerkennt er die Tatsache, dass die Lehrpersonen heute oftmals auch am unterrichtsfreien Mittwochnachmittag und in den Schulferienwochen in der Schule arbeiten? Wie beurteilt er diese hinsichtlich der genannten Steuerpraxis im Vergleich zu anderen ähnlichen Arbeitsverhältnissen?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die geltende Steuerpraxis bezüglich Berufskosten bei Lehrpersonen zu überprüfen und zu veranlassen, dass künftig die Lehrpersonen bei den Berufskosten gleich behandelt werden wie die anderen Arbeitnehmenden? Wenn ja, innerhalb welcher Zeit ist dies möglich? Wenn nein, warum nicht?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen.
3.1.1 Der Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung im Allgemeinen: Als Berufskosten können u.a. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte abgezogen werden (§ 33 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; StG; BGS 614.11). Der Abzug für die auswärtige Verpflegung ist in § 4 der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten (BGS 614.159.13) näher geregelt. Abziehbar sind die Mehrkosten, wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder bei sehr kurz bemessener Essenspause aus beruflichen Gründen eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann. Der Abzug beträgt für eine Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen) 15 Franken, höchstens 3200 Franken im Jahr. Bei der Möglichkeit der Kantinenverpflegung wird der Abzug halbiert. Der Maximalabzug pro Jahr entspricht somit dem Abzug für 213 Arbeitstage. 47 Arbeitswochen umfassen jedoch grundsätzlich 235 Arbeitstage. Die auch im Bundesrecht geltende Begrenzung auf 213 Arbeitstage ist jedoch sachgerecht, weil von der theoretisch möglichen

Zahl der Arbeitstage bis zu zehn Feiertage abzuziehen sind. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Mitarbeitenden wegen Absenzen und der Vergütung der Mehrkosten durch den Arbeitgeber bei Weiterbildungen oder an Reisetagen keine Kosten für die auswärtige Verpflegung tragen müssen.
3.1.2 Die Praxis bei Lehrpersonen: Das Schuljahr zählt 38 Schulwochen à 4½ Unterrichtstage, so dass auswärtige Verpflegung an vier Tagen pro Woche notwendig ist, was 152 Tagen entspricht. Jährlich sind auch hier fünf bis zehn Feiertage abzurechnen (2016 und 2017 z.B. je sieben), so dass noch 145 Arbeitstage mit notwendiger auswärtiger Verpflegung an Unterrichtstagen verbleiben. Nicht berücksichtigt sind hier allfällige Absenzen sowie beispielsweise die Verpflegung in Klassenlagern und ähnliches. Mit der Anrechnung von 160 ganztägigen Anwesenheiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch an unterrichtsfreien (Halb-) Tagen Konferenzen, Team- und Koordinationssitzungen, gemeinsame Vorbereitungen oder Weiterbildungen im Schulhaus stattfinden. Im Unterschied zu den übrigen Steuerpflichtigen, bei denen der Abzug auf 3'200 Franken beschränkt ist, haben Lehrpersonen zudem - wie im Vorstoss richtig bemerkt - die Möglichkeit, die Notwendigkeit von mehr notwendigen Mittagessen ausser Haus glaubhaft zu machen.
3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob weitere Kantone Lehrpersonen bei den Berufskosten anders behandeln als andere Arbeitnehmende? Wenn ja, welche Kantone sind es? Aufgrund der Kleinen Anfrage hat das Steueramt bei Steuerverwaltungen der Deutschschweizer Kantone (ohne Zentralschweiz) eine Umfrage durchgeführt. Von dreizehn Kantonen gewähren vier (BE, BL, GL und GR) den Lehrpersonen im Regelfall ebenfalls nur einen reduzierten Abzug für die auswärtige Verpflegung.
3.2.2 Zu Frage 2: Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte derjenigen des Kantonspersonals entspricht? Wenn nein, warum nicht? Ja, die jährliche Gesamtarbeitsleistung der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen (§§ 350, 412bis und 463bis, je Abs. 1 GAV; BGS 126.3).
3.2.3 Zu Frage 3: Wie definiert der Regierungsrat im Rahmen der Jahresarbeitszeit die unterrichtsfreie Zeit einer Lehrperson? Anerkennt er die Tatsache, dass die Lehrpersonen heute oftmals auch am unterrichtsfreien Mittwochnachmittag und in den Schulferienwochen in der Schule arbeiten? Wie beurteilt er diese hinsichtlich der genannten Steuerpraxis im Vergleich zu anderen ähnlichen Arbeitsverhältnissen? Die Gliederung der Arbeitszeit ist im Gesamtarbeitsvertrag geregelt (Unterricht, weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, Arbeit ohne Präsenzverpflichtung; §§ 350, 412bis und 463bis, je Abs. 2 GAV). In der Volksschule beträgt der Anteil der Unterrichtszeit mindestens 85% der Gesamtarbeitszeit (§ 350 Abs. 3 GAV). Die Steuerpraxis richtet sich danach, dass Lehrpersonen deutlich weniger ganztägige Präsenzpflichten am Arbeitsplatz haben als die übrigen Arbeitnehmenden und sie folglich aus beruflichen Gründen weniger Mahlzeiten auswärts einnehmen müssen. Hinzu kommt, dass ein nicht unbedeutender Teil der Lehrpersonen nur ein Teilpensum unterrichtet, so dass eine Kürzung des Verpflegungsabzuges aus diesem Grund - wie bei allen andern Steuerpflichtigen - sachgerecht ist.
3.2.4 Zu Frage 4: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die geltende Steuerpraxis bezüglich Berufskosten bei Lehrpersonen zu überprüfen und zu veranlassen, dass künftig die Lehrpersonen bei den Berufskosten gleich behandelt werden wie die anderen Arbeitnehmenden? Wenn ja, innerhalb welcher Zeit ist dies möglich? Wenn nein, warum nicht? Wir sind bereit, das Steueramt anzuweisen, seine oben dargestellte Steuerpraxis zu überprüfen. Eine Praxisänderung setzt den Nachweis voraus, dass Lehrpersonen aufgrund von konkreten Erfahrungswerten in der Regel an mehr als 20 Tagen pro Schuljahr, an denen sie nicht ganztägig unterrichten, das Mittagessen aus beruflichen Gründen nicht zu Hause einnehmen können. Nachzuweisen wären unterrichtsfreie Tage und Halbtage, an denen eine ganztägige Präsenz erforderlich ist. Eine generelle Praxisänderung wird sinnvollerweise auf den Beginn eines Steuerjahres vorgenommen, damit alle Steuerpflichtigen in der gleichen Situation gleich behandelt werden können.

K 0009/2017

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Departementsbericht zum Tierschutzfall Boningen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2017:

1. Vorstosstext: Am 8.11.16 hiess es bei der Debatte im Kantonsrat zur Interpellation Tierschutzfall in Boningen von der Regierung, der Untersuchungsbericht stehe kurz vor dem Abschluss und die in der Interpellation gestellten Fragen würden darin beantwortet. Am 12.11.16 reichte ich per Mail zusätzliche Fragen in Bezug auf die konkrete Umsetzung der drei Risikostufen ein. Am 25.11.16 wurde mein Mail bestätigt mit dem nochmaligen Hinweis, dass der Bericht des Departementes vor dem Abschluss steht und in geeigneter Form kommuniziert wird. Zudem wurde mir als Anschluss zum Bericht ein bilaterales Gespräch zum Thema in Aussicht gestellt. Am 8.1.17 fragte ich bezugnehmend auf den Brief vom 25.11.16 nochmals Folgendes nach: «Bis wann ist mit dem erwähnten Bericht des Departementes zu rechnen? In welcher geeigneten Form wird dieser kommuniziert werden? Ist mittlerweile klar, ab wann die ersten Tiere (der aufgefundenen Kadaver) verendeten?» Dieses Mail wurde weder bestätigt noch beantwortet. Dazu bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Gründe, dass der Bericht seit 8. November 2016 kurz vor Abschluss steht und bis heute noch nicht abgeschlossen und veröffentlicht werden konnte?
2. Wann wird der Bericht definitiv abgeschlossen und in welcher geeigneten Form wird er veröffentlicht?
3. Ab wann sind die ersten Tiere der aufgefundenen 15 Kadaver verendet?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Vorbemerkungen: Anlässlich der verwaltungsinternen Untersuchung wurde grossen Wert auf eine sorgfältige Klärung der Umstände, die zum Tierschutzfall geführt haben, und eine eingehende Untersuchung der Vorgehensweise des Veterinärdienstes gelegt. Zusätzlich zu den Akten des Veterinärdienstes wurden daher die von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Akten beigezogen, gesichtet und auf die sich in der verwaltungsinternen Untersuchung stellenden Fragen hin ausgewertet. Deren Bearbeitung nahm letztlich mehr Zeit in Anspruch als vorhergesehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Was sind die Gründe, dass der Bericht seit 8. November 2016 kurz vor Abschluss steht und bis heute noch nicht abgeschlossen und veröffentlicht werden konnte? Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1. Die Abklärung, inwieweit die Veröffentlichung des Berichtes aus Persönlichkeits- und Datenschutzüberlegungen zulässig ist, nimmt ebenfalls sehr viel Zeit in Anspruch. Zudem muss den im Bericht erwähnten Personen und Stellen aus den gleichen Überlegungen vor der Veröffentlichung desselben Gelegenheit gegeben werden, zum Bericht Stellung zu nehmen. Diese Schritte konnten erst nach Vorliegen der Rohfassung des Berichtes angegangen werden. Die verwaltungsinternen Untersuchungen im Fall Boningen sind abgeschlossen. Die persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Abklärungen sowie die Einholung der genannten Stellungnahmen konnten inzwischen ebenfalls abgeschlossen werden. Der Bericht liegt nun in der definitiven Version vor.

3.2.2 Zu Frage 2: Wann wird der Bericht definitiv abgeschlossen und in welcher geeigneten Form wird er veröffentlicht? Der Bericht wird soweit persönlichkeits- und datenschutzrechtlich zulässig den Medien am 22. Februar 2017 im Rahmen einer Medienkonferenz präsentiert werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Ab wann sind die ersten Tiere der aufgefundenen 15 Kadaver verendet? Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.2. Im Bericht wird auch auf die Frage des Todeszeitpunktes der aufgeführten Tiere eingegangen.

K 0014/2017

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Gesetzliche Grundlagen von Strombojen und Schiffsmühlen im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 24. Januar 2017 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2017:

1. Vorstosstext: Ausgangslage: Alternative Energien sollen gefördert werden, dies jedoch mit so geringen Eingriffen in die Natur wie möglich. Bei Fliessgewässern sind die Eingriffe bei grösseren Kraftwerken entweder in der Aufstauung des Gewässers und/oder einer harten Uferverbauung, an welcher ein Werk befestigt wird. Zwei Systeme kommen ohne solche Massnahmen aus, werden ins fliessende Wasser

(Stromboje) oder aufs fliessende Wasser (Schiffsmühlen) gesetzt und benötigen lediglich eine Verankerung. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Stromertrag im Verhältnis eines grossen Kraftwerks gering ausfällt. Ein wirtschaftlicher Betrieb kann nur möglich sein, wenn deshalb auch die Auflagen an ein solches Werk gering ausfallen und die Prüfung eines Gesuchs ohne grosse Kosten möglich ist. Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht eine gesetzliche Grundlage über Bewilligungen, Nutzungsmöglichkeiten und Einsatz von Strombojen und Schiffsmühlen im Kanton Solothurn?
2. Müssten allfällige Gesuche einzeln und pro Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden oder besteht die Möglichkeit - wie bei Solarzellen und Sonnenkollektoren - dass entweder ein Kataster oder eine «allgemeine Betriebsbewilligung» möglich wäre?
3. Welche behördlichen Kosten entstünden auf jeden Fall bei einer Gesuchseingabe?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Vorbemerkungen: Strombojen werden so platziert, dass sie bei niederem bis hohem Mittelwasser leicht unterhalb der Wasseroberfläche schwimmen und von einer Ankerkette an dem Punkt mit der günstigsten Strömung gehalten wird. Dazu muss die Stromboje in der Flusssohle befestigt und die Energie mit einem Kabel ans Ufer geführt werden. Die Abmessungen heute bekannter Strombojen betragen mehrere Meter in der Länge und weisen einen Rotordurchmesser von 1.5 bis 2.5 Meter auf. Die Leistung solcher Anlagen beträgt etwa 20 bis 70 kW. Unseres Wissens wurden in der Schweiz noch keine solchen Kraftwerke realisiert. Die Industriellen Betriebe Brugg (IBB) planen seit dem Jahr 2011 eine Pilotanlage mit sechs solchen Strombojen in der Aare bei Brugg, die Strom für rund 400 Haushalte produzieren würde. Die bisherigen Abklärungen in diesem Projekt zeigen, dass sich bezüglich der Nutzung der Aare, die dort stark frequentiert ist mit Booten und Schwimmenden, verschiedene Fragen stellen, die sorgfältig abgeklärt werden müssen. Der Einsatz solcher Strombojen käme im Kanton Solothurn nur in der Aare in Frage.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Besteht eine gesetzliche Grundlage über Bewilligungen, Nutzungsmöglichkeiten und Einsatz von Strombojen und Schiffsmühlen im Kanton Solothurn? Die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen im Kanton Solothurn. Die Wasserkraftnutzung wird in § 54 Absatz 1 Buchstabe a im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) geregelt. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession regelt § 69 des GWBA. Für den Leistungsbereich der Strombojen, der deutlich unter 1'000 kW liegen dürfte, ist das Bau- und Justizdepartement (BJD) zuständig. Da solche Anlagen naturgemäss im Gewässerraum erstellt werden, werden dafür auch gewässerschutzrechtliche und wasserbauliche Bewilligungen benötigt, die ebenfalls durch das BJD erteilt werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Müssten allfällige Gesuche einzeln und pro Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden oder besteht die Möglichkeit - wie bei Solarzellen und Sonnenkollektoren - dass entweder ein Kataster oder eine «allgemeine Betriebsbewilligung» möglich wäre? Bis heute fehlen in der Schweiz konkrete Erfahrungen mit Strombojen. Wie oben erwähnt, finden erste Abklärungen in Brugg statt, die zeigen, dass die Standorte der Strombojen sorgfältig zu wählen und mögliche Konflikte sowie Lösungen dazu situativ zu beurteilen sind. Unter diesen Gegebenheiten müssten solche Gesuche einzeln geprüft und behandelt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre aber nicht notwendig, da eine solche erst für Wasserkraftanlagen mit Leistungen grösser als 3'000 kW durchgeführt werden muss.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche behördlichen Kosten entstünden auf jeden Fall bei einer Gesuchseingabe? Für Voranfragen, die für solche Fragestellungen in jedem Fall sinnvoll sind, und für die Vorprüfung eines Projekts werden keine Gebühren verlangt. Kosten werden also erst anfallen, wenn eine Konzession erteilt wird. Die Kosten für die Erteilung der Konzession und der benötigten Nebenbewilligungen richten sich nach § 104 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11). Für eine Stromboje mit einer Leistung von 20 kW beträgt der leistungsabhängige Anteil der Gebühr Fr. 400.00 (Fr. 20.00/kW). Zusammen mit den Gebühren für die Nebenbewilligungen und die Grundaufwendungen für die Konzessionserteilung müsste voraussichtlich mit Kosten im Bereich von 1'000 bis 5'000 Franken gerechnet werden.

RG 0016/2017

Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Januar 2017 (siehe Beilage).

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Februar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Stephan Baschung (CVP), Sprecher der Finanzkommission. Es ist nicht das erste Mal, dass wir dieses Geschäft hier im Saal beraten. Auch in der Finanzkommission brauchte es mehrere Anläufe. Ich verzichte auf eine vollständige Aufzählung des Werdegangs dieser Sache. Ich beschränke mich auf das Wesentliche und verweise auf die vorliegende Botschaft und Entwurf des Regierungsrats. Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mussten die Kantone bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen. Der Kanton Solothurn hat mit dem Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 in einem ersten Schritt die gesetzliche Grundlage für eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt für die BVG-Aufsicht geschaffen. Das geltende Einführungsgesetz für die Stiftungsaufsicht ist aber bis zum 31. Dezember 2017 befristet und tritt am 1. Januar 2018 ausser Kraft. Dem definitiven Lösungsvorschlag sind intensive Beratungen vorausgegangen. So wurde unter anderem ein Gutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Thomas Gächter der Universität Zürich an der Sitzung der Finanzkommission vom 27. April 2016 rege diskutiert und von Herrn Gächter persönlich erläutert. Auch unser Ratssekretär, Fritz Brechbühl, hat sich zu diesem Thema geäussert und wir haben seine Meinung in unsere Überlegungen miteinbezogen. Aufgrund der Beratungen hat die Finanzkommission die Übertragung von den klassischen Stiftungen an die BVG- und Aufsichtsbehörde Kanton Aargau aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Zudem verlangt die Finanzkommission eine Vertretung des Kantons Solothurn im Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA). Nach Ansicht der Finanzkommission sollen die Bereiche BVG und klassische Stiftungen aufgeteilt werden. Was lange währt, wird endlich gut. Die vorliegende Vereinbarung ist nun das Produkt aus allen Verhandlungen über eine künftige Regelung mit der aargauischen Aufsichtsbehörde.
Was ist in dieser Vereinbarung alles geregelt? Sie ist kurz und klar: Sie regelt die Übertragung unserer BVG-Stiftungen an die BVSA. § 1 umschreibt den Auftrag und § 2 die Finanzierung. Hierzu kann vermerkt werden, dass die Gebühren durch die Nutzung von Synergien massiv gesenkt werden können und dem Kanton Solothurn keine Kosten für die Übergabe der Aufsicht entstehen. In § 3 ist die Vertretung im Verwaltungsrat umschrieben. § 4 regelt die Berichterstattung. In § 5 ist die Haftung umschrieben und § 6 regelt das Prozedere über die Geschäftsübergabe. § 7 umschreibt die Dauer und die Kündigungsfrist und § 8 regelt das Inkrafttreten. Wie Sie alle feststellen konnten, werden die klassischen Stiftungen im Kanton Solothurn belassen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und müssen somit geregelt werden. Zu diesem Thema wird die Volkswirtschaftsdirektoren, Regierungsrätin Esther Gassler, noch einige Worte sagen. Die Vereinbarung führte in der Finanzkommission zu keinen weiteren Diskussionen. Die geforderten Punkte wurden weitgehend erfüllt und wir sind mit der vorliegenden Lösung einverstanden. Dieser Lösung soll man auch aus staatspolitischen Gründen zustimmen. Die Finanzkommission hat die Vereinbarung einstimmig genehmigt und empfiehlt sie dem Kantonsrat zur Annahme.

Felix Wettstein (Grüne). Die Fraktion der Grünen wird der Vereinbarung zustimmen. Einige Fraktionsmitglieder werden das ziemlich lustlos machen, weil sie auch heute der Meinung sind, dass für die Stiftungen der beruflichen Vorsorge und für die klassischen Stiftungen eine übereinstimmende Lösung hätte gefunden werden können und müssen. Sie sind mit der damaligen Auslegung unseres Ratssekretärs, Fritz Brechbühl, nicht einverstanden. Diese führte dazu, dass nun die Aufteilung vorgenommen wurde. Jetzt ist es aber so. Es braucht für die Aufsicht der klassischen Stiftungen eine kantonseigene Dienststelle mit 150 Stellenprozenten. Wir finden immerhin gut, dass man für den Bereich, der an die BVSA übergeht, zwei Dinge erreicht hat: erstens ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied im Verwaltungsrat und zweitens ein Recht auf Information. Die BVSA muss dem Solothurner Regierungsrat einmal im Jahr Bericht erstatten. Auf der Stufenleiter der Partizipation ist dies wahrscheinlich die unterste Stufe, aber es ist besser als nichts.

Beat Käch (FDP). Der Kommissionssprecher hat gesagt: Was lange währt, wird endlich gut. Davon sind nicht alle Fraktionsmitglieder der FDP.Die Liberalen überzeugt. Einige sind mit der Abwicklung dieses Geschäfts nicht glücklich. Sie wollen diesem langen Hin und Her aber ein Ende bereiten. Wir haben gehört, dass der Kanton Solothurn dem 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit seit hätte schaffen sollen. Ich kann vorwegnehmen, dass die

FDP.Die Liberalen-Fraktion dem Geschäft nach heftigen Diskussionen einstimmig zustimmen wird. Mit der Trennung der BVG-Stiftungen, die auf den Kanton Aargau übertragen werden und den klassischen Stiftungen, die im Kanton bleiben, kann den verfassungsrechtlichen Bedenken einiger Fraktionsmitglieder und Juristen Rechnung getragen werden. Bekanntlich gab es ein Gutachten eines renommierten Rechtsprofessors, der gesagt hat, dass es möglich gewesen wäre, alle Stiftungen beispielsweise auf den Kanton Aargau zu übertragen. Da die Aufsicht über die BVG-Stiftungen nun aber dem Kanton Aargau übertragen wird und gemäss Bundesgesetz weder die Finanzkontrolle, noch die Geschäftsprüfungskommission oder Finanzkommission ein Aufsichtsrecht über beispielsweise die Pensionskasse Solothurn haben, ist mit dem Vorschlagsrecht für einen Verwaltungsrat noch immer eine minimale Einflussnahme gewährleistet. Zudem wird der Regierungsrat jährlich über die solothurnischen Einrichtungen, die der Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau unterstehen, orientiert.
Einige Fraktionsmitglieder und auch ich finden es schade, dass man für die BVG-Stiftungen und die klassischen Stiftungen keine einheitliche Lösung gefunden hat. Wir haben gehört, dass wir die klassischen Stiftungen, die über die Gebühren nicht kostendeckend sind, im Kanton Solothurn behalten. Aber immerhin kann gesagt werden, dass im Globalbudget, gemäss den Aussagen der Regierungsrätin, nur etwa 60'000 Franken eingesetzt werden. Ursprünglich rechnete man mit 300'000 Franken. Für die BVG-Stiftungen gibt es jetzt aber für beide Kantone eine Win-Win-Situation. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen wird infolge der zunehmenden gesetzlichen Regelungen in beiden Kantonen abnehmen. So wird die Aufsicht im Kanton Aargau mit den Solothurner Vorsorgeeinrichtungen gestärkt. Wir haben gehört, dass die Gebühren im Kanton Aargau am 1. März 2016 gesenkt wurden, so dass die tieferen Gebühren ab der Prüfung 2017 auch für den Kanton Solothurn gelten. Zum Personal möchte ich anmerken, dass dieses durch das lange Hin und Her verunsichert wurde. Gute Mitarbeitende sind aus verständlichen Gründen abgesprungen. Im Kanton Solothurn ist jetzt noch eine Person unbefristet angestellt. 320 Stellenprozente sind bis Ende 2017 befristet. Wir haben gelesen, dass kein Personal von der Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn zum Kanton Aargau wechseln wird. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion hofft nun, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Geschäft zustimmen werden und dass es nicht zu einem obligatorischen Referendum kommt, so dass das Geschäft endlich bereinigt werden kann.

Thomas Eberhard (SVP). Unsere Fraktion lehnte die damalige Vorlage im Jahr 2014 einstimmig ab resp. sie hat der Finanzkommission zugestimmt. Wir wollten der Übertragung der klassischen Stiftungen auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen. Zudem wollten wir eine Vertretung im Verwaltungsrat der BVSA haben. Mit dieser Vorlage und der Übertragung der Aufsicht für die BVG-Einrichtungen kann ein spürbarer Synergieeffekt festgestellt werden. Das heisst, dass es für den Kanton Solothurn keine finanziellen Auswirkungen hat. Es entstehen also keine Mehrkosten. In diesem Bereich können die Gebühren sogar gesenkt werden. Auch die Frage der Mitbestimmung kann in unserem Interesse und für den Kanton gewahrt werden, da der Regierungsrat ein Vorschlagsrecht für den Einsitz in das Gremium hat. Man kann und darf auch sagen, dass sich die Kosten für die verbleibenden klassischen Stiftungen in einem akzeptablen Mass befinden. Es wird sogar davon ausgegangen, dass die Mehrkosten geringer ausfallen werden, als ursprünglich prognostiziert wurde, so dass man den Kritikern entgegenhalten kann, die auch die klassischen Stiftungen auslagern wollten. Es kann also gesagt werden, dass das Geschäft zwar sehr lange - oder zu lange - geköchelt hat, nun aber doch noch zu einem erfreulichen Abschluss kommt. Nach unserer Auffassung hätte das Geschäft so schon viel früher abgeschlossen werden können. Dies deponieren wir als Kritik an das zuständige Departement. Die SVP-Fraktion wird dem Geschäft einstimmig zustimmen.

Markus Ammann (SP). Eine kleine Odyssee kommt zu ihrem Ende. Die Geschichte hat mit einer Anpassung des Bundesgesetzes vor ca. fünf Jahren begonnen, auf ihrem Weg verschiedene Kantone gestreift, Missverständnisse verursacht, Juristen gefüttert, Kommissionen beschäftigt und teilweise auch Fraktionen entzweit. Ob das alles in dieser Ausführlichkeit und Länge hätte sein müssen, wenn das Geschäft von Anfang gut und rechtzeitig vorbereitet, seriös abgestimmt und breit verankert worden wäre, bleibt offen. Das Gefühl, dass eine bessere und striktere Führung des Geschäfts den einen oder anderen Umweg hätte ersparen können, lässt sich nicht gänzlich unterdrücken. Das Resultat ist nun eine einfache, solide Vereinbarung für die BVG-Stiftungen, mit einem kleinen Verzicht auf kantonale Souveränität. Fast möchte man sagen: viel Lärm um ziemlich wenig, aber zumindest alles in ordentlichen Bahnen. Man darf sich fragen, ob das angesichts der laufend abnehmenden Anzahl von Stiftungen nun tatsächlich das Ende der Geschichte ist oder ob auf lange Sicht hinaus nicht doch ein Konkordat in einem grösseren Rahmen - so wie dies übrigens die meisten Kantone in der einen oder anderen Form haben - nicht nochmals zum Thema wird. Wie auch immer - das muss uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter be-

schäftigen. Wir haben nun wenigstens für den Teil der BVG-Stiftungen eine rechtskonforme und auch für den Kanton Solothurn zweckmässige Lösung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Aufsicht der klassischen Stiftungen weiterhin beim Kanton verbleibt. Die SP-Fraktion wird dieser Vereinbarung zustimmen.

Georg Nussbaumer (CVP). Uns will es bei diesem Geschäft nicht ganz gelingen, damit glücklich zu werden. Viele von uns sehen dieses Geschäft mit grosser Skepsis. Nachdem wir vor rund drei Jahren bereits eine Vorlage vor uns hatten, die eine Komplettlösung vorsah, reden wir heute über eine Lösung, die viele von uns als eine Teillösung betrachten und nicht ganz verstehen können, wieso keine Komplettlösung vorliegt. Als Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kann ich anfügen, dass es speziell mir so geht, da ich damals der Meinung war, dass es besser ist, wenn das Geschäft nur von der Finanzkommission behandelt wird. Wenn ich heute allerdings das Resultat anschaue, bin ich mir nicht mehr sicher, ob das der richtige Weg war. Als das Geschäft damals von der Finanzkommission abgelehnt und letztlich vom Regierungsrat zurückgezogen wurde, geschah dies vor allem deshalb, weil man Vorbehalte bezüglich der Rechtmässigkeit des Staatsvertrags bzw. der Vereinbarkeit mit der Verfassung des Kantons hatte. Das Gutachter Gächter, das der Regierungsrat in Auftrag gegeben hatte, hat - zumindest nach Ansicht der grossen Mehrheit unserer Fraktion - aber aufgezeigt, dass eine Komplettlösung durchaus möglich gewesen wäre. Viele von uns verstehen nun nicht, wieso man dem Rat die erste Lösung, nämlich die Komplettlösung, nicht wieder zumindest als Variante vorgelegt hat, so dass wir darüber hätten diskutieren können. Ich meine, dass dies der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission von der Regierungsrätin auch so versprochen wurde. Ich denke, dass wir durchaus in der Lage gewesen wären, hier den richtigen Entscheid zu treffen. Ich betone nochmals, dass wir wirklich nicht verstehen, wo der Vorteil der Aufspaltung der Stiftungsaufsicht liegen soll. Im Gegenteil, wir befürchten, dass der Kanton nun mehr Geld ausgeben wird bzw. bereits mehr Geld ausgegeben hat, als nötig gewesen wäre. Wir stellen allerdings auch fest, dass der Rat über die Vorlage beschliessen muss. Da es eine Zweidrittelsmehrheit braucht, damit es darüber keine Volksabstimmung gibt, werden wir dem Geschäft zustimmen, aber mit wenig Freude und mit noch weniger Verständnis.

Mark Winkler (FDP). Ich finde es wichtig und richtig, dass die Vereinbarung mit dem Kanton Aargau bezüglich der BVG-Aufsicht abgeschlossen wird. Ich möchte allerdings eine Sache zu bedenken geben. Aufgrund der Vereinbarung - wir haben es gehört - bleibt die Aufsicht für die klassischen Stiftungen, die nicht dem BVG unterstellt sind, beim Kanton, so zum Beispiel die Stiftung zur Förderung von Start-ups, Familienstiftungen, karitative Stiftungen, Stiftungen für Forschung und Entwicklung, Stiftungen für Berufsbildung usw. Hier stellen sich nun die Fragen der Kosten und des Aufwands für den Kanton und die Abwälzung der Kosten für die Aufsicht dieser Stiftungen. Aus meiner Sicht müssen auch hier die Kosten für die Stiftungen sinken. Höhere Kosten können wir keinesfalls akzeptieren. Auch die Abrechnungsmodelle sind in Frage zu stellen - nicht die Höhe des Stiftungsvermögens, sondern eine Fallpauschale als Gebühr oder eine Verrechnung nach Aufwand sind meiner Ansicht nach hier zur Anwendung zu bringen. In diesem Sinne: Ja, aber...

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Im Grunde genommen wollte ich nichts mehr sagen, weil in dieser Sache bereits viel gesagt wurde. Da der Kommissionssprecher dies aber angekündigt hat, werde ich mich zu den klassischen Stiftungen äussern. Georg Nussbaumer möchte ich sagen, dass der Kanton Aargau bereits eine Vorlage im Grossen Rat hatte. Wir mussten also auch nach aussen schauen, wie wir noch changieren können. Auch Sie wissen, dass man zwar ein Konkordat anstreben kann, dazu aber Partner braucht. Das ist dasselbe, wenn ich heiraten möchte, aber keinen Mann finde. Unsere Voraussetzung war nicht, dass potentielle Partner vor der Türe gestanden wären, geschart und sich darum gestritten hätten, wer uns nehmen darf. Wir haben verschiedene Anfragen für Konkordate gemacht. Diese wurden aber alle abgelehnt. Mit der jetzigen Situation wird das sicher nicht besser. Wie gewünscht, behalten wir nun also die klassischen Stiftungen hier. Sie werden verstehen, dass wir von der ursprünglichen Forderung, dass es kostendeckend sein muss, abweichen müssen. Wir können es nicht kostendeckend machen, sondern wir werden einen Teil der Kosten übernehmen müssen. Der Kantonsrat hat im Rahmen des Globalbudgets die Möglichkeit, über die Höhe der Kosten für die Stiftungsaufsicht zu befinden. Wir rechnen mit wiederkehrenden Kosten von ca. 60'000 Franken. Die Vollkosten betragen 110'000 Franken. Das versuchen wir mit einer sehr schlanken Aufstellung von rund 150 Stellenprozenten, die aus Leitung, Rechtsdienst, Sekretariat und Sachbearbeitung bestehen, umzusetzen. Wir werden sehen, ob das so gelingt. Die Gebühren werden wir leicht senken. Wir werden sie aber nicht auf des Niveau des Kantons Aargau senken können.

Wir haben geschaut, wo wir die klassischen Stiftungen eingliedern können und beim Steueramt angefragt, da es hier auch gewisse sich überschneidende Bereiche gäbe. Das Steueramt ist aber der Auffassung, dass dies nicht zu ihm passen würde. Auch das Amt für Gemeinden eignet sich nicht, da im Gebäude unmöglich Platz für die benötigten Büros geschaffen werden kann. So wird die Aufsicht nun bei uns im Departementssekretariat angesiedelt. Wenn das Departement für Bildung und Kultur aus dem Rathaus auszieht, werden die benötigten Büros zur Verfügung stehen. Bis es so weit ist, wird die Aufsicht im Zürichhaus bleiben. Dies betrifft die wiederkehrenden Kosten. Hinzu kommen einmalige Kosten, die hier noch nicht berechnet sind. Wir wissen auch noch nicht, wie hoch diese sein werden. Wir müssen die Akten, die wir dem Kanton Aargau übergeben, aufbereiten. Zudem entstehen Kosten für das Archiv und für die Geschäftsverwaltungssoftware, die abgelöst werden muss. Wir werden natürlich darauf achten, dass wir die Kosten so tief wie möglich halten können. So viel kann im Moment dazu gesagt werden und ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen, so dass wir jetzt diese Lösung für die BVG-Stiftungen zusammen mit dem Kanton Aargau umsetzen können.

Urs Huber (SP), Präsident. Der Rat ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 60, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	82 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Artikel 61 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 sowie auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 85 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/177), beschliesst:

I.
Der Kanton Solothurn tritt der Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht bei.

II.
Nach der Genehmigung der Vereinbarung durch die Parlamente der beiden Kantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen bestimmen die Regierungen der beiden Kantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

RG 0005/2017

Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Januar 2017 (siehe Beilage).

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 25. Januar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Feburar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 1. März 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Der Ingress soll lauten:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 110 der Verfassung des Kantons Solothurn, vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/77), beschliesst:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:
c) (geändert) Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen)[1)] beziehungsweise dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)[2)] in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;

Eintretensfrage

Mathias Stricker (SP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Das Geschäft «Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)» wurde in der Bildungs- und Kulturkommission am 25. Januar 2017 besprochen. Der Bund hat das neue Ausbildungs- und Beitragsgesetz auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Dabei macht er Auflagen, dass man sich an gewisse Vorgaben des Stipendienkonkordats halten muss. Wir halten uns also bereits seit einem Jahr nicht mehr an diese Bestimmungen. In diesem Bereich gelten aber Übergangsfristen. Alle Konkordatskantone müssen ihre Gesetze bis am 1. März angepasst haben. Im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket 2013 haben wir auf einen Beitritt zum Stipendienkonkordat verzichtet. Als Folge von Artikel 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes muss der Kanton Solothurn nun seine Stipendiengesetzgebung anpassen, da er ansonsten seinen Anspruch auf Gewährung von Bundesbeiträgen verliert. In erster Linie geht es um zwei Punkte des Stipendiengesetzes, die dem Konkordat angepasst werden müssen. Im § 5 unseres Stipendiengesetzes muss der beitragsberechtigte Personenkreis für Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, erweitert werden. Im § 6 unseres Stipendiengesetzes werden die Ausbildungsbeiträge in der Regel für die ordentliche Dauer der Ausbildung gewährt. Um dem Stipendienkonkordat zu entsprechen, muss der Anspruch neu auf Ausbildungsbeiträge bei mehrjährigen Ausbildungsgängen bis zu zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus gewährt werden. Weiter wird das Stipendiengesetz bei dieser Gelegenheit redaktionell aktualisiert und präzisiert. Die Anpassung führt aufgrund von § 5 zu jährlichen Mehrkosten von rund 0,3 Millionen Franken. Ohne diese Anpassung würden aber die jährlichen Bundesbeiträge von 0,8 Millionen Franken wegfallen. Das Fazit: Ohne die Änderung haben wir eine halbe Million Franken weniger in der Kasse. Um die Bundesbeiträge für das Jahr 2016 noch zu erhalten, muss der Kanton Solothurn zudem aufzeigen, dass er sich mit der Anpassung der Gesetzgebung an die Bestimmungen des Konkordats beschäftigt. Das machen wir nun und so erwarten wir, dass die Gelder für 2016 noch fliessen.
In der Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission wurde aufgezeigt, dass mit der Erweiterung des Personenkreises, also § 5, eine Benachteiligung aufgehoben wird und damit auch Sozialhilfekosten für Gemeinden gespart werden können. Personen, die von dieser Erweiterung profitieren, können im Arbeitsmarkt schneller Fuss fassen und ihr Leben selbständig bestreiten. So übernimmt der Bund auch mehr Verantwortung für die Ausbildung von allen Personen. Auf der anderen Seite wurde kritisiert, dass mit dem Massnahmenplan aus Spargründen bewusst auf die entsprechende Personengruppe verzichtet wurde und die Bundesgesetzgebung nun die Kantonsautonomie untergraben würde. In diesem Sinne spiele es keine Rolle, ob wir bei dem Konkordat dabei seien oder nicht. Man müsse sich ohnehin danach richten, wenn man das Geld systembedingt haben wolle. Es sei aber zu beachten, dass auch hinter dem Stipendienkonkordat der Volkswille stehe, denn der Auslöser für die Änderung auf Bundesebene und für das Konkordat war eine Volksinitiative. Das Beitragsgesetz wurde damals als Gegenvor-

schlag erlassen. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, was passieren würde, wenn viel mehr Personen als berechnet Ansprüche geltend machen würden. Grundsätzlich wird der Zustrom von Ausländern über die Ausländergesetze geregelt. Eine grosse Veränderung sei deshalb nicht möglich. In personenbezogenen Bereichen sei es aber immer schwierig, genaue Zahlen zu beziffern. Eine abschliessende Bemerkung: 24 Kantone haben die B-Ausweise bereits im Gesetz verankert, obwohl nur 18 Kantone Mitglied des Konkordats sind. Wir sind einer von zwei Kantonen, bei denen das nicht der Fall ist. Die Bildungs- und Kulturkommission hat deshalb der Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge einstimmig zugestimmt.

Hubert Bläsi (FDP). Wenn das Abstimmungsresultat in der vorberatenden Kommission, wie soeben gehört, mit 15:0 Stimmen im Sinne des Beschlussesentwurfs ausfällt und das eigene Lager ebenfalls einstimmig dafür ist, fällt es mir als Fraktionssprecher ein wenig leichter, Überzeugungsarbeit zu leisten. Genauer gesagt, ist es meines Erachtens nicht mehr nötig, da die Faktenlage eindeutig ist. Das Hauptargument ist die Sicherung der Bundesbeiträge. Wenn wir wollen, dass die Gelder weiterhin fliessen, müssen wir mit den Bestimmungen und Anforderungen des nationalen Ausbildungsgesetzes kompatibel sein. Den Wermutstropfen von 300'000 Franken Mehrkosten müssen wir dabei wohl oder übel in Kauf nehmen, weil es uns sonst die dem Kanton Solothurn zustehenden 800'000 Franken nicht in die Staatskasse spülen würde. Die weiteren, eher marginalen Anpassungen, die teilweise lediglich redaktioneller Art sind, sah niemand im negativen Sinn. So kann ich es wie angedeutet kurz machen: Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr einstimmig zustimmen.

Claudia Fluri (SVP). Seit dem 1.1.2016 gilt das neue Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes. Der Bund gewährt somit auch weiterhin den sechs Kantonen, die nicht Mitglied des Stipendienkonkordats sind, Beiträge. Das sind der Kanton Wallis, die Innerschweizer Kantone und der Kanton Solothurn. Die 18 Kantone, die dem Konkordat angehören, erfüllen die Kriterien des Bundesbeitragsgesetzes. Das Stipendienkonkordat steht in diesem Fall über unserer kantonalen Gesetzgebung. Wenn wir uns die Bundesbeiträge sichern wollen, muss unser Kanton mit den Bestimmungen und Anforderungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes kompatibel sein. Der Kommissionssprecher hat die Punkte, die neu in das kantonale Stipendiengesetz aufgenommen werden, bereits aufgezählt. Deshalb werde ich nicht mehr auf das Ganze eingehen. Ich möchte aber einen Punkt kurz erwähnen. Im Massnahmenpaket 2013 war das Stipendienkonkordat ein Thema. Wir haben es bereits gehört. Der Hauptgrund für den Nichtbeitritt war, dass man Ausländer, die mit einer B-Bewilligung länger als fünf Jahre in der Schweiz sind, nicht in den beitragsberechtigten Personenkreis aufnehmen wollte. Wir reden hier von Ausländern aus Drittstaaten. Alle EU- und EFTA-Bürger sind aufgrund der bilateralen Abkommen ohnehin bereits anspruchsberechtigt. Durch diese Anpassungen fallen für die Kanton jährliche Mehrkosten von rund 300'000 Franken an. Würde der Kanton Solothurn auf diese Gesetzesänderung verzichten, fallen Bundesbeiträge von jährlich rund 800'000 Franken weg. Für die SVP-Fraktion ist klar, dass die Bildung eine der wichtigsten Ressourcen in unserem Land ist. Dabei muss auch für finanzschwache Personen der Weg zu einer guten Bildung möglich sein. Ich glaube aber, dass man hier sagen darf, dass wir hier und jetzt vom Bund unter Druck gesetzt werden, so dass wir nicht anders können als zuzustimmen. Sanft ausgedrückt ist dies nicht die wirklich faire Art unserer direkten Demokratie. Wir werden gezwungen, zu etwas zuzustimmen, das wir gar nicht wollen, es aber trotzdem tun, weil wir aus finanztechnischen Gründen nicht darum herumkommen. Zusammengefasst stimmt die SVP-Fraktion dem Beschlussesentwurf zu, jedoch zähneknirschend. Sie behält sich auch vor, politisch aktiv zu werden, um korrigierend einzugreifen, wenn die Kosten aufgrund eines Migrationsanstiegs aus dem Ruder laufen sollten.

Franziska Roth (SP). Das Hauptargument bei diesem Geschäft ist nicht das Geld, sondern eine gerechte Bildung für alle, so wie das der Bundesrat auch verlangt. Die Vergabe von Stipendien hängt in der Schweiz stark vom jeweiligen Wohnkanton ab. Eines gilt grundsätzlich überall: Stipendienbezüger müssen selber einen Beitrag für die Ausbildung und den Lebensunterhalt leisten. Studierende an Hochschulen werden nur unterstützt, wenn ihre Eltern nicht in der Lage sind, die Ausbildung zu finanzieren. Bei den Lernenden, die eine Berufslehre absolvieren, gilt dies im Sinne der Berufsschulvereinbarung. Grundsätzlich kann hier gesagt werden, dass der Lernort der Schulort ist. Wenn nun aber eine Person volljährig ist, müssen einige weitere Punkte abgeklärt werden. So hatten bis jetzt beispielsweise Personen, die länger als fünf Jahre in der Schweiz wohnen, Personen mit B-Ausweisen oder vorläufig Aufgenommene einen grossen Nachteil. Eine Frau, die über eine Matur verfügt, die hier nicht anerkannt ist, hätte so zum Beispiel lediglich ein Modul an der Universität machen müssen, um zum Studium zugelassen zu werden. Da sie in der Schweiz aber keinen Job gefunden hat, weil sie eine vorläufig Aufgenommene ist, musste sie von der Sozialhilfe leben. Bis jetzt haben Personen, die von der Sozialhilfe leben, kein Stipen-

dium erhalten. Diese Frau ist volljährig und konnte nicht mehr auf ihre Eltern zurückgreifen. Der Bund hat den Kantonen, die für die Bildung zuständig sind, richtigerweise immer Beiträge mit Bedingungen zur Verfügung gestellt. Er knüpft die Beiträge an Bedingungen, so dass sich die Kantone nicht ganz frei bewegen können, sondern dass sie für eine gerechte Bildung für alle sorgen müssen. Aus diesem Grund wurde das Stipendienkonkordat gebildet, dem 18 Kantone beigetreten sind. Wir haben vom Kommissionssprecher und von Claudia Fluri gehört, warum wir dem Konkordat nicht beigetreten sind. Wir haben auch gehört, dass 24 Kantone den Punkt der B-Ausweise im Gesetz verankert haben. Wenn wir nun aber stringent sind und der Kanton Solothurn dem Grundsatz folgen will, dass Integration irgendwelcher Art am besten über die Ausbildung und die Bildung funktioniert, müssen wir dafür sorgen, dass die Auszubildenden die nötige Unterstützung in Form von Stipendien erhalten. Zudem entlasten wir so auch die Gemeinden, wenn man mit dem Anspruch und den Anpassungen Benachteiligungen, wie beispielsweise für Sozialhilfebezüger, aufhebt. Wenn wir es mit einer gerechten Bildung für alle ernst meinen und wenn wir es mit der Integration von Ausländerinnen und Ausländern ebenso ernst meinen, müssen wir alles daran setzen, dass sie im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen können. Der Bundesrat hat das Konkordat ins Leben gerufen, weil er es ernst meint und um dem föderalistischen System ein Stück weit Grenzen zu setzen. So gesehen ist es keine «Vogel friss oder stirb-Lösung», sondern ein Gewinn für alle - eine Investition in die Zukunft, wenn Menschen dank der Stipendien auf eigenen Füssen stehen können, unabhängig davon, woher sie kommen.
Erlauben Sie mir zum Schluss einen kleinen, lehrerhaften Hinweis: Ausgerechnet der Kanton Solothurn, nämlich der Bucheggberg, ist dafür verantwortlich, dass es die Konkordate in der Schweiz überhaupt gibt. Die Vereinigung der Kantone haben anlässlich der Tagsatzung von 1803 gemerkt, dass hier etwas nicht stimmt und nicht gut zu und her geht. So haben sie wieder zugelassen, dass aufgrund des kirchlichen Verhältnisses zwischen Bern und Solothurn Konkordate wieder eingeführt werden müssen. Deshalb ist auch der Name kirchlich. So haben sie gesagt, dass es Konkordate gibt, damit Solothurn und Bern die Vereinbarungen einhalten können. Das wurde seit damals so übernommen und gilt heute auch für andere, nicht kirchliche Belange. Der Kanton Solothurn ist also verantwortlich und ausgerechnet er tritt zwei Konkordaten nicht bei, nämlich dem Sonderpädagogikkonkordat, das dafür sorgt, dass auch Menschen mit Behinderungen oder Auffälligkeiten richtig beschult werden können und nun dem Stipendienkonkordat. Ich hoffe, dass zumindest alle Bucheggberger hier im Saal zustimmen. Die SP-Fraktion stimmt einstimmig für den Beschlussesentwurf.

Felix Lang (Grüne). Inhaltlich klingt mein Votum ähnlich dem von Franziska Roth, ich werde es aber kürzer halten. Der Anfang passt gut zum Votum der SVP-Fraktion. Ein typisch schweizerischer, vorbildlicher, direkt-demokratischer Prozess führte via Stipendieninitiative zum indirekten Gegenvorschlag des eidgenössischen Parlaments. Nun muss das neue Recht auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Dazu zwingt uns der Bund nicht, er dreht aber den Geldhahn zu, wenn wir die Mindestbedingungen nicht erfüllen. Das ist aus grüner Sicht richtig und ein wichtiger Teil des indirekten Gegenvorschlags - und das, obwohl auch wir Grünen ausgesprochene Föderalisten sind. Der Föderalismus muss aber dort begrenzt werden, wo er zu sehr vom Grundsatz der Gleichheit und Solidarität abweicht. Nur diese beiden Grundsätze führen letztlich zu möglichst viel Freiheit von möglichst vielen Menschen. Finanziell gesehen ist die Rechnung schnell gemacht: 300'000 Franken mehr in die Bildung investieren oder 800'000 Franken weniger vom Bund erhalten. Wobei diese Rechnung nicht ganz stimmt, denn wir Grünen sind überzeugt, dass die plus 300'000 Franken für die neue Personengruppe von nicht EU- und EFTA-Bürgern und Bürgerinnen mit B-Ausweisen, die länger als fünf Jahre in der Schweiz sind, positive Auswirkungen für die Gemeinden in Bezug auf die Sozialhilfekostenentwicklung haben werden, und dies ganz im Sinne von unserem grünen Grundsatz: Stipendien und Bildung statt Sozialhilfe. Für uns Grünen ist dies aber nicht der Hauptgrund, um den Beschlussesentwurf einstimmig zu unterstützen. Es sind folgende, echt liberale Gründe: Mit dem Beschlussesentwurf wird - und das im Bildungswesen - eine Benachteiligung, eine Diskriminierung, eine Ungleichheit, eine fehlende Solidarität in unserem Kanton aufgehoben, ganz im Sinne des urliberalen Wahlspruchs: durch Bildung zur Freiheit.

Jonas Hufschmid (CVP). Ich nehme es vorweg, dass die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion dem vorliegenden Geschäft einstimmig zustimmen wird. Wie der Kommissionssprecher bereits ausführlich erläutert hat, geht es bei diesem Geschäft um zwei Anpassungen, die wir aufgrund einer Bundesgesetzesänderung zwingend vornehmen müssen, wenn wir weiterhin jährliche Beiträge von ca. 0,8 Millionen Franken erhalten wollen. Die vorliegenden Änderungen führen zwar zu einem Mehraufwand von rund 300'000 Franken, ohne die Änderungen würden aber die rund 800'000 Franken wegfallen. Netto geht es also um 500'000 Franken, die auf dem Spiel stehen, wenn wir die Anpassungen nicht vornehmen. Wir haben gehört, dass es unschön ist, dass das Stipendiengesetz ausgerechnet in einem der Punkte ange-

passt werden muss, der vor einigen Jahren ausschlaggebend für den bewussten Nichtbeitritt zum Stipendienkonkordat war. Trotzdem sind wir überzeugt, dass der Nichtbeitritt auch heute noch die richtige Entscheidung war, insbesondere auch in Bezug auf spätere Beschlüsse des Konkordats, die für den Kanton Solothurn nicht bindend sein werden. So sind wir in der Lage, eine gewisse Autonomie zu wahren. In diesem Sinne werden wir dem Geschäft einstimmig zustimmen.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir sind stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II. III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 110 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/77) beschliesst:

I.
Der Erlass Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985 (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)
Beiträge beim Besuch von privaten oder ausserkantonalen Ausbildungsstätten (Sachüberschrift geändert)
[1] Der Besuch einer anerkannten privaten Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch einer öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden.
[2] Der Besuch einer anerkannten ausserkantonalen Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch einer solothurnischen öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden.
[3] Auf eine ausserkantonale Ausbildungsmöglichkeit, deren Zugang aufgrund von interkantonalen Abkommen offen steht oder vom Kanton Solothurn anerkannt wurde, findet die Einschränkung nach Absatz 2 keine Anwendung.

§ 4
Beiträge bei ausländischen Schulen und Kursen (Sachüberschrift geändert)
§ 5 Abs. 1
[1] Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:
a) (geändert) Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn;
b) (geändert) Personen mit solothurnischem Bürgerrecht, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz;
c) (geändert) Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) beziehungsweise dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;

d) (geändert) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
e) (geändert) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)
[1] Für die ordentliche Dauer der Ausbildung werden Ausbildungsbeiträge ausgerichtet, solange der Bewerber den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügt. Bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus. Liegen wichtige Gründe vor, können ausnahmsweise Ausbildungsbeiträge für eine längere Dauer gewährt werden.
[1bis] Wenn die Ausbildung aus wichtigen Gründen als Teilzeitausbildung absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

§ 12
Aufgehoben.

§ 13 Abs. 1 (geändert)
[1] Der Kantonsrat bewilligt mit dem Voranschlag die für die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen erforderlichen Mittel.

§ 18bis (neu)
Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....
[1] Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt, wenn das Ausbildungsjahr vor dem 1. August 2017 begonnen hat.

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 0140/2016

Interpellation Anna Rüefli (SP, Solothurn): Was unternehmen Kanton und Gemeinden, um den Mangel an subventionierten Plätzen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu beheben?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 31. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. November 2016:

Mit Kantonsratsbeschluss vom 26. Juni 2013 hat der Solothurner Kantonsrat den Auftrag «Massnahmen zur Steigerung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich» (A 117/2012) für erheblich erklärt. In Umsetzung des erheblich erklärten Auftrags hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) unter Beizug des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Firma Ecoplan beauftragt, eine Analyse zum Angebot und zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich durchzuführen. Am 30. Juni 2016 wurde der Öffentlichkeit das Ergebnis dieser Analyse präsentiert. Der Ecoplan-Bericht kommt zum Schluss, dass im Kanton Solothurn ein Mangel an Plätzen für Kinder bis 18 Monate besteht und dass mit der heute geltenden Finanzierung kein ausreichendes Angebot an subventionierten Plätzen sichergestellt werden kann. Im Bericht steht, dass für viele Eltern «die Vollkosten für einen Platz in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie nicht tragbar» sind (vgl. S. 6). Es wird von einer «Bedarfslücke im subventionierten Bereich» gesprochen (vgl.

S. 44). Gleichzeitig zeigt der Bericht auch auf, dass es sich für Gemeinden finanziell lohnen kann, Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zu subventionieren. Je nach Gemeindetyp seien im Durchschnitt steuerliche Mehreinnahmen von 5'000-5'500 Fr. pro Jahr und Kita-Platz zu erwarten (vgl. S. 61). Die aufgezeigten Mehreinnahmen basieren auf höheren Steuereinnahmen aus vermehrter Berufstätigkeit der Eltern und der Mitarbeitenden von Kindertagesstätten. Wird zusätzlich auch berücksichtigt, dass Kinderbetreuungsplätze einen Standortvorteil für die Gemeinden darstellen und die Integration von sozial benachteiligten Kindern erleichtern, fällt der Nutzen noch grösser aus. Der Bericht endet mit nachfolgenden sechs Empfehlungen: 1. Es sind mehr subventionierte und damit vergünstigte Betreuungsplätze bereitzustellen. 2. Der Bedarf im ländlichen Raum ist zu beobachten, um einem möglichen Anstieg der Nachfrage an Betreuungsplätzen frühzeitig begegnen zu können. 3. Tagesfamilien als alternative Betreuungsstruktur sollen gefördert werden. 4. Gute Erfahrungen und erfolgreiche Modelle sollen systematisch weitergegeben werden; bzw. sie sind aktiv bekannt zu machen. 5. Das Bewilligungsverfahren soll kunden-freundlich ausgestaltet und von den Behörden begleitet werden. 6. Über die kantonalen Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht ist aktiv zu informieren.
In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellen Kanton und Gemeinden sicher, dass der Mangel an subventionierten Betreuungsplätzen und an Plätzen für Kinder bis 18 Monate möglichst bald behoben wird?
2. Wie stellen Kanton und Gemeinden sicher, dass die Empfehlungen des Berichts umgesetzt werden? Wird die Umsetzung der Empfehlungen (bzw. die Zielerreichung) periodisch überprüft? Werden Zwischenziele definiert und ein Zeitplan erstellt, bis wann welche Ziele erreicht werden sollen?
3. Wie wird sichergestellt, dass gute Erfahrungen und erfolgreiche Modelle «systematisch weitergegeben» und «aktiv bekannt gemacht» werden (vgl. Empfehlung 4)?
4. Wie wird sichergestellt, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Gemeinden Kenntnis davon haben, welche steuerlichen Vorteile Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Gemeinden mit sich bringen können?
5. Der Bundesrat hat dem Bundesparlament am 29. Juni 2016 eine Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterbreitet, mit der er den Kantonen und Gemeinden für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen sowie für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern zusätzlich 100 Millionen Franken zur Verfügung stellen will.
   a) Sind im Kanton Solothurn die notwendigen Rechtsgrundlagen vorhanden und entsprechend ausgestaltet, damit die Gemeinden von den in Aussicht gestellten zusätzlichen Subventionen profitieren können?
   b) Falls nein, wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen rechtzeitig vorliegen?
6. Der Bericht zeigt auf, dass in verschiedenen Kantonen auch die Unternehmen in die Finanzierung des Betreuungsangebots miteinbezogen werden.
   a) Ist der Regierungsrat bereit, im Gegenzug zur Unternehmenssteuerreform III (die den Unternehmen erhebliche Steuerersparnisse bringen wird) eine solche Mitfinanzierung der Wirtschaft zu prüfen und entsprechende Modelle mit den betroffenen Kreisen zu diskutieren?
   b) Wenn nein, warum nicht?
7. Der Bericht ist auf das aktuelle Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (namentlich auf Kindertagesstätten und Tagesfamilien) beschränkt. Nicht Bestandteil der Analyse waren demgegenüber Angebote für Kinder im Schulalter (wie z.B. Mittagstische, Hausaufgabenhilfen, Tagesstrukturen, Tagesschulen). Die letzte Bedarfsabklärung im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung ist mehrere Jahre alt und vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren erfolgten gesellschaftlichen Wandels vermutlich nicht mehr aktuell.
   a) Ist der Regierungsrat bereit, eine Auslegeordnung und Bedarfsabklärung im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung analog zur Auslegeordnung und zur Bedarfsabklärung im Vorschulbereich vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen?
   b) Wenn ja, bis wann?
   c) Wenn nein, warum nicht?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Der Kantonsrat hat den Regierungsrat im Juni 2013 beauftragt, einen Bericht zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung für den Vorschulbereich zu erstellen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat zusammen mit dem Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) gestützt auf diesen Auftrag das Beratungs- und Forschungsbüro Ecoplan AG, Bern, beauftragt, das Angebot, den Bedarf, mögliche Finanzierungsmodelle und die steuerlichen Auswirkungen im Zusammen-

hang mit familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu analysieren und einen Bericht zu erstellen. Der Bericht umfasst eine systematische Auslegeordnung der aktuellen Situation in Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn, eine Bedarfsabklärung sowie mögliche Perspektiven bzw. Entwicklungen. Basierend auf den Erkenntnissen formuliert der Bericht Empfehlungen an die Gemeinden und den Kanton.
Dieser Bericht wurde mit RRB Nr. 2016/1187 vom 27. Juni 2016 zur Kenntnis genommen und hernach veröffentlicht. Gleichzeitig wurden die weiteren Aufträge und Schritte wie folgt formuliert:

- Die Einwohnergemeinden werden eingeladen, die im Bericht für ihren Kompetenzbereich formulierten Empfehlungen im Rahmen eigener Projekte zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Namentlich folgende Massnahmen sind zur weiteren Entwicklung des Angebotes wichtig und nützlich:
  - Empfehlung 1 (S. 44 Bericht): Bereitstellen von subventionierten Betreuungsplätzen;
  - Empfehlung 3 (S. 45 Bericht): Förderung von Tagesfamilien als alternative Betreuungsstruktur.
- Das Departement des Innern bzw. dessen Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, die Einwohnergemeinden und Trägerschaften aktiv in Projekten zur weiteren Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu unterstützten und die Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich nützlicher Finanzierungsmodelle, bekannt zu machen. Darüber hinaus sind die folgenden Empfehlungen umzusetzen:
  - Empfehlung 2 (S. 45, Bericht): Monitoring des Bedarfs im ländlichen Raum;
  - Empfehlung 4 (S. 45 Bericht): Systematische Weitergabe von Erfahrungen und erfolgreichen Modellen;
  - Empfehlung 5 (S. 46 Bericht): Begleitung im Bewilligungsverfahren;
  - Empfehlung 6 (S. 46 Bericht): Aktive Information über die geltenden Richtlinien (Vereinfachung im Verfahren, Abbau von Hindernissen).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie stellen Kanton und Gemeinden sicher, dass der Mangel an subventionierten Betreuungsplätzen und an Plätzen für Kinder bis 18 Monate möglichst bald behoben wird?

Im Kantons Solothurn sind gemäss § 107 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ausschliesslich die Einwohnergemeinden für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig. Seit 2002 hat das Angebot an Kindertagesstätten und Betreuungsplätzen im Kanton Solothurn stetig zugenommen. Während es im Jahr 2002 29 Kindertagesstätten mit insgesamt 570 Plätzen gab, konnten im Dezember 2015 59 Kindertagesstätten mit insgesamt 1'239 Plätzen und ca. 80 beim Kanton gemeldete Tagesfamilien verzeichnet werden. Diese Entwicklung ist in erster Linie die Folge des im Jahre 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und des damit verbundenen, befristeten Impulsprogramms. Damit zeigt sich, wie wichtig Fördermittel der öffentlichen Hand (insbesondere in einer Startphase) für den Aufbau eines angemessenen Angebotes sind. Das Impulsprogramm des Bundes besteht künftig in dieser Form nicht mehr; es läuft Ende Januar 2019 aus. Fortan werden Gelder vonseiten Bund daran geknüpft werden, dass Einwohnergemeinden (oder Dritte) einen finanziellen Beitrag für eine weitere Optimierung oder den Ausbau eines Angebotes leisten. Entsprechend sind im Kanton Solothurn die Einwohnergemeinden nun stärker gefordert, wenn ein Ausbau, ein Schliessen der festgestellten Lücken bzw. ein niederschwelliger Zugang für wirtschaftlich schwächere Familien erreicht werden soll. Allerdings zeigt der Bericht von Ecoplan auch, dass Einwohnergemeinden damit eine Investition tätigen, die sich steuerlich ausbezahlt und letztlich nicht zu einer Mehrbelastung des öffentlichen Haushaltes führen muss. Die Aufgabe des Kantons besteht in der Bewilligung und Aufsicht verschiedenster Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Entsprechend kann Einfluss auf die Rahmenbedingungen genommen werden. Gleichzeitig bestehen Ressourcen für eine gute Beratung und die Weitergabe von Erfahrung. Wie sich dem RRB betreffend der Kenntnisnahme des Berichtes von Ecoplan entnehmen lässt, hat das ASO diesbezüglich bereits konkrete Aufträge erhalten. Zusammenfassend kann die Frage aber nur so beantwortet werden, dass der Mangel bei den subventionierten Betreuungsplätzen und bei den Plätzen für Kinder bis 18 Monate nur dann behoben werden kann, wenn die Einwohnergemeinden dies wollen und bereit sind, entsprechende Investitionen zu machen. Eine gesetzliche Pflicht besteht für die Einwohnergemeinden dazu allerdings nicht. Die kantonalen Stellen werden die Einwohnergemeinden auf jeden Fall auf ihre Chancen aufmerksam machen und Projekte aktiv unterstützen. Das gleiche gilt bei Kontakten zur Wirtschaft.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie stellen Kanton und Gemeinden sicher, dass die Empfehlungen des Berichts umgesetzt werden? Wird die Umsetzung der Empfehlungen (bzw. die Zielerreichung) periodisch überprüft? Werden Zwischenziele definiert und ein Zeitplan erstellt, bis wann welche Ziele erreicht werden sollen?

Für die an die kantonalen Stellen ergangenen Aufträge ist sichergestellt, dass diese konkretisiert, in eine verbindliche Zeitplanung eingebunden und mittels Zwischenzielen auch etappiert werden. Die periodi-

sche Überprüfung der Zielerreichung gehört dabei zur Projektumsetzung bzw. üblichen Überwachung. Bis Ende 2016 ist die Projektplanung auf kantonaler Seite fertiggestellt. Mit den Einwohnergemeinden werden via VSEG Gespräche geführt und geklärt, wie diese für eine Umsetzung der sie betreffenden Empfehlungen gewonnen werden können. Eine Planung und Umsetzung auf Stufe Kanton kann diesbezüglich nicht vorgelegt werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass gute Erfahrungen und erfolgreiche Modelle «systematisch weitergegeben» und «aktiv bekannt gemacht» werden (vgl. Empfehlung 4)? Das ASO gibt gute Erfahrungen und erfolgreiche Modelle bereits heute im Rahmen der Verfahren zur Bewilligung und der Aufsicht weiter. Zudem werden Interessierte auf Anfrage damit bedient, bspw. werden Personen aktiv beraten, welche eine Kindertagesstätte eröffnen möchten. Die aus den Gemeinden gesammelten Erfahrungswerte werden an Informationsveranstaltungen oder im Rahmen von Referaten weitergegeben. Zudem erhalten Kindertagesstätten, Tagesfamilien und weitere Interessierte regelmässig einen Newsletter. Sie finden darin Informationen zu Neuerungen und erhalten wichtige Hinweise zu verschiedenen Themen. Das ASO wird diesen Newsletter mit spezifischen Informationen für Einwohnergemeinden anreichern und zukünftig auch an diese versenden. Diese Aktivitäten sollen nun noch ergänzt werden. In den kommenden Monaten wird ein Leitfaden für Einwohnergemeinden zur familienergänzenden Kinderbetreuung erarbeitet. Dieser soll Instrument bzw. Handlungsanleitung zur Angebotsgestaltung sein und erprobte Vorgehensweise, Best-Practice-Beispiele sowie nützlichen Kontakte enthalten. Der fertige Leitfanden wird den Einwohnergemeinden aktiv bekannt gemacht und vorgestellt. Dabei wird gleichzeitig das Bedürfnis geklärt werden, ob nach dieser Veranstaltung weiterführende Treffen für Gemeindevertreter unter der Leitung der kantonalen Behörden stattfinden sollen. In den gesamten Prozess wird der VSEG miteinbezogen. Weiter prüft das ASO, inwieweit sich ein separater Webauftritt zum Thema familienergänzender Kinderbetreuung lohnt, welcher verschiedenen Interessengruppen Zugriff auf Informationen und Hilfsmittel gewährt.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie wird sichergestellt, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Gemeinden Kenntnis davon haben, welche steuerlichen Vorteile Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Gemeinden mit sich bringen können? Mit RRB Nr. 2016/1187 vom 27. Juni 2016 ist der Schlussbericht vom der Ecoplan AG «Familienergänzende Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn» vom 21. März 2016 öffentlich publiziert worden. Dieser Bericht wurde den Kindertagesstätten im Anschluss an die Medienkonferenz am 30. Juni 2016 durch das ASO elektronisch zugestellt und den Gemeinden durch den VSEG zur Kenntnis gebracht. Weiter wird der Bericht innert Kürze auf der Homepage des ASO publiziert; der VSEG hat dies ebenfalls zugesichert. Im angekündigten Leitfaden zur familienergänzenden Kinderbetreuung werden die steuerlichen Vorteile nach entsprechender Investition abgebildet werden. Beim Vorstellen dieses Leitfadens, bei allfälligen Erfahrungstreffen und im Rahmen der aktiven Beratung von Einwohnergemeinden wird auf diese Vorteile hingewiesen.

3.2.5 Zu Frage 5: *Der Bundesrat hat dem Bundesparlament am 29. Juni 2016 eine Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterbreitet, mit der er den Kantonen und Gemeinden für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen sowie für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern zusätzlich 100 Millionen Franken zur Verfügung stellen will.*

a) Sind im Kanton Solothurn die notwendigen Rechtsgrundlagen vorhanden und entsprechend ausgestaltet, damit die Gemeinden von den in Aussicht gestellten zusätzlichen Subventionen profitieren können?

b) Falls nein, wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen rechtzeitig vorliegen? Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen keine rechtlichen Hindernisse, um die in Aussicht gestellten Subventionen vonseiten Bund erhältlich zu machen. Aktuell werden dazu aber noch vertiefte Abklärungen durchgeführt, die bis Ende 2016 abgeschlossen sind. Ob das Bundesparlament der Vorlage zustimmen wird, ist ungewiss. Allfällig notwendige Gesetzgebungsarbeiten würden erst im Anschluss an die Verabschiedung an die Hand genommen werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Der Bericht zeigt auf, dass in verschiedenen Kantonen auch die Unternehmen in die Finanzierung des Betreuungsangebots miteinbezogen werden.

a. Ist der Regierungsrat bereit, im Gegenzug zur Unternehmenssteuerreform III (die den Unternehmen erhebliche Steuerersparnisse bringen wird) eine solche Mitfinanzierung der Wirtschaft zu prüfen und entsprechende Modelle mit den betroffenen Kreisen zu diskutieren?

b. Wenn nein, warum nicht? Der Regierungsrat hat die Beteiligung der Wirtschaft an Bildungsmassnahmen bzw. an Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung als Massnahme in seine Strategie zur Unternehmenssteuerreform aufgenommen (siehe RRB Nr. 2016/1894 vom 31. Oktober 2016). Im Rahmen der mit den Wirtschaftsvertretern zur Unternehmenssteuerreform bereits geführten Gespräche

wurden diese Massnahmen eingebracht und die damit verbundenen Chancen aufgezeigt. Die Verhandlungen dazu werden weiter geführt.
3.2.7 Zu Frage 7: Der Bericht ist auf das aktuelle Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (namentlich auf Kindertagesstätten und Tagesfamilien) beschränkt. Nicht Bestandteil der Analyse waren demgegenüber Angebote für Kinder im Schulalter (wie z.B. Mittagstische, Hausaufgabenhilfen, Tagesstrukturen, Tagesschulen). Die letzte Bedarfsabklärung im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung ist mehrere Jahre alt und vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren erfolgten gesellschaftlichen Wandels vermutlich nicht mehr aktuell.
a. Ist der Regierungsrat bereit, eine Auslegeordnung und Bedarfsabklärung im Bereich der schulergänzenden Kinderbetreuung analog zur Auslegeordnung und zur Bedarfsabklärung im Vorschulbereich vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen?
b. Wenn ja, bis wann?
c. Wenn nein, warum nicht? Bei der vorliegenden Analyse zum Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung wurden auch Daten von Einrichtungen einbezogen, welche Tagesbetreuung für Schulkinder anbieten. Ebenfalls sind im Rahmen der durchgeführten Expertengespräche neben Leitungspersonen von Kindertagesstätten auch Vertreter und Vertreterinnen von Trägerschaften befragt worden, die in ihren Institutionen Betreuung für Schüler und Schülerinnen anbieten. Damit ist mit der vorliegenden Bedarfsabklärung zu einem guten Teil auch die Lage bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten mitberücksichtigt worden. Wir gehen mit Blick darauf und anhand der Erfahrungen davon aus, dass eine Auslegeordnung im Bereich der schulergänzenden Betreuung zu Resultaten und Empfehlungen führen wird, die kaum von denjenigen aus dem vorliegenden Bericht abweichen. Wir erachten es deshalb als zielführender, wenn das ASO im Rahmen der Umsetzungsaufträge direkt die aktive Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt sucht und die geplanten Massnahmen umfassend bzw. angepasst auf beide Zielgruppen ausarbeitet. Damit kann im Rahmen der Kompetenzordnung eine integrale Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung angegangen werden, ohne weitere Berichte abwarten zu müssen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Diese Interpellation gab in der Grünen Fraktion einiges zu reden. Ist es nun eine reine Zustandsbeschreibung? Was wollen die Antworten? Wann werden endlich konkrete Massnahmen in Angriff genommen? Ich bin schon lange in diesem Rat und habe bereits viele Diskussionen zur externen Kinderbetreuung erlebt. Die Tatsache bleibt, dass das Angebot noch immer ungenügend ist. Hinter den umschriebenen Bedarfslücken stehen Familien, die auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen sind, aber keinen geeigneten Platz finden. Es brauchte ganze drei Jahre für die Ausarbeitung eines Berichts und die sechs Empfehlungen lassen den Kanton und die Gemeinden nun hoffentlich Taten folgen. Die Grüne Fraktion sagt nicht, dass nichts gegangen sei. Der vorliegenden Zustandsbeschreibung müssen nun aber noch viel mehr Taten folgen. Zur Frage 1: Es ist ein Ping-Pong-Spiel zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton hat nun aber klar die Möglichkeit, mit den Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen und vorwärts zu machen. Zur Frage 2: Ich habe bereits einleitend die Zeitachse angesprochen. Es dauert und dauert. Die fertig gestellte, kantonsinterne Projektplanung zeigt nun hoffentlich auch hier Wirkung. Zur Frage 3: Ein Newsletter ist sehr schön, auch ein Leitfaden. Wir sind nun aber gespannt und hoffen, dass konkrete, anwendbare Unterstützungsschritte folgen werden. Die Frage 7 mit der Ausweitung auf die familienergänzende Betreuung auch im Schulalter begrüsst die Grüne Fraktion sehr. Vom Amt für soziale Sicherheit (ASO) ist die direkte, aktive Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzungsaufträge mit dem Volksschulamt zu suchen und die geplanten Massnahmen umfassend bzw. auf beide Zielgruppen angepasst auszuarbeiten. Es gilt, den letzten Satz in der Antwort doppelt zu unterstreichen. Deswegen zitiere ich ihn: «...zielführender, wenn das ASO im Rahmen der Unterstützungsbeiträge direkt die aktive Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt sucht und die geplanten Massnahmen umfassend bzw. angepasst auf beide Zielgruppen ausarbeitet. Damit kann im Rahmen der Kompetenzordnung eine integrale Förderung der familien- und schulinternen Kinderbetreuung angegangen werden, ohne weitere Berichte abwarten zu müssen». Ja, machen Sie das, machen Sie vorwärts. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll und muss ausgebaut werden - mehr Taten statt Schreibtisch. Eine zielführende Zusammenarbeit auf allen Ebenen - Gemeinde, Kanton, alle involvierten Ämter und die Wirtschaft - macht es möglich. Eine gute, zahlbare, externe Kinderbetreuung, die wir nun hoffentlich in Angriff nehmen und verwirklichen, ist für unseren Kanton ein Standortvorteil.

Anna Rüefli (SP). Auch wenn es schon länger her ist, muss ich zum Einstieg in dieses Geschäft kurz auf einen Beitrag der Tagesschau vom 13. Dezember 2016 zurückkommen. Wer damals die Tagesschau gesehen hat, hat auch den Bericht zur aktuellen Studie der Credit Suisse (CS) gesehen, der die finanzielle Wohnattraktivität der Schweizer Gemeinden und Kantone untersucht hat. Die CS hat zum ersten Mal

auch die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mitberücksichtigt. Um zu illustrieren, dass die Kosteneinsparung für erwerbstätige Eltern bei einem Umzug zwischen zwei Kantonen gewaltig sein kann, hat ein CS-Analyst ein Beispiel mit Bezug zum Kanton Solothurn genannt. Er sagte, wenn die Familie Tanner - die Eltern sind Doppelverdiener mit einem gemeinsamen Erwerbseinkommen von 120'000 Franken - mit zwei Kindern, die an zwei Tagen pro Woche eine Kindertagesstätte besuchen, von Solothurn nach Utzensdorf umzieht, kann sie pro Jahr rund 12'000 Franken sparen. Der grösste Teil dieser Summe spart die Familie Tanner gemäss dem CS-Analyst alleine deshalb, weil sich die öffentliche Hand im Kanton Bern deutlich stärker an der Finanzierung von Betreuungsangeboten beteiligt als im Kanton Solothurn. Die Tarife für die familienergänzende Kinderbetreuung in Solothurner Gemeinden sind im Vergleich zu unserem Nachbarkanton Bern aber nicht nur für Familien aus der eher besseren Einkommenskategorie der Familie Tanner nicht attraktiv. Die Ergebnisse aus der Situationsanalyse zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn, die auch der Auslöser zur Einreichung dieser Interpellation waren, zeigen vielmehr, dass wir gerade auch bei den tiefen Einkommen schlecht dastehen. Der Bericht der Firma Ecoplan AG bestätigt, was die SP-Fraktion seit längerem bemängelt, nämlich dass es im Kanton Solothurn trotz einer kontinuierlichen Zunahme von Betreuungsplätzen in den vergangenen Jahren noch immer nicht genügend vergünstigte Angebote gibt, die auch von einkommensschwächeren Familien genutzt werden können. Ich rede hier nicht von der verhältnismässig gut situierten Familie Tanner aus der CS-Studie, sondern ich rede von Familien mit kleinen Einkommen, die sich die Vollkosten für einen Betreuungsplatz schlicht nicht leisten können und darauf angewiesen sind, dass die Gemeinden ihre Angebote mittels Sozialtarifen oder mit Betreuungsgutscheinen vergünstigen. Die Situationsanalyse der Firma Ecoplan AG zeigt ausserdem auf, dass es im Kanton Solothurn, unabhängig von der Höhe der Tarife, zu wenig Plätze für Kinder bis 18 Monate gibt, was auch den beruflichen Wiedereinstieg nach dem Mutterschaftsurlaub erheblich erschwert und unseren Kanton für junge, berufstätige Eltern noch unattraktiver macht.

Die Situationsanalyse zeigt drittens auf - und das ist nun ausnahmsweise eine erfreuliche Nachricht - dass sich die angesprochenen Probleme kostenneutral oder sogar gewinnbringend lösen lassen. So kann es sich für die Einwohnergemeinden finanziell lohnen, den aufgezeigten Mangel an Plätzen zu beheben und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung stärker zu fördern, weil das Geld für die gesprochenen Subventionen in Form von höheren Steuereinnahmen wieder in die Gemeindekasse zurückfliesst und je nach Ausgestaltung der Subvention den Gemeinden sogar noch ein Plus dabei herausschauen kann. Aus der Modellberechnung im Anhang des Berichts geht hervor, dass je nach Typ von Gemeinden mit steuerlichen Mehreinnahmen von 5'000 Franken bis 5'500 Franken pro Jahr und Kitaplatz gerechnet werden kann, weil mehr Doppelverdiener und Eltern, die dank dem Betreuungsplatz ihr Arbeitspensum beibehalten oder nicht so stark reduzieren, auch mehr Steuern zahlen. Wir denken hier beispielsweise auch an die Familie Tanner. Auch die Angestellten der Kindertagesstätten tragen zu mehr Steuereinnahmen bei, wenn sie in der Gemeinde wohnen. Wenn man nun auch noch berücksichtigt, dass erschwingliche Kinderbetreuungsangebote die Integration von fremdsprachigen und sozial benachteiligten Kindern erleichtern - hier warten wir noch auf eine entsprechende Vorlage aus dem Bildungsdepartement - und wenn man zusätzlich ebenfalls bedenkt, dass genügend Angebote auch mithelfen, den Fachkräftemangel zu reduzieren - Stichwort Fachkräfteinitiative von Bundesrat Johann Schneider-Ammann - fällt der Nutzen für die Allgemeinheit noch grösser aus. Die Gemeinden können also mit gutem Gewissen bis zu 5'000 Franken pro Jahr und Betreuungsplatz ausgeben und sind nach der Modellrechnung im Ecoplan-Bericht noch immer auf der Gewinnerseite oder haben zumindest nicht weniger Geld für andere Staatsaufgaben zur Verfügung.

Der Regierungsrat zeigt in der Interpellationsantwort auf, dass er gewillt ist, die Empfehlungen, die der Bericht dem Kanton macht, in nützlicher Frist umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise das Monitoring des Bedarfs im ländlichen Raum, die systematische Weitergabe von Erfahrungen und erfolgreichen Modellen, Begleitung im Bewilligungsverfahren und die aktive Information über die geltenden Richtlinien und über die steuerlichen Vorteile, die das Schaffen von solchen Plätzen haben kann. Zuständig aber, um die Hauptempfehlung von Ecoplan umzusetzen, nämlich genügend vergünstigte Betreuungsplätze bereitzustellen und einen niederschwelligen Zugang gerade auch für schwächere Familien zu garantieren, sind nach geltendem Sozialgesetz die Einwohnergemeinden. In diesem Zusammenhang stimmt mich grundsätzlich zuversichtlich, dass der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) in seinen Standpunkten zur Dezember-, zur Januar- und zur Märzsession die grosse Bedeutung, die die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für die Gemeinden, für die Kinder, für die Eltern und für die Schule haben, unterstreicht und dass er dafür sorgen will, dass eine stetige Angebotsentwicklung stattfinden kann. Ein stärkeres kommunales Engagement ist umso wichtiger, als dass die Anstossfinanzierung des Bundes im Jahr 2019 ausläuft und der Bund in der Gesetzesvorlage, die zurzeit im Bundesparlament hängig ist, künftige Subventionen daran knüpfen will, wie stark sich die öffentliche Hand auch

am Angebot finanziell beteiligt. Ich appelliere deshalb wieder einmal an die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen - und hier schliesse ich mich selber auch ein - dass sie in ihrer Gemeinde die Empfehlungen des Berichts tatsächlich auch umsetzen und für ein genügendes Angebot an bezahlbaren Plätzen sorgen - gerade weil sich ein solches Angebot, wie die Situationsanalyse zeigt, auch steuerlich auszahlen kann. Der VSEG wehrt sich in seinen Stellungnahmen vehement gegen eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Aus Sicht der SP müssen die Gemeinden in den nächsten Jahren aber mit entsprechenden Fördermassnahmen zeigen, dass sie tatsächlich gewillt sind, ein bedarfsgerechtes Angebot ohne gesetzliche Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen, das für alle Eltern, auch für die einkommensschwächeren, finanziell tragbar ist. Ansonsten wird es Zeit, über entsprechende Pflichten nachzudenken oder, wie beispielsweise im Kanton Bern, über eine kantonale Mitfinanzierung zu diskutieren.

Johannes Brons (SVP). In dem Ecoplan-Bericht wurden vom ASO unter Einbezug des VSEG eine Auslegeordnung zum Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn und eine entsprechende Bedarfsabklärung aufgenommen. Dazu zählen die Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Daneben gibt es im Kanton Solothurn weitere Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Babysitter, Mutter und Kind-Deutsch etc. Diese standen zwar nicht im Fokus, aber sie leisten ebenfalls - und das ist wichtig - einen grossen Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung. In den vergangenen Jahren hat dank den grossen Anstossfinanzierungen des Kantons ein starker Ausbau von verschiedenen Angeboten der Kindertagesstätten stattgefunden. Diese wird in Zukunft nicht mehr als gesicherte Unterstützung zur Verfügung stehen. Deshalb wurde auch die Interpellation von Anna Rüefli eingereicht, mit der wir uns jetzt befassen. Im Dezember 2015 gab es im Kanton Solothurn 59 Kindertagesstätten mit 1'239 Plätzen. 661 Plätze wurden durch die Gemeinden subventioniert, was einem Anteil von 53% entspricht. Es gibt 104 Plätze für Bébés und Kleinkinder bis drei Jahre. Das ergibt einen Anteil von 8%. Es braucht nicht mehr. Seit 2002 machen wenige Familien oder Mütter Gebrauch von diesem Angebot. Die anderen 92% sind 770 Plätze für Vorschulkinder, 117 für Schulkinder und 311 altersdurchmischte Plätze, d.h. Plätze für Vorschulkinder und Schulkinder. Also nutzen 92% der Familien genau dieses Angebot. Ich zitiere aus dem Ecoplan-Bericht, Punkt 7 Seiten 43 und 44: «Gemäss interkantonalem Vergleich mit Aargau, Bern, St. Gallen und Thurgau bewegt sich der Kanton Solothurn hinsichtlich des Angebots an Kindertagesstätten und Betreuungsplätzen ungefähr im Mittelfeld». Der Kanton Solothurn und vor allem die Gemeinden haben ihre Hausaufgaben durchaus gemacht. «Neben der Auslegeordnung bestand das Ziel auch darin, eine grobe Bedarfsabklärung vorzunehmen». In dieser groben Bedarfsabklärung kommt man dann zum Schluss: «Nach wie vor fehlen aber insbesondere subventionierte Plätze sowie Bébéplätze. Mit der heutig geltenden Finanzierung ist das Angebot an subventionierten Plätzen somit nicht ausreichend». Zur Erinnerung: Im Dezember 2015 wurden 661 Plätze durch die Gemeinden subventioniert, was einem Anteil von 53% entspricht.
Aus Sicht der Wirtschaft berichten die Fachexperten und Gemeindepräsidenten, dass einige Firmen über eigene firmeninterne Kindertagesstätten verfügen. Andere unterstützen private Kindertagesstätten mit einmaligen oder regelmässigen Spenden oder übernehmen einen Teil der Betreuungskosten ihrer Angestellten. Auch das ist eine wichtige Richtung, die weiterverfolgt werden muss. Es gibt aber auch viele Firmen, die schlicht keinen Bedarf an einem Angebot von familienergänzender Betreuung haben. Sie bieten aber flexible Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit, Nachtarbeit, Homeoffice oder fliessende Arbeitszeiten an. So wird bereits ein Beitrag zur Entschärfung dieser Situation geleistet und die privaten Organisationen mit der Kinderbetreuung entlastet. Ich finde es sehr schade, dass die betroffenen Personen, also die Familien, Mütter und Väter, die diese Institutionen wollen, brauchen und mitfinanzieren, nicht in den Bericht mit eingebunden wurden. Als Gemeinderat möchte ich die Meinung der zahlenden Mütter und Väter kennen. Die SVP-Fraktion will, dass sich das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bedürfnisgerecht, individuell und möglichst selbsttragend entwickelt.

Thomas Studer (CVP). Die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ist ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinde. Der Ecoplan-Bericht kommt nun zum Schluss, dass das heutige Angebot an Tagesstätten für Kinder bis 18 Monate noch verbesserungswürdig ist. Einerseits müssten mehr Plätze geschaffen werden, andererseits sind die Vollkosten in Kitas oder Tagesfamilien oftmals nicht tragbar. Bei der Diskussion in unserer Fraktion hat sich gezeigt, dass bezüglich Angebot und Nachfrage nach Betreuung von Kindern im Vorschulalter in den jeweiligen Gemeinden beträchtliche Unterschiede bestehen. In ländlichen und kleineren Gemeinden beispielsweise wird die ausserfamiliäre Kinderbetreuung sehr oft noch auf privater Ebene organisiert. In einem anderen Fall werden von der Gemeinde Betreuungsgutscheine zur Verfügung gestellt, um so mehr Flexibilität bei der Wahl der Kita zu ermöglichen und weil eine Kita im eigenen Dorf nicht ausgelastet werden könnte. Es gibt aber auch Gemeinden, die

es sich aus finanzieller Sicht nicht leisten können, eine Kita zu unterstützen. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass die Kinderbetreuung im Vorschulalter bei uns im Dorf gut funktioniert. Wir konnten in den letzten Jahren zwei Kita-Gruppen gründen und diese sind praktisch zu 100% ausgelastet. Welche Faktoren begünstigen die familienergänzende Kinderbetreuung positiv? Das sind: das Engagement in der Gemeinde - bei uns ist das der Verein «Kind und Familie» in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, die immer sehr gut funktioniert hat - die Grösse und die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde und die damit einhergehenden Betreuungskosten, die Anschubfinanzierung des Bundes und die Zusammenarbeit mit den Unternehmen im Dorf oder in der Region. Hierzu kann ich sagen, dass wir eine Firma haben, die fünf bis sechs Plätze fest reserviert hat und sich auch finanziell an den Kosten beteiligt. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass sich das Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung stetig, wenn auch hier und da nicht so schnell, wie man es gerne hätte, weiterentwickelt. Auch wenn noch nicht überall ausreichende Angebote bestehen, ist ein positiver Trend nach vorne erkennbar. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist mit den Antworten zufrieden und unterstützt jede Verbesserung in diesem Bereich.

Verena Meyer (FDP), II. Vizepräsidentin. Anna Rüefli verlangt mit ihrer Interpellation mehr subventionierte Kindertagesstätten im Vorschulalter. Sie stützt sich auf den überwiesenen Vorstoss vom Juni 2013 ab. Ich nehme vorweg, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion mit der Beantwortung der Fragen durch den Regierungsrat zufrieden ist. Der Regierungsrat liess nach der Überweisung des Vorstosses aus dem Jahr 2013 vom Forschungsbüro Ecoplan AG eine Analyse machen, die in einen Bericht eingeflossen ist. Man hat Angebot, Bedarf und mögliche Finanzierungsmodelle inkl. der steuerlichen Auswirkungen geprüft. In dem Bericht gelangt man zum Schluss, dass es im Kanton Solothurn einen Mangel an subventionierten Plätzen gibt. Ich möchte festhalten, dass ein Bericht kein Gesetz ist und dass die Zahlen des Berichts heute sicher bereits wieder überholt sind, weil auch die Gemeinden in diesem Bereich laufend neue Kitas aufbauen. Das zeigt sich auch in der Veränderung von 2002 bis 2015, indem die Anzahl der Kitas von 29 auf 59 angestiegen ist und von 570 Plätzen auf 1239. Ich möchte weiter festhalten, dass im Kanton Solothurn aufgrund des Sozialgesetzes grundsätzlich die Gemeinden für die Finanzierung und Subventionierung von Kita-Plätzen zuständig sind. Gerade weil die Gemeinden am nächsten an den Familien mit ihren Problemen sind, können sie auch am besten abschätzen, ob überhaupt ein Bedarf besteht. Im ländlichen Raum ist der Bedarf an familienergänzender Betreuung nicht immer vorhanden, weil teilweise noch andere Familienstrukturen bestehen und weil im ländlichen Raum auch die Nachbarschaftshilfe und private Mittagstische im kleineren Rahmen noch funktionieren. So haben wir zum Beispiel im Bucheggberg ein Pilotprojekt mit einem betreuten Mittagstisch im Sommer 2016 gestartet. Der Erfolg hält sich in Grenzen. Es ist klar, dass sich dieses Angebot auf ältere Kinder ausrichtet. Bei der verbindlichen Umfrage vor dem Start war das Interesse mit 60 Interessenten wesentlich grösser, als nachher bei der Anmeldung mit 30.
Scheinbar besteht in der Agglomeration und in den Städten ein Überangebot an Kita-Plätzen. Mir ist bekannt, dass auf dem Platz Solothurn eine Kita mangels Nachfrage bereits schliessen musste. Ich denke, dass der Regierungsrat mit dem Erstellen dieses Berichts seinen Teil geleistet hat. Die Umsetzung soll auch in Zukunft den Gemeinden überlassen werden. Was wir Freisinnigen gar nicht wollen, ist eine flächendeckende Vorschrift oder einen Zwang, in den Gemeinden etwas anbieten zu müssen. Das soll Sache der Gemeinden bleiben. Wer zahlt, soll auch befehlen. Die Zunahme der Kitas und der Anzahl Plätze zwischen 2002 und 2015 zeigt deutlich, dass auch gehandelt wird, wenn ein Bedürfnis besteht. Das Schaffen von Plätzen auf Vorrat und eine weitere Einmischung des Kantons würde die FDP.Die Liberalen-Fraktion gar nicht begrüssen. Wie bereits erwähnt, sind wir mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Kuno Tschumi (FDP). Wir haben auch im VSEG über diese Interpellation gesprochen und sind mit den Antworten grundsätzlich zufrieden. Wir halten aber, wie es auch schon gesagt wurde, fest, dass es sich hier ausschliesslich um ein Feld der Gemeinden handelt. Der Bericht von Ecoplan wurde bereits verschiedentlich zitiert und er zeigt, dass sich die Situation in den letzten Jahr stark geändert hat und eine Reaktion der Gemeinde erfolgt ist. Wir denken, dass das Angebot im Moment genügend gross ist, sowohl im ländlichen Gebiet wie auch im städtischen Raum, in welchem teilweise bereits ein Überangebot besteht. Darum ist hier ein Monitoring sicher nicht schlecht. Wo allerdings von einem Mangel gesprochen werden kann oder muss, ist bei den subventionierten Plätzen und bei den Bébéplätzen, wo die Preise für gewisse Familien doch zu hoch sind. Dazu muss gesagt werden, dass die Preise von den Bewilligungsvorgaben für den Bau und den Betrieb von solchen Plätzen abhängen. Bewilligungsverfahren und bauliche Vorgaben müssen unserer Meinung nach weiter vereinfacht oder gelockert werden. Es kann nicht sein, dass die Pflegefamilien und die Betreuungsinstitutionen aus Angst, dass etwas passieren

könnte, Anforderungen erfüllen müssen, die eine normale Familie zuhause auch nicht erfüllen kann. So gesehen haben wir das Gefühl, dass die Bewilligungen und Auflagen ebenfalls preistreibend sind. Ein allseitiger Informationsaustausch ist sicher hilfreich und auch genügend. Die Gemeinden wollen keinen Zwang, irgendwelche Angebote schaffen zu müssen. Sie reagieren rechtzeitig und autonom, je nach Gemeinde, auf sich ändernde Verhältnisse, weil das in ihrem ureigensten Interesse ist. Abschliessend ist festzustellen, dass die hier aufgeworfenen Fragen nur einen von mehreren Teilen bilden, mit denen sich die Gemeinden ständig auseinandersetzen. Fragen wie Orts- und Siedlungsplanung, Schulplanung, Tagesstrukturen, Sozialstruktur und Integration, die sich hier stellen, spielen zusammen und es sind verschiedene Puzzleteile, die gleichzeitig miteinander behandelt werden. In meinen Augen werden diese in den Gemeinden in einer guten Qualität gelöst. Es ist immer der richtige Mix, der letztlich für die Gemeinden entscheidend ist. Insofern muss sich die Interpellantin keine Sorgen machen. Wir schaukeln diese Kinder.

Peter M. Linz (SVP). Der Bund will 5000 Hochgebildete wieder in den Arbeitsprozess bringen. Hierbei wird nur heisse Luft freigesetzt und nichts wird angestossen Ich werde später auf eine Studie zurückkommen. Subventionierte familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich kann kaum zu steuerlichen Mehreinnahmen führen. Die Betreuung von Kleinkindern bis drei Jahre sollte nur in Ausnahmefällen extern vergeben werden. Die ersten drei Jahre sollten die Kinder durch eine feste Erziehungsperson, in der Regel leider immer noch durch die Mutter, betreut werden. Hier wäre ein Feld, um finanzielle Unterstützung zu leisten. Die deutsche Fernsehmoderatorin Eva Hermann wurde durch solche Äusserungen mit der Familienpolitik von Hitler verglichen und musste ihren Sessel bei dem feministischen Fernsehsender räumen. Ähnlich klingt es auch in der Schweiz. Nun zu dieser Studie: Frau Monika Stampfli von der Fachhochschule Nordwestschweiz hat untersucht, ob die Frauen mehr arbeiten würden, wenn weitere finanzielle Erleichterungen und ein flächendeckendes Angebot an Betreuungsplätzen bestehen würden. Mehr als drei Viertel der Väter und Mütter würden ihre Pensen nicht erhöhen, auch wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen würden. Verbesserungen im Kitabereich führen also kaum zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit. Karrieremotive treten in den Hintergrund und wenn es um Kinderbetreuung geht, sind Grundwerte wie Humanismus, Universalität und Selbstbestimmung diesen Eltern deutlich wichtiger als Leistung und Macht. Das gilt nicht nur für hohe - dort im Speziellen - sondern auch für tiefe Einkommensklassen. Die Schweiz ist in Bezug auf Gleichstellung nicht hinterwäldlerisch. Die Schweizer können es sich dank hohem Lohn leisten, Teilzeit zu arbeiten und die Kinder selber zu betreuen. Die Präsenz der Mutter scheint gemäss dieser Studie tendenziell wichtiger zu sein als die der Väter. Wir müssen uns auch nicht von undemokratischen Institutionen wie der UNO oder der OECD Rollenspiele auferlegen lassen. Die gebildete Schweizerin lässt sich nicht mit Zwangsmassnahmen entdomestizieren. Sie überlässt die Kindererziehung nicht gerne fremden Vögtinnen. Das heisst noch lange nicht, dass es auf Gemeindeebene nicht sinnvoll ist, in vernünftigem Rahmen Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, aber nicht auf Vorrat. Krippen können steuerlich nie rentieren. Sie kosten in der Regel pro Kind und Monat mehr als 3000 Franken. In Basel kostete es bei den Basler Frauenvereinen sogar schon vor 20 Jahren 4000 Franken im Monat. Tiefere Einkommen zahlen nichts daran, gehen aber einer ausserhäuslichen Arbeit nach, die monatlich vielleicht 3000 Franken ergibt. Solche Frauen zahlen überhaupt keine Steuern und bringen keinen Mehrwert für die Gesellschaft *(Unruhe im Saal).* Doch, sie bringen einen Mehrwert. Diesen erbringen aber die Kinderkrippen, weil diese die Kinder erziehen. Das heutige System beruht darauf, dass die Frauen mit allen Mitteln zu vermehrter ausserhäuslicher Arbeit gezwungen werden, auch die, die es sich leisten können, die Kinder selber zu erziehen. Das ist nichts als Einmischung in die Familienpolitik. Das machen die UNO, die OECD und Brüssel seit Jahren *(erneute Unruhe im Saal)*. Wenn Interpellationen eingereicht werden, darf auch darüber diskutiert werden. Das ist der Sinn einer Interpellation und eines Parlaments.

Urs Huber (SP), Präsident. Jeder darf seine eigene Meinung haben. Man muss aber aufpassen, dass man niemanden beleidigt.

Anna Rüefli (SP). Ich danke für die grundsätzlich gute Aufnahme meiner Interpellation. Mit Ausnahme von Peter M. Linz wurde das Problem hier im Saal erkannt. Unterschiedliche Ansichten bestehen vielleicht noch über die Geschwindigkeit. Ich muss aber sagen - und hier gebe ich Barbara Wyss Flück Recht - dass ich vor dem Hintergrund der heutigen Situation mit der Antwort nur teilweise zufrieden bin. Die Beantwortung ist zwar nachvollziehbar, die Situation ist aber nach wie vor unbefriedigend. Der Kanton und die Gemeinden müssen ihr vermehrtes Engagement zuerst unter Beweis stellen, weil sich heute viele Eltern im Kanton Solothurn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf schlicht nicht leisten können.

Die SP-Fraktion fordert darum von allen Beteiligten eine rasche Umsetzung der Empfehlungen aus dem Ecoplan-Bericht.

Urs Huber (SP), Präsident. Die Interpellantin ist teilweise befriedigt.

A 0105/2016

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Feldbrunnen): Erarbeitung einer kantonalen Demenzstrategie

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 29. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2017:

1. Vorstosstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage und in Ergänzung der Nationalen Demenzstrategie 2014-2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen zu erarbeiten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgehensweise zur Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie festzulegen und deren Gültigkeitsdauer und Umsetzungsschritte zu definieren. Der Regierungsrat soll sich dabei an die vier in der nationalen Demenzstrategie beschriebenen Handlungsfelder halten: 1 «Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation»; 2 «Bedarfsgerechte Angebote»; 3 «Qualität und Fachkompetenz»; 4 «Daten und Wissensvermittlung» und zusätzlich Aussagen in einem 5. Handlungsfeld «Kosten und Finanzierung» machen.
2. Begründung:
1. Es gehört zum Allgemeinwissen und zu unseren eigenen Erfahrungen, dass Alzheimer und andere Demenzerkrankungen stark im Zunehmen begriffen sind. Dies trifft auch auf den Kanton Solothurn zu: neuere Schätzungen gehen davon aus, dass in unserem Kanton 3900 Personen an Alzheimer oder andern Formen der Demenz erkrankt sind. Aufgrund der Alterung der Bevölkerung dürfte sich diese Zahl bis 2035 nahezu verdoppeln auf 7100. Pro erkrankte Person sind mindestens drei Personen direkt mitbetroffen, insbesondere pflegende Angehörige. Das heisst, dass im Kanton Solothurn bis 2035 gegen 30'000 Personen entweder selber an Demenz erkrankt oder stark betroffen sein dürften, das wäre jeder/jede 10. Bewohner/Bewohnerin unseres Kantons.
2. Obwohl es aus anderen Ländern Studien gibt, dass der Anteil der Demenzkranken abnimmt, ist in absoluten Zahlen mit einem massiven Wachstum zu rechnen, insbesondere da wir immer älter werden und das Risiko, an Demenz zu erkranken, ab dem 80. Altersjahr stark zunimmt.
3. Das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren hat vor etwa vier Jahren die Nationale Demenzstrategie 2014-2017 entwickelt, die Ende 2013 veröffentlicht wurde. Der Bundesrat wird voraussichtlich noch in diesem Jahr eine Verlängerung der Strategie beschliessen. Die Strategie legt in vier Handlungsfeldern Ziele und Projekte fest. Die nationale Strategie beruht teilweise auf revisionsbedürftigen Grundlagen und ist auf einer grossen Flughöhe angesiedelt.
4. Die direkten und indirekten Kosten der Demenz im Kanton Solothurn werden auf über Fr. 200 Mio. im Jahr geschätzt; die direkten Kosten pro demenz-kranke Person im Allgemeinen und im Heim lebende demenzkranke Person im Speziellen liegen im Kanton Solothurn unter dem schweizerischen Durchschnitt. Das beruht wohl darauf, dass in unserem Kanton die durch Angehörige erbrachten Gratis-Leistungen und damit die indirekten Kosten besonders hoch sind.
5. Bei Demenzerkrankungen erbringen die Angehörigen (Ehegatten, Kinder) mehr als die Hälfte der Betreuungsleistungen, und zwar freiwillig und gratis. Sollten sich die Angehörigen, meist Frauen, die selber schon im Pensionsalter sind, künftig wegen mangelnder externer Unterstützung die Pflege von dementen Verwandten nicht mehr wahrnehmen können, ist mit einer eigentlichen Kostenexplosion zu rechnen. Zudem gibt es immer mehr alte und alleinstehende Personen, denen weder ein Partner noch Kinder zur Seite stehen. Der Kanton Solothurn ist also gut beraten, das Gleichgewicht von direkten und indirekten Kosten im Auge zu behalten und faire Lösungen zu finden, die für alle beteiligten Gruppen (Kranke, Angehörige, Spitex, Heime, Gemeinden, Kanton etc.) tragbar sind.

6. Ein zurzeit noch unterschätztes Problem stellen die Demenzkranken mit Migrationshintergrund dar. Wegen der Demenz verschwinden häufig ihre Deutschkenntnisse und sie kommunizieren nur noch über die Muttersprache, die sie in der Kindheit erlernt haben.
7. Demenz ist immer wieder ein Thema im Kanton, so zum Beispiel kürzlich in der Antwort des Regierungsrates auf die kantonale Gesetzesinitiative für die finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen. Der Wille des Regierungsrates, Tagesstätten zu subventionieren ist löblich, doch als punktuelle Massnahme im Bereich der Demenz ungenügend. Eine kantonale Demenzstrategie sollte eine Gesamtübersicht bieten und besonders im Handlungsfeld Kosten und Finanzierung grössere Klarheit schaffen.
8. Handlungsbedarf besteht im Bereich der familiären Betreuung zuhause: Früherkennung, Beratung, Entlastung und neue Wohnformen sind Stichworte. Auch bei den Pflegeheimen braucht es Massnahmen: Mitarbeitendenschulung, demenzfreundliche Infrastruktur und Abläufe sowie tragbare Finanzierungsmodelle sind hier die Stichworte.
9. Verschiedene Kantone haben Schritte unternommen, die nationale Demenzstrategie in geeigneter Weise umzusetzen. Der Kanton St. Gallen hat 2015 eine kantonale Demenzstrategie veröffentlicht und der Kanton Luzern steht kurz vor der Verabschiedung einer kantonalen Demenzstrategie 2018-2028. Es wäre für unseren Kanton gut und gerade im Hinblick auf Finanzierungsfragen wichtig, etwas Vergleichbares zu tun.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines: Aufgrund der demographischen Entwicklung nimmt die Zahl an demenzkranken Menschen stetig zu. Demenz kann in verschiedenen Formen auftreten, wodurch auch die Anforderungen an die Betreuung und die Unterstützung variieren. Demenz ist nicht heilbar, der kognitive Abbau kann aber durch frühzeitiges Erkennen bzw. durch den baldigen Einsatz pharmakologischer und nicht pharmakologischer Therapien (z.B. Gedächtnistraining oder verhaltenstherapeutische Intervention) stabilisiert oder zumindest verlangsamt werden. Die Diagnose Demenz ist immer mit einschneidenden Veränderungen in der Lebensführung verbunden; nicht nur bei der erkrankte Person selbst sondern auch bei den Angehörigen.

Viele von Demenz betroffene Personen werden – zumindest in den ersten Jahren der Erkrankung - durch Angehörige betreut. Die Bereitschaft von Angehörigen, diese Leistung zu erbringen, ist nach wie vor hoch. Damit dies so bleibt, sind allerdings vermehrt Entlastungsangebote nötig. Der Gegenvorschlag des Regierungsrats im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen» (RRB Nr. 2016/1006 vom 7. Juni 2016) zeigt auf, wie dafür die Strukturen verbessert werden können. In aller Regel sind erkrankte Personen jedoch ab einem gewissen Schweregrad der Demenz und je nach Tragfähigkeit des familiären und sozialen Umfeldes früher oder später auf einen institutionellen Rahmen angewiesen. Im Kanton Solothurn sind geeignete Plätze in Heimen eher knapp, was u.a. mit der mangelnden Abgeltung zusammenhängt. Eine Anpassung der Finanzierung solcher Plätze durch eine Neukalibrierung des Einstufungssystems RAI/RUG per Juli 2016 sollte nun für eine Entspannung und Erhöhung des Angebotes sorgen. Damit sind erste wichtige Schritte getan. Mit einer Förderung von Tagesstätten und einem Ausbau des institutionellen Rahmens kann der zunehmenden Verbreitung von Demenz in der Bevölkerung jedoch auf Dauer kaum adäquat begegnet werden. Nachfolgende Ausführen sollen zeigen, welche Fragen sich im Umgang mit Demenz stellen bzw. wo allenfalls Versorgungslücken bestehen und Strukturentwicklung ansteht.

3.2 Handlungsfelder und Entwicklungsfragen

3.2.1 Früherkennung. Die Erfahrung zeigt, dass viele Menschen mit demenzieller Erkrankung diagnostisch nicht genügend abgeklärt sind. Dadurch erhalten sie keinen Zugang zu Therapien und ihr Umfeld kann nicht soweit befähigt werden, dass ein adäquater Umgang mit der Krankheit möglich ist. Entsprechende Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten könnten hier zu besseren Ergebnissen führen. Die Alzheimervereinigung Kanton Solothurn und die Memory-Klinik der Solothurner Spitäler AG sind bereits heute bestrebt, dass die breite Öffentlichkeit mehr über Demenz erfährt. Das Demenzzentrum St. Martin in Olten und das Zentrum Passwang in Breitenbach bieten regelmässige Informationsveranstaltungen an. Andere Demenzeinrichtungen ziehen nach. Zudem haben die Alzheimervereinigung Kanton Solothurn und die Pro Senectute Kanton Solothurn gemeinsam eine Sensibilisierungskampagne «Demenz kann jeden treffen» lanciert. Es stellt sich die Frage, ob diese Aktivitäten ausreichen, sie genügend koordiniert sind oder ob mehr bzw. anderes getan werden sollte.

Besteht ein Erkrankungsverdacht, ist eine rasche Diagnose wichtig bzw. es ist zu klären, ob vertiefte Untersuchungen anzugehen sind. Hier erscheinen niederschwellige Beratungsangebote sinnvoll. Die Memory Klinik der Solothurner Spitäler AG bietet eine interdisziplinäre, ambulante Sprechstunde zur Abklärung von Gedächtnisstörungen und anderen Einbussen des geistigen Leistungsvermögens an. Ob dieses Angebot ausreichend ist oder ergänzt werden sollte, ist nicht untersucht.

Verschiedene Berufsgruppen kommen mit von Demenz betroffenen Personen in Berührung und könnten dabei Symptome früh erkennen (z.B. Optiker und Optikerinnen; Zahnärzte und –ärztinnen; Physiotherapeuten und –therapeutinnen). Ihnen fehlt jedoch oft das nötige Wissen, um einen Krankheitsverdacht zu schöpfen. Entsprechend stellt sich die Frage, ob vermehrt demenzspezifische Weiter- und Fortbildungen für bestimmte Berufsgruppen angeboten werden sollen.

3.2.2 Umfeld stärken. Nach wie vor sind viele Angehörige bereit, demenzbetroffene Partner oder Eltern zu pflegen. Sie ermöglichen damit den erkrankten Menschen einen längeren Verbleib im vertrauten Umfeld. Dies dient nicht nur dem Wohle Betroffener, sondern ist auch aus wirtschaftlicher Sicht anzustreben. Werden geeignete Unterstützungs- und Entlastungsangebote geschaffen, bestehen gute Chancen, das aktuelle Engagement zu erhalten oder gar noch zu verbessern. Welches Gesamtangebot sinnvoll und ausreichend erscheint, ist ungeklärt. Nachfolgende Elemente müssten dabei erörtert werden:

- Niederschwellige und spezifische Beratungsangebote: Die Alzheimervereinigung betreibt die Beratungsstelle «rund-um-Demenz». Gleichzeitig führt sie ergänzend Gesundheitsberatungen zu Hause durch, da Menschen mit Demenz sowie deren Angehörige oft zurückgezogen leben und dadurch nur mit einem aufsuchenden Angebot erreicht werden können.
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige: Durch entsprechende Kurse erhalten pflegende Angehörige praxisorientiertes Wissen sowie Strategien vermittelt und erlernen Methoden, wie sie ihrer Aufgabe für längere Zeit gerecht werden zu können.
- Aktive Unterstützung zu Hause: Angehörige erhalten bei der Pflege von demenzbetroffenen Familienmitgliedern heute wichtige Unterstützung durch Spitex-Organisationen. Entlastung ist jedoch nicht nur bei komplexen Aufgaben gefragt, sondern immer wieder auch bei einfachen Verrichtungen oder Botengängen. Für die von Demenz betroffene Person kann es zudem eine Bereicherung sein, in Kontakt mit Menschen ausserhalb des unmittelbaren sozialen Umfeldes zu kommen bzw. mit solchen, die nicht eine Pflegeleistung erbringen. Dafür werden aber Angebote, die mit Kosten verbunden sind, eher nicht in Anspruch genommen. In dieser Hinsicht kann Freiwilligenarbeit eine wichtige Ressource darstellen.
- Externe Tages- und Nachtstrukturen: Von Demenz betroffene Personen und deren Angehörige erleben Bereicherung und Entlastung durch den Besuch einer externen Tagesstruktur. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass die Betreuung während der Nacht bei einzelnen erkrankten Personen eine grosse Herausforderung sein kann, die für Angehörige nicht immer tragbar ist. Mit dem bereits genannten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen» kann die nötige Förderung von Tages- und Nachtstrukturen erreicht werden. Wichtig ist aber, dass diese Angebote u.a. auf Menschen mit Demenz ausgerichtet werden und dabei auch zeitlich flexible Modelle anbieten.

3.2.3 Bedarfsgerechte Versorgungskette. Eine demenzielle Erkrankung schreitet über Jahre hinweg fort und ist von verschiedenen Phasen geprägt. Die Krankheitsverläufe sind unterschiedlich, entsprechend variabel sind die konkreten Bedürfnisse der betroffenen Person und der pflegenden Angehörigen. Dabei zeigt die Erfahrung, dass beide davon profitieren, wenn das jeweilige Setting situativ und flexibel entlang einer Versorgungskette gestaltet werden kann. Eine bedarfsgerechte, koordinierte und gut vernetzte Versorgungskette, die einerseits Leistungen der medizinischen Grundversorgung einschliesst (Früherkennung, Diagnostik, Behandlung, ambulante Pflege, Krisenintervention, teilstationäre und stationäre Pflege), andererseits neue Wohnformen zulässt (Wohnen mit Dienstleistungen, betreutes Wohnen oder Wohnungen mit Anschluss an ein Alters- und Pflegeheim) und gleichzeitig Entlastungsangebote verfügbar macht (flexibel nutzbare Tag- und Nachtstrukturen, Wochenendablösungen sowie Ferienaufenthalte), ist derzeit im Kanton Solothurn nicht gegeben. Sinnvoll erscheint eine solche vor allem hinsichtlich der Zielsetzung, demenzbetroffenen Menschen, aber auch anderen gebrechlichen Personen, lange Zeit ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und dadurch auch kostenintensive stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Dafür ist aber ein gemeinsames Vorgehen in grösseren Versorgungsräumen nötig und bedingt generelle Anpassungen bei der Finanzierung von Angeboten für betagte Menschen.

3.2.4 Inklusion. Das heute bestehende System «Betreuung in Heimen und durch Angehörige» wird wahrscheinlich nicht ausreichen, um das Problemfeld Demenz adäquat und finanziell tragbar zu bewältigen. Auch wenn die Versorgungskette optimiert wird, werden sich vor allem mit Blick auf die zukünftige Anzahl erkrankter Menschen Herausforderungen stellen. Diesen kann voraussichtlich nur begegnet werden, wenn im ambulanten Bereich neue Modelle entwickelt und realisiert werden. Innovative Ansätze dazu finden sich bspw. in Hogewey, Holland oder in Bielefeld, Deutschland. Die dort entwickelten Modelle ermöglichen von Demenz betroffenen Personen ein Leben im vertrauten Quartier, inmitten der Gesellschaft mit guter Versorgungssicherheit, die sich nicht primär auf die Hilfe von Angehörigen stützt. Voraussetzung dafür ist, dass die übrigen Quartierbewohnenden derart befähigt und motiviert werden,

dass sie als Akteure und Akteurinnen bei der Betreuung einbezogen werden können. Eine solche Entwicklung benötigt Zeit und ein koordiniertes Vorgehen.
3.2.5 Planung. Eine Versorgungsplanung im Bereich Demenz ist heute in der notwendigen Tiefe im Kanton Solothurn nicht vorhanden. Dafür fehlen aktuell auch die nötigen statistischen Daten und Informationen über die derzeitige und zu erreichende Versorgungssituation der Menschen mit Demenz. Bei der Ausarbeitung einer neuen Pflegeheimplanung sollte das Thema Demenz und dessen Abbildung in einer Planung vertieft geklärt werden bzw. es ist zu erörtern, welche Informationen benötigt und gesammelt werden sollen.
3.3 Fazit. Die Pflege ist grundsätzlich ein kommunales Leistungsfeld. Gemäss § 142 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) haben die Einwohnergemeinden dafür zu sorgen haben, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt sowie Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden. Damit stehen primär die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung einer Demenzstrategie in der Verantwortung. Die obigen Ausführungen und die Komplexität der Materie lassen sich mit dieser Verantwortlichkeit jedoch nur bedingt vereinen, bzw. es erscheint wenig zielführend, die Einwohnergemeinden in dieser Sache sich selbst zu überlassen. Die Erarbeitung einer kantonalen Demenzstrategie ist als wichtige Ergänzung der Pflegeheimplanung zu erachten.
Vor diesem Hintergrund verdient der Auftrag Zustimmung. Das Abstützen auf der Strategie des Bundes ist dabei sinnvoll; bzw. erlaubt eine Abstimmung auf die daraus hervorgehenden gesamtschweizerischen Entwicklungen und allfälligen Anpassungen bei Bundesrecht. Allerdings ist dem Aspekt, dass eine kantonale Demenzstrategie in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erfolgen muss, Rechnung zu tragen.
4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:
Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage und in Ergänzung der Nationalen Demenzstrategie 2014-2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen zu erarbeiten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgehensweise zur Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie zusammen mit den Einwohnergemeinden festzulegen und deren Gültigkeitsdauer und Umsetzungsschritte zu definieren. Regierungsrat und Einwohnergemeinden sollen sich dabei an die vier in der nationalen Demenzstrategie beschriebenen Handlungsfelder halten: 1 «Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation»; 2 «Bedarfsgerechte Angebote»; 3 «Qualität und Fachkompetenz»; 4 «Daten und Wissensvermittlung» und zusätzlich Aussagen in einem 5. Handlungsfeld «Kosten und Finanzierung» machen.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 14. Dezember 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Tschumi (FDP). Demenzstrategie - ein nicht ganz unwichtiger Begriff. Die Kollegin Susan von Sury und ihre Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen fordern den Regierungsrat auf, auf der Grundlage und in Ergänzung der nationalen Demenzstrategie 2014 bis 2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen zu erarbeiten. Als Raster werden die vier Handlungsfelder der nationalen Strategie, nämlich erstens die Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation, zweitens bedarfsgerechte Angebote, drittens Qualität und Fachkompetenz und viertens Datens- und Wissensvermittlung und als fünftes Feld die Kosten und Finanzierung genannt. Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Themas und die Dringlichkeit der Beantwortung dieser sich stellenden Fragen und auch die Notwendigkeit einer geeigneten Strategie, damit das Thema nicht zu einem gesellschaftlichen und finanziellen Problem wird. Allerdings hält der Regierungsrat fest, dass die Pflege grundsätzlich ein Leistungsfeld der Gemeinden ist. In den Gemeinden selber ist das Thema meistens in speziell dafür vorgesehenen Instituten wie Heime, Spitex oder ähnliche Organisationen ausgegliedert. Weiter sind es die vielen Familien, die demente Personen zuhause pflegen und dabei oftmals an ihre Grenzen geraten. Angesichts dieser Tatsache wird es nicht einfach sein, eine allgemein anerkannte Strategie zu erarbeiten und deshalb erscheint es zweckdienlich und auch zielführend, wenn der Kanton seine Dienste hier anbietet und mit denen der Gemeinden verbindet. Das Abstützen auf die Strategie des Bundes ist dabei sinnvoll, aber - wie bereits erwähnt - in einer engen Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. Es ist mit einem Anstieg der Anzahl der Erkrankungen von heute 3900 auf vermutlich 7100 im Jahr 2035 zu rechnen, dies trotz Signalen aus der Forschung, die hofft, Demenz in Zukunft heilen zu können. Dazu kommen im Schnitt noch die mitbetroffenen Angehörigen, so dass 2035 gegen

30'000 Personen entweder selber an Demenz erkrankt oder als Familienmitglied stark betroffen sein dürften. Obwohl die Krankheit ab dem 80. Altersjahr stark zunimmt, ist eine Zunahme bei immer Jüngeren, d.h. unter 50jährigen, festzustellen.
Die direkten und indirekten Kosten der Demenz belaufen sich für den Kanton Solothurn auf über 200 Millionen Franken und liegen damit noch immer unter dem schweizerischen Durchschnitt. Dabei erbringen die Angehörigen, d.h. Ehepartner oder Kinder etc. mehr als die Hälfte der Pflegeleistungen, und zwar freiwillig und gratis. Sollten sie - und vielmals sind es Frauen im Pensionsalter - diese Leistung eines Tages nicht mehr erbringen können, ist mit einer Explosion dieser Kosten zu rechnen. In dieses Thema gehört auch die kürzlich hier behandelte Initiative für die finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen. Bund und Kantone haben die Strategie mittlerweile zu einer Demenzstrategie 2014 bis 2019 erweitert. Folgende Fragen werden sich im Umgang mit der Demenz stellen oder werden zeigen, wo allenfalls Versorgungslücken bestehen und wo eine Strukturentwicklung ansteht. Erstens bei der Früherkennung: Besteht ein Erkrankungsverdacht, ist eine rasche Diagnose wichtig bzw. es ist zu klären, ob vertiefte Untersuchungen zu beginnen sind. Es ist abzuklären, ob die bestehenden Aufklärungs- und Sensiblisierungskampagnen genügen oder ob allenfalls einzelne Berufsgruppen wie Optiker, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen auf die entsprechende Früherkennung hin geschult werden sollten. Zweitens muss man das Umfeld stärken. Bei der Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen muss der Bedarf abgeklärt werden, insbesondere niederschwellige und spezifische Beratungsangebote, Aus- und Weiterbildungen, aktive Unterstützung zuhause sowie externe Tages- und Nachtstrukturen. Drittens: bedarfsgerechte Versorgungskette. Um den demenzbetroffenen Personen möglichst lange ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und dadurch auch kostenintensive stationäre Aufenthalte zu vermeiden oder hinauszuzögern, braucht es eine bedarfsgerechte, koordinierte und gut vernetzte Versorgungskette, d.h. medizinische Früherkennung, Diagnostik, Behandlung, ambulante Pflege und Krisenintervention. Vielleicht braucht es aber auch neue Wohnformen, zum Beispiel Wohnungen mit Dienstleistungen, betreutes Wohnen, auch im Anschluss an ein Alters- und Pflegeheim. Gleichzeitig braucht es Entlastungsangebote für Tag und Nacht, Wochenende oder Ferien.
Unter dem Titel viertens Inklusion werden die genannten Betreuungen in Heimen oder Zuhause längerfristig wohl nicht ausreichen oder müssen durch neue ambulante Modelle ergänzt werden, die teilweise in Holland oder in Deutschland bereits erprobt werden wie begleitetes Wohnen im Quartier usw. Hier gibt es noch einiges, über das nachgedacht werden muss. Letztlich wird auch die Strategie bei der Pflegeheimplanung eine Rolle spielen. In der Sozial- und Gesundheitskommission haben wir diskutiert, ob der Kanton nur die Analyse und die Gemeinden abschliessend die Strategie machen sollen. Nachdem aber die enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden beiderseits hervorgehoben wurde, hat man sich schliesslich auf den Formulierungsvorschlag des Regierungsrats geeignet, der die Gemeinden explizit in die Erarbeitung der Strategie mit einbezieht. Auch der Hinweis, dass die Schnittstellen zwischen den Organisationen der stationären und der ambulanten Pflege, sprich Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und Spitex-Verband, besser koordiniert werden sollten, wurde aufgenommen und soll im Rahmen der Strategieerarbeitung angegangen werden. Ebenfalls wurden die Themen Bettenplanung, Kosten und Wohnformen diskutiert. Hier will der Kanton keine Vorgaben machen. Die Entwicklungen sowie deren Ableitung auf die einzelnen Gemeinden sollen aber berücksichtigt werden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass sich die Kosten nicht so schnell vermehren würden, wenn die Gesellschaft wieder vermehrt solidarisch ist, und dies nicht nur in der Familie, sondern auch in der Nachbarschaft und im Quartier. Gleichzeitig wurde aber auch erkannt, dass die familiäre Hilfe oftmals übermässig, d.h. bis zu Erschöpfung geleistet wird und dass damit auch niemandem geholfen ist. Last but least wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden mit ihrer Siedlungspolitik und Siedlungsplanung längerfristig positiv auf die Situation Einfluss nehmen können. Nach einer intensiven Diskussion hat die Auftraggeberin ihren Auftragstext zugunsten des regierungsrätlichen Vorschlags zurückgezogen. Dieser wurde mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen. Ich füge gleich an, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion den abgeänderten Auftrag ebenfalls einstimmig unterstützt.

Bruno Vögtli (CVP). Der Kommissionssprecher hat das Wichtigste bereits gesagt. Um es vorwegzunehmen: Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wird dem geänderten Wortlaut des Regierungsrats zustimmen. Ich möchte aber doch noch einige Gedanken zur Krankheit Demenz einbringen. Wir sind von der Schätzung von ca. 3900 demenzkranken Personen in unserem Kanton überrascht worden. Wenn die Fachleute bis zum Jahr 2035 von einer Verdoppelung von demenzkranken Menschen sprechen, werden auf unseren Kanton sehr viele Aufgaben warten. Es stellt sich die Frage, wo wir alle diese Menschen unterbringen und welche Kostenfolgen das hat. Obwohl es Studien aus anderen Ländern gibt, dass der Anteil der Demenzkranken abnimmt, ist in absoluten Zahlen mit einem massiven Wachstum zu rechnen. Da die

Menschen heute älter werden, was schön ist, werden auch die Krankheiten zunehmen. Auch die direkten und indirekten Kosten von rund 200 Millionen Franken pro Jahr sind sehr hoch. Deshalb ist es wichtig, dass die Erkrankten so lange wie möglich von den Angehörigen zuhause gepflegt werden. Es ist auch wichtig, dass die Krankheit diagnostisch genügend abgeklärt wird. Weiter stellt sich die Frage, wie es mit den Medikamenten zur Behandlung von Demenzkranken aussieht. Die Forschung musste in den letzten Jahren auf diesem Gebiet Rückschläge in Kauf nehmen. Nachdem grosse Hoffnung auf ein Medikament einer amerikanischen Firma gesetzt wurde, wurde es leider zu einem Misserfolg. Die grossen Pharmaunternehmen dieser Welt arbeiten schon lange gemeinsam mit den Universitäten zusammen, um die Krankheit behandeln zu können. Wir hoffen, dass in nächster Zukunft ein Medikament gegen diese Krankheit Erfolg haben wird. Gemäss US-Angaben leben allein in Amerika fünf Millionen Menschen mit dieser Krankheit. Deshalb erachtet es unsere Fraktion als sehr wichtig, dass sich der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden an die bestehenden Handlungsfelder der vier nationalen Demenzstrategien halten.

Fränzi Burkhalter (SP). Eine proaktive Strategie, wie die vielen Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen umfassend zu betreuen sind, kann ein Merkmal eines fortschrittlichen Kantons sein. Das wünsche ich mir auch im Kanton Solothurn. Das hatte ich 2011 hier in diesem Saal resp. noch in unserem alten Saal gesagt. Schon damals hat der Kanton die Wichtigkeit und die Herausforderungen dieser Erkrankung erkannt, für die betroffenen Menschen, für ihr Umfeld, für die Gemeinden und für den Kanton. Seither hat sich einiges getan und der Kanton hat einige weitere Schritte gemacht. Die nationale Demenzstrategie läuft nun seit drei Jahren und wurde bereits um zwei Jahre bis 2019 verlängert. Die Demenzstrategie ist auf die vier Handlungsfelder, die Kuno Tschumi sehr gut erläutert hat, aufgebaut. Die Handlungsfelder wurden mit neun konkreten Zielen präzisiert. Somit wird das Thema von Fachleuten, von kompetenten Organisationen, von Politikerinnen und Politikern, von Betroffenen, von Forschern und Entscheidungsträgern sehr umfassend zielgerichtet bearbeitet und so zu einer wirklichen nationalen Demenzstrategie ausgearbeitet, die bereits jetzt oder später greift. Es ist gut, dass man sich daran orientiert und dass diese Ergebnisse mit einbezogen werden. Man muss nicht von vorne beginnen, der Kanton Solothurn ist nicht einfach nur besonders. Aus dieser Erarbeitung möchte ich zwei Punkte hervorheben. Das erste Handlungsfeld, die bedarfsgerechte Planung, wird mit zwei Zielen konkretisiert. Das Ziel 3 ist die Bereitstellung von flexiblen, qualitativ hochstehenden und bedarfsgerechten Angeboten. Auch dazu hat Kuno Tschumi ausgeführt, wie das aussehen kann, dass nicht nur Spitex, Pflegeheime und Tagesstätten angesprochen werden. In der Beantwortung des Regierungsrats sind verschiedene Leuchtturmprojekte genannt, die sich lohnen, genauer anzuschauen. Wenn wir davon sprechen, dass Angehörige unterstützt und geschult werden sollen, dass sie ihre an Demenz erkrankten Verwandten zuhause begleiten und betreuen können, muss bedacht werden, wie das mit der Erwerbstätigkeit gewährleistet werden kann. Was machen die Unternehmen, die Arbeitgeber, um hier etwas zu ermöglichen? Andernfalls scheitert es bereits daran, dass man sich entscheiden muss, ob man betreuen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen will.
Das Ziel 4, das Sicherstellen der Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen, ist der Knackpunkt, über den wir immer wieder stolpern werden. Die Finanzierung ist eine der Hauptsorgen von Angehörigen und Betroffenen. Wie können wir das machen? Wie können wir eine gute Betreuung gewährleisten? Wie können wir uns selber entlasten? Das ist auch für die Gemeinden, die Kantone und den Bund der Knackpunkt. Deshalb muss dieser Punkt sehr genau beachtet werden. Ob dies nun wie im Kanton Solothurn mit einem fünften Handlungsfeld gemacht oder im Handlungsfeld «bedarfsgerechte Planung» integriert wird, ist unserer Meinung nach nicht entscheidend. Wichtiger ist, dass jetzt auch die Menschen im Kanton Solothurn in ihren Gemeinden von einem guten, bedarfsgerechten Angebot profitieren können, das auch finanziert werden kann. Es gilt, langfristige, vorausschauende Finanzierungsmodelle aus einer ganzheitlichen Perspektive zu entwickeln. Wer in umfassende Begleitung und Bildungs- und Entlastungsangebote investiert, kann nach einer Anfangsinvestition eine jährliche Kostensteigerung verhindern oder zumindest minimieren, trotz den steigenden Zahlen von Menschen mit Demenz. Aber gerade das Argument der ganzheitlichen Perspektive führt mich zu einem zweiten Punkt, der für die SP ganz wesentlich ist. Auf nationaler Ebene ist es gelungen, dass verschiedene Akteure gemeinsam und mit ihren vorhandenen Kompetenzen zusammenarbeiten. Die SP wünscht sich, dass das auch im Kanton Solothurn gelingen möge. Es reicht nämlich bei weitem nicht, dass sich der VSEG und der Kanton zusammen auf den Weg machen, auch dann nicht, wenn man den GSA und die Spitexorganisationen dazu nimmt. Es gibt noch viele weitere wichtige Organisationen und Fachleute, die in der Beantwortung aufzeigen können, welche Lösungen es geben könnte oder zumindest, wo die wirklichen Probleme liegen, sei das die Alzheimervereinigung, die Memoryklinik, aber auch die Betroffenen, weitere Institutionen oder Menschen mit viel Erfahrung und Kompetenzen, die in diesem

Projekt unbedingt mitarbeiten müssen. Nur so können eine ganzheitliche Sicht und eine ganzheitliche Lösung gewährleistet werden. Aufgrund der Ausführungen des Regierungsrats und unserer Anliegen möchte ich heute sagen, dass eine umfassende Strategie, wie die vielen Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen und die Gesellschaft zu unterstützen sind, ein Merkmal eines fortschrittlichen Kantons sein kann. Das wünscht sich die SP-Fraktion auch im Kanton Solothurn. Deshalb werden wir dem abgeänderten Auftragstext des Regierungsrats zustimmen.

Doris Häfliger (Grüne). Kuno Tschumi hat es angesprochen, im Detail erläutert und gesagt, dass noch über einiges nachgedacht werden muss. Fränzi Burkhalter hat angefügt, dass das Rad nicht überall neu erfunden werden muss. Man muss über die Grenzen schauen und alle Beteiligten mit einbeziehen. Wir reden schon lange über dieses Thema. Wir haben bereits über Altersleitbilder gesprochen, wir haben es hin und her geschoben und wir stolpern immer wieder über das gleiche Problem: Die Pflege ist ein kommunales Leistungsfeld. Die Grenzen der Gemeinden machen aber bei den Problemen nicht Halt oder umgekehrt. Es sind nicht nur die Gemeinden, die an ihre Grenzen gelangen, sondern auch sehr viele Familienangehörige. Die Grüne Fraktion unterstützt den Wortlaut des Regierungsrats. Es ist wichtig, in der Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden mit einer Demenzstrategie und der Umsetzung vorwärts zu machen. Uns ist es ein Anliegen, dass dies eine offene Behandlung ist - offen in dem Sinn, dass Altersfragen und Altersprobleme nicht bei der Demenz Halt machen. In Kürze wird ein überparteilicher Auftrag zur Palliativ Care eingereicht werden, da dies ein grosses Thema ist. Wir danken dem Regierungsrat für die fundierte Stellungnahme. Vergessen wurde aber der Bereich der Selbsthilfegruppen. Gerade Angehörige, die zuhause pflegen, kommen schnell an ihre Grenzen. Die betroffenen Demenzkranken fühlen sich gerade in Selbsthilfegruppen aufgehoben, getragen und nicht alleine. Wir finden auch das einen sehr wichtigen Punkt, der unbedingt miteinbezogen werden muss. Wir stimmen dem geänderten Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Manfred Küng (SVP). Wir stehen dieser Angelegenheit ein wenig skeptisch gegenüber. Es ist klar, dass es die, die von Demenz betroffen sind - sei es direkt oder im familiären Umfeld - schwer haben. Wir glauben aber nicht an diese Planungsinstrumente. Vor ca. 20, 30 oder 40 Jahren gaben wir auf Bundesstufe eine Gesamtverkehrsstrategie in Planung. Dazu kamen viele intelligente Menschen mit hohen Lohnkosten jede Woche zusammen, haben gescheite Dinge zusammengetragen und ihre Feststellungen gemacht. Aber trotz dieser sorgfältigen und langfädigen Planung stehen heute viele Autofahrer Stunde um Stunde im Stau. Das Gleiche gilt für die Gesamtenergiestrategie, die ebenfalls vor ca. 20 oder 30 Jahren geplant wurde. Wenn wir die Strompreise anschauen, war auch diese Planung ein Flop, weil dieses Szenario gar nicht berücksichtigt wurde. Wir haben ein wenig Angst, dass nun mit dieser planwirtschaftlichen Massnahme der Demenzstrategie wieder viele gut besoldete Personen zusammensitzen, wieder gescheite Dinge zusammentragen und sich gescheite Gedanken machen. Am Ende werden wir nicht einen Demenzkranken weniger und die Situation für die Familien nicht verbessert haben. Was es braucht, ist die Unterstützung der Betroffenen. Dies soll aber nicht mit planerischen Massnahmen geschehen. Das dafür vorgesehene Geld sollte besser den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, damit das effizient angegangen werden kann. Die SVP-Fraktion hält nicht viel von diesem planwirtschaftlichen Mechanismus und unterstützt das Vorhaben des Regierungsrats nicht.

Kuno Tschumi (FDP). Erlauben Sie mir noch eine eigene Bemerkung. Sie haben sicher gemerkt, dass der VSEG in seinen Empfehlungen, also der Standpunkt des VESG, zu den einzelnen Geschäften dafür votiert, dass der Regierungsrat nur die Prüfung der einzelnen Punkte vornehmen soll und dass die Gemeinden im Anschluss eigenständig eine Strategie entwerfen würden. Nun ist es aber so, dass wir das Protokoll der Sozial- und Gesundheitskommission zur Kenntnis genommen haben und damit auch das klare Credo des Regierungsrats, zusammen mit den Gemeinden und unter Berücksichtigung ihrer Interessen eine Strategie zu erarbeiten. Wir sehen den Nutzen einer Unterstützung durch den Kanton. Im Vertrauen auf die gute Zusammenarbeit, die nicht nur gescheit, sondern auch effizient ist, schliesse ich mich dem regierungsrätlichen Text an, obwohl der VSEG eine andere Empfehlung abgegeben hat. Ich bin persönlich der Meinung, so wie das auch Fränzi Burkhalter und Doris Häfliger gesagt haben, dass eine ganzheitliche Betrachtungsweise ein Muss ist.

Ernst Zingg (FDP). Es gibt drei Gründe, wieso ich mich zu diesem Geschäft äussere. Erstens ist es das Interesse am Thema, zweitens eine persönliche Erfahrung im eigenen Umfeld und drittens werde ich am 22. März 2017 zum Präsidenten der Alzheimervereinigung des Kantons Solothurn gewählt. Die Alzheimervereinigung unterstützt selbstredend den Auftrag von Susan von Sury und wir danken dem Regierungsrat für die gute Stellungnahme und den Antrag. Ich danke auch dem Kommissionssprecher für

seine sehr guten Ausführungen zu diesem Geschäft. Es gehört heute tatsächlich zum Allgemeinwissen und zu unseren eigenen Erfahrungen, dass die Demenzerkrankungen zugenommen haben. Die Zahlen in unserem Kanton sprechen für sich. Hier werden verschiedene Zahlen herumgeboten. Die letzte Zahl in der Alzheimervereinigung ist, dass es rund 27'500 Betroffene gibt - Kranke und ihr Umfeld. Wenn Sie die Sonntagspresse gelesen haben, haben Sie gesehen, dass eine neue Studie herausgekommen ist, die tiefer geht. Bis jetzt hat man immer mit sogenannten Prävalenzzahlen gerechnet, indem man einzelne Altersgruppen angeschaut hat. Nun hat man das relativiert und man kommt auf etwa 20'000 mehr betroffene Kranke als vorher. Demenz ist ein Überbegriff für eine Vielzahl von Erkrankungen. Ich nenne einige Dinge aus der Praxis: Es gibt etwa 55 Unterformen der Demenz. Allen gemeinsam ist der Verlust der Geistes- und Verstandesfähigkeiten. Typisch ist eine Verschlechterung der Gedächtnisleistung, des Denkvermögens, der Sprache und des praktischen Geschicks, aber keine Bewusstseinstrübung. Zu den häufigsten gehört die Alzheimerkrankheit. Diese wird fast volkstümlich umschrieben: die grosse Angst vor dem Vergessen. Demenz ist neben den Wahrnehmungsstörungen das wichtigste Symptom der Alzheimerkrankheit. Wir kennen aber auch das Parkinsonsyndrom. Das ist die fortschreitende Erkrankung des Nervensystems. Nervenzellen gehen in bestimmten Regionen des Gehirns allmählich zugrunde. Dadurch ist die harmonische Steuerung von Bewegungen gestört - Steifheit, Zittern. Etwas Drittes, das man immer wieder vergisst, ist die sogenannte Pick-Krankheit. Ich musste das auch zuerst lernen. Der Fachausdruck heisst frontotemporale Demenz. Diese Krankheit tritt häufig bei Menschen unter 60 Jahren auf. Hier stehen nicht nur Beeinträchtigungen des Gedächtnisses im Vordergrund, sondern die Veränderung der Persönlichkeit und des sozialen Verhaltens. Sie tritt vielfach bei jungen Menschen auf und beeinträchtigt das gesamte Leben der Betroffenen und ihrem Umfeld. Im Kanton Solothurn rechnet man zurzeit mit etwa 50 solcher Fälle. Das ist erheblich. Apropos familiär: Bei all diesen Arten von Demenz ist der kranke Mensch Teil des Ganzen und die unglaublich schwerwiegenden Elemente, die das Leben stark beeinflussen, betreffen die Familie und das Umfeld.
Ich bin der Ansicht, dass die Information über Demenz und das Verständnis gestärkt werden müssen. Es gibt im Kanton Solothurn Kliniken, Institutionen und Vereinigungen, die hervorragende Arbeit leisten, in der Information, in der Behandlung, aber auch - ganz wichtig - in der Beratung. Dies ist in den Punkten 3.2.1 und 3.2.2 des Auftrags sehr gut dargestellt. Die Alzheimervereinigung des Kantons Solothurn hat Folgendes formuliert: Demenzkranke brauchen von Beginn an Therapie und Unterstützung. Sie müssen integriert sein und sie müssen sich nützlich fühlen. Man muss die Isolierung bekämpfen, andere Betroffene treffen können, bestehende Kapazitäten fördern und so lange wie möglich zuhause bleiben können. Demenzkranke Menschen können während vielen Jahren zuhause bleiben, wenn sie in den Genuss einer guten Therapie kommen und wenn sie unterstützt werden. Wir sind Teil der schweizerischen Alzheimervereinigung. In 26 Kantonen gibt es eine solche Vereinigung. In Olten findet mehrmals jährlich die Sektionskonferenz statt. Die Geschäftsstelle des Kantons Solothurn in Olten wird überlaufen. Das Telefon steht nie still, täglich kommen Anfragen zu den von mir hier genannten Themen und die Sprechstunden werden genutzt. Wir bieten eine Beratung, eine sogenannte Angehörigengruppe, Alzheimerferien, ein Alzheimerkaffee, Gedächtnistraining einmal pro Woche und Infoveranstaltungen an. Letztes Jahr waren es 14 Angebote, an denen über 2700 Personen teilgenommen haben. Die Vereinigung begrüsst den Antrag des Regierungsrats, eine solche Strategie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit klaren Zielen und Massnahmen zu erarbeiten, ausdrücklich. Ich nehme gerne das Wort von Fränzi Burkhalter auf: Wir sind selbstverständlich gerne bereit, kraft der Fachkompetenz und Erfahrung, an der Erarbeitung und Umsetzung dieser Strategie mitzuarbeiten. Am 19 Juni 2017 findet eine Fachtagung des Bundesamts für Gesundheit mit dem Titel «Nationale Demenzstrategie» statt. Die Alzheimervereinigung des Kantons Solothurn wird daran teilnehmen. Ich komme nicht umhin, noch etwas Politisches zu sagen: Lieber Manfred Küng, in den Ohren der Angehörigen von Demenzkranken ist es wohl seltsam zu hören, wenn man eine Gesamtverkehrsstrategie und eine Energiestrategie mit einer Demenzstrategie vergleicht.

Luzia Stocker (SP). Eine ganzheitliche Demenzstrategie ist notwendig und wichtig. Das hat unsere Fraktionssprecherin bereits ausführlich und sehr gut dargelegt. Ich möchte noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Ich habe das bereits in der Sozial- und Gesundheitskommission angeregt. In der Antwort des Regierungsrats wird auf die Pflegeheimplanung 2020 verwiesen. Ich möchte anregen, dass diese Planung einen neuen Namen erhält, der besser umschreibt, was der Inhalt dieser Planung ist. Neben der Planung der Anzahl Betten in den Pflegeheimen werden weit mehr Aussagen gemacht, vor allem auch im Bereich Strategie Alterspolitik, u.a. auch zur Versorgung im Zusammenhang mit der Demenz. Diese Aussagen würden mehr Gewicht erhalten, wenn die Planung so heissen würde, wie auch der Inhalt ist. Zudem würde es mehr Verbindlichkeit zu den Punkten, die über die Planung hinausgehen, geben. Man

könnte beispielsweise von der Angebotsplanung im Altersbereich reden. Ich danke dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme dieses Vorschlags.

Johanna Bartholdi (FDP). Um es vorweg zu nehmen: Ich spreche in meiner Funktion als Verwaltungsratspräsidentin der Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu, kurz GAG genannt. Unter Punkt 3.2.1 Früherkennung werden die Institutionen aufgezählt, die bereits Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten durchführen. Die GAG ist leicht erstaunt, dass ihre Bemühungen mit zahlreichen Informationsabenden - wobei ich ehrlicherweise sagen muss, dass wir nicht auf 2700 Teilnehmer kommen, aber doch immerhin auf über 100 - allgemein unter «andere Demenzeinrichtungen, siehe nach...» subsumiert werden. Das erstaunt vor allem deshalb, weil wir eine Thaler-Gäuer Umsetzung des Modells De Hogeweyi in der Stapfenmatt in Niederbuchsiten führen, welches erstaunliche und erfreuliche Resultate zeigt. Die Bewohner schlafen besser, essen besser und brauchen bedeutend weniger Medikamente. Die Stapfenmatt wurde mit dem schweizerischen Viventis-Preis ausgezeichnet. Das Konzept De Hogeweyi beruht auf dem Normalitätsprinzip. Menschen mit einer demenziellen Entwicklung wird ein Zuhause in Wohngruppen angeboten, welches ihnen eine grösstmögliche Normalität erlaubt. Dabei stehen die Alltagsgestaltung und die Betreuung im Vordergrund. Wir planen gegenwärtig, ganz im Sinne des Kantons, ein überregionales Nachfolgeprojekt der Stapfenmatt, das wiederum auf Solothurner und Thaler-Gäuer Verhältnisse angepasst ist. In ein Demenzzentrum gehören aber nur Personen, deren Krankheit so weit fortgeschritten ist, dass eine Eigengefährdung vorliegt. Aus den Äusserungen des Regierungsrats unter Punkt 3.2.4 Inklusion haben wir das Gefühl, dass er das Modell De Hogeweyi nicht ganz verstanden hat. Die Quartierbewohner haben zwar die Möglichkeit, Einrichtungen wie Einkaufsladen, Kaffee, Veranstaltungen oder Vereinsräumlichkeiten im Campus, insofern vorhanden, zu besuchen. Von einem Einbezug in die Betreuung ist man aber weit entfernt. Versuche, Freiwillige in der Stapfenmatt miteinzubeziehen, haben nicht funktioniert.
Zum Punkt 3.2.2 Aktive Unterstützung zuhause: Hier sind wir mit den vier Elementen, die der Regierungsrat aufzählt, absolut einverstanden. Wir setzen aber zur Einbindung der Spitex und von Freiwilligen ein Fragezeichen, weil es nicht die fachmännische Pflege ist, die bei Demenzkranken im Vordergrund steht, sondern die empathische Betreuung. Wir begrüssen den Willen des Regierungsrats, in die Erarbeitung einer kantonalen Strategie auch die Einwohnergemeinden wie auch die genannten und ungenannten Organisationen miteinzubeziehen. Ich danke auch Fränzi Burkhalter, die in ihrem Votum dazu aufgerufen hat, alle Institutionen miteinzubeziehen. Mit der GAG haben Sie eine Institution, die bereits erste Erfahrungen hat. Noch ein Hinweis: Vielleicht wäre es gut, wenn man sich bei der Erarbeitung der Demenzstrategie überlegen würde, inwiefern es ein Berufsfeld «Betreuung» geben sollte.

Hans Büttiker (FDP). Die Pflege ist grundsätzlich ein kommunales Leistungsfeld. Damit stehen bei der Erarbeitung der Demenzstrategie primär die Einwohnergemeinden in der Verantwortung. Aber bei der Komplexität dieser Materie wäre es wenig zielführend, die Einwohnergemeinden in dieser Angelegenheit sich selber zu überlassen. Daher ist es zu unterstützen, dass der Kanton die Führungsrolle, also den Lead, bei der Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie übernimmt. Allerdings muss die Erarbeitung in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erfolgen. Dabei ist es sinnvoll, sich auf die Strategie des Bundes abzustützen. Aber auch im Kanton Solothurn gibt es verschiedene Institutionen mit einem breit gefächerten Know-how und grosser Erfahrung im Zusammenhang mit der Demenz. Der Regierungsrat erwähnt die Alzheimervereinigung des Kantons Solothurn, die Pro Senectute des Kantons Solothurn, die Memoryklinik der Solothurner Spitäler AG, das Demenzzentrum St. Martin in Olten oder das Zentrum Passwang in Breitenbach. Das Know-how und die Erfahrung sind bei der Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie umfassend zu nutzen.
Ich rede hier als Vorstandsmitglied des Zentrums Passwang in Breitenbach. Dieses ist 2005 aus dem ehemaligen Bezirksspital Breitenbach entstanden und gehört heute den 23 Gemeinden des Schwarzbubenlands und zusätzlich den 13 Gemeinden des basellandschaftlichen Laufentals. Wir arbeiten seit Jahren über die Kantonsgrenzen zusammen und sind also interkantonal tätig. Das Zentrum Passwang hat zusätzlich zu den normalen Altersheimabteilungen mehrere Demenzabteilungen mit total weit über 50 Demenzpatienten und verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung. Wir sind gut aufgestellt und könnten vor allem in der Phase der Früherkennung und in den Bereichen Umfeld stärken, bedarfsgerechte Versorgungskette und Inklusion, d.h. Anbieten von Pflegeleistungen für an Alzheimer erkrankte Menschen im gewohnten Umfeld, also zuhause, unsere Erfahrung und unser Know-how einbringen. Präsident, Vorstand und Heimleitung des Zentrums Passwang wären bereit, bei der Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie eine Schlüsselrolle zu übernehmen und einen wesentlichen Beitrag zu leisten, ähnlich sicher auch die anderen erwähnten Institutionen. Ich erinnere daran, was Ernst Zingg vorhin gesagt hat. Der Kanton Solothurn muss also bei der Erarbeitung der Strategie das Rad nicht neu

erfinden. Es soll mit den Einwohnergemeinden zusammengearbeitet werden und auf den Erfahrungen und dem Know-how der verschiedenen Institutionen aufgebaut werden.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Ich danke Ihnen ganz herzlich für die mehrheitlich positive Aufnahme dieses Geschäfts. Der SVP-Fraktion möchte ich sagen, dass sie noch Zeit hat, ihre Meinung zu ändern, aus Gründen eines guten menschlichen Verständnisses. Ich habe in letzter Zeit viel über die Demenzkrankheiten gelesen und bin auch Demenzkranken begegnet. Es ist so, dass die Demenzkrankheit eine Volkskrankheit und auch ein gesellschaftliches Thema ist. Wie wir alle wissen, steigt die Anzahl der Demenzkranken von Jahr zu Jahr. Jeder Demenzkranker ist eine Persönlichkeit, d.h. dass jeder eine unterschiedliche und individuelle Betreuung braucht. Gerade deshalb ist es sehr wichtig, dass der Kanton mit verschiedenen Akteuren zusammen eine Demenzstrategie erarbeitet.

Manfred Küng (SVP). Ich bin dankbar für die Beiträge der Kantonsräte Bartholdi, Zingg und Büttiker. Die Erfahrungsberichte aus der Frontarbeit zeigen, dass hier gute Dienste geleistet werden. Wir von der SVP-Fraktion finden es gut und richtig, dass das geschieht. Wir haben aber Bedenken, dass nicht wirklich ein Mehrwert generiert wird, wenn nun eine Planungseinrichtung auf Kantonsstufe geschaffen wird. Es besteht die Befürchtung, dass ein Papiertiger entsteht, der viel Geld kostet. Dieses Geld würde besser dort zur Verfügung gestellt werden, wo die Arbeit an der Front bereits heute gemacht wird.

Hardy Jäggi (SP). Johanna Bartholdi bezweifelt, dass die Spitex bei der aktiven Unterstützung zuhause eine wichtige Aufgabe hat. Aus persönlicher Erfahrung und aus Erfahrung als Präsident einer Spitex-Organisation kann ich sagen, dass dem nicht so ist. Im Gegenteil, es gibt viele Betroffene, die nur deshalb zuhause bleiben können, weil die Angehörigen dank der Spitex entlastet werden. Ohne die Spitex müssten noch viel mehr Personen in ein Heim. Aus persönlicher Erfahrung weiss ich, dass die Demenzkranken in ihrem gewohnten Umfeld zuhause wesentlich besser aufgehoben sind. Manfred Küng möchte ich sagen, dass die Strategie keine Geldverschwendung oder Beschäftigungstherapie sein sollte. Sie soll dazu führen, dass wir für die Demenzbetroffenen flächendeckend im ganzen Kanton die gleichen Möglichkeiten haben. Dem Regierungsrat möchte ich ans Herz legen, bei der Einladung zur Erarbeitung der Demenzstrategie den Spitexverband nicht zu vergessen.

Ernst Zingg (FDP). So wie die Diskussion hier gerade geführt wurde, ist der Sache nicht unbedingt dienlich. Als zukünftiger Präsident der Alzheimervereinigung habe ich begonnen und klar zum Ausdruck gebracht, dass alle Institution und Kliniken im Kanton gute Arbeit leisten. Es macht keinen Sinn, sich bei diesem wichtigen Thema, nämlich die Demenzkranken und ihr Umfeld, gegeneinander auszuspielen. Das ist genau das Falsche und deshalb braucht es eine Strategie, an der alle mitarbeiten können.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats	77 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst: Der Auftrag «Erarbeitung einer kantonalen Demenzstrategie» wird erheblich erklärt.
Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Grundlage und in Ergänzung der Nationalen Demenzstrategie 2014-2017 und unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine kantonale Demenzstrategie mit klar definierten Zielen und Massnahmen zu erarbeiten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorgehensweise zur Erarbeitung der kantonalen Demenzstrategie zusammen mit den Einwohnergemeinden festzulegen und deren Gültigkeitsdauer und Umsetzungsschritte zu definieren. Regierungsrat und Einwohnergemeinden sollen sich dabei an die vier in der nationalen Demenzstrategie beschriebenen Handlungsfelder halten: 1 «Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation»; 2 «Bedarfsgerechte Angebote»; 3 «Qualität und Fachkompetenz»; 4 «Daten und Wissensvermittlung» und zusätzlich Aussagen in einem 5. Handlungsfeld «Kosten und Finanzierung» machen.

Die Verhandlungen werden von10.40 bis 11.10 Uhr unterbrochen.

A 0107/2016

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Zuständigkeit des Friedensrichters auch bei einer Streitgenossenschaft

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 29. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2016:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, § 5 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation aufzuheben. Damit soll die Kompetenz der Friedensrichter auf Streitgenossenschaften ausgedehnt werden.
2. Begründung: In § 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) werden die Kompetenzen des Friedensrichters in Zivilsachen beschrieben. Dabei werden in Abs. 2 verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit aufgeführt. Eine davon ist in lit. a das Vorliegen einer Streitgenossenschaft.
Genau diese Bestimmung führt dazu, dass der Friedensrichter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten häufig nicht zuständig ist. In vielen Fällen finden sich auf einer Seite Miteigentümer, z.B. ein Ehepaar, wieder, womit die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht mehr gegeben ist.
In der Antwort zur Interpellation I 0014/2016 «Schlichtungsverfahren» führt der Regierungsrat aus, dass «der Gesetzgeber ganz im Sinne einer niederschwelligen, raschen und kosten-günstigen Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zwischen lokalen Kontrahenten» entschieden hat, das Lokalprinzip einzuführen. Daraus schliesse ich, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nun gerade sehr viele solcher Angelegenheiten eben nicht durch den Friedensrichter erledigt werden können. Dies bestätigt der Regierungsrat an anderer Stelle in der genannten Interpellation noch einmal, in dem er ausführt, dass die durch den Friedensrichter «üblicherweise zu behandelnden Fälle hauptsächlich nachbarrechtliche Belange betreffen». Die massive Einschränkung durch den Ausschluss von Streitgenossenschaften vom Schlichtungsverfahren durch den Friedensrichter ist deshalb aufzuheben.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen: Wir haben im Rahmen der Interpellation Karin Kissling «Schlichtungsverfahren» mit RRB Nr. 2016/304 vom 23. Februar 2016 zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Friedensrichter im Kanton Solothurn vor und nach der Einführung der Schweizerischen Prozessordnungen, insbesondere der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), Stellung genommen. Es ist grundsätzlich auf unsere dortigen Ausführungen zu verweisen, auf welche auch im vorliegenden Auftrag Bezug genommen wird. Unsere Stellungnahme erfolgt – auch diesmal – in Absprache und in Übereinstimmung mit den Gerichten.
3.2 Die Ausnahme von der friedensrichterlichen Zuständigkeit bei einer «Streitgenossenschaft». Die Regelung von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12), wonach der Friedensrichter (auch bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten) nur schlichten darf, wenn bei keiner Partei eine Streitgenossenschaft vorliegt, wurde aus dem früheren kantonalen Zivilprozessrecht übernommen. Trotzdem wurden Streitigkeiten unter Nachbarn, bei welchen mindestens auf einer Seite eine (Ehepaar-) Miteigentümergemeinschaft bestand, früher in der Praxis von den Friedensrichtern auch an die Hand genommen. Dies im Sinne einer «überschiessenden Schlichtungskompetenz» («nützt es nichts, so schadet es auch nicht»). Blieb die friedensrichterliche Vermittlung erfolglos, wurde einfach das Verfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten eingeleitet, wie wenn eine solche nicht stattgefunden hätte. Ein obligatorisches vorgelagertes Schlichtungsverfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten gab es nicht. Die Ausweitung der friedensrichterlichen Schlichtungskompetenz auf nachbarrechtliche Streitigkeiten unabhängig davon, ob Streitgenossenschaft besteht oder nicht, entspricht somit der solothurnischen Friedensrichtertradition. Eine in solcher Weise massvoll erweiterte Zuständigkeit ist, im Interesse einer niederschwelligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort, in der Tat auch sinnvoll, weshalb wir sie befürworten. Hingegen erachten wir es nicht als angezeigt, die Kompetenz der Friedensrichter ganz generell auf Streitgenossenschaften zu erweitern, wie dies der Auftrag verlangt. Während bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten, in welche Ehepaare verwickelt sind, die Verhältnisse noch relativ einfach überblickbar scheinen, dürfte dies in anderen (typischen) Fällen von Streitgenossenschaften oftmals nicht der Fall sein, weshalb es sich rechtfertigt, dafür weiterhin die Amtsgerichtspräsidien als Schlichtungsbehörde vorzusehen. Zu denken ist beispielsweise an Streitigkeiten aus dem Erbrecht wie die Klage eines Miterben auf Teilung, die sich grundsätzlich gegen alle übrigen Miterben richtet (Art. 604 ZGB). Als weiteres Beispiel einer (einfachen) Streitgenossenschaft kann die Verantwortlichkeitsklage von meh-

reren Aktionären angeführt werden, mit welcher diese gemeinsam ein Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied einer Aktiengesellschaft auf Schadenersatz belangen (Art. 754 OR). Solche eher komplexeren Fälle mit Beteiligung von Streitgenossenschaften soll, auch wenn alle Parteien in der gleichen Gemeinde Wohnsitz oder Sitz haben, weiterhin der Amtsgerichtspräsident als Schlichtungsbehörde behandeln.
Zusammenfassend halten wir in Absprache und in Übereinstimmung mit den Gerichten dafür, dass im Grundsatz ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter weiterhin nicht stattfinden soll, wenn eine Streitgenossenschaft beteiligt ist. In diesen Fällen soll jedoch (als Ausnahme vom Grundsatz) ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter stattfinden, wenn es um nachbarrechtliche Streitigkeiten geht. In diesem Sinne beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.
4.Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung von § 5 Absatz 2 Buchstabe a GO vorzulegen, die den Ausführungen oben (in Ziffer 3.2, letzter Absatz) entspricht.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Dezember 2016 zum Antrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Daniel Urech (Grüne), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat diesen Auftrag an ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2016 im Beisein von Regierungsrat Roland Fürst behandelt. Wir haben die Situation der Friedensrichter von verschiedenen Seiten angeschaut. Wir haben keine Grundsatzdiskussion über das Institut des Friedensrichters geführt, sondern sind grundsätzlich vom geltenden Recht ausgegangen, das dem Friedensrichter eine Rolle in der Gerichtsbarkeit des Kantons Solothurn zuweist. Die Auftraggeberin möchte recht schlank, dass man § 5 Absatz 2 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation aufhebt und somit die Kompetenz der Friedensrichter auch auf Streitgenossenschaften ausgedehnt wird. Die weiteren Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Friedensrichters bleiben dabei bestehen, insbesondere die Voraussetzung, dass alle Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen müssen. Der Regierungsrat macht sich jetzt Sorgen, dass mit dieser Ausweitung auf die Streitgenossenschaften Fälle auf die Friedensrichter und Friedensrichterinnen zukommen könnten, die für sie zu komplex wären. Daher sei zwar eine Ausweitung zu beschliessen, diese sei aber auf nachbarrechtliche Streitigkeiten zu beschränken. Die Justizkommission lehnt diesen sogenannten Kompromiss aus folgenden Gründen ab: Zunächst einmal ist es fraglich, ob die Kategorie der nachbarrechtlichen Streitigkeiten überhaupt so definiert werden kann, dass die Ausweitung denn auch justiziabel und klar wäre. Zweitens erachtet es die Justizkommission als unglücklich, dass man mit dem Vorschlag des Regierungsrats die Ausnahme einer Ausnahme schaffen würde, wenn man davon ausgeht, dass die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten die Regel ist. Wenn wir von dieser Regel ausgehen, dann wäre es sogar die Ausnahme einer Ausnahme einer Ausnahme.
Die Justizkommission hat die Variante des Regierungsrats mit neun zu sechs Stimmen abgelehnt. Dass die Friedensrichter aufgrund des Ausschlusses der Streitgenossenschaft in vielen Fällen, bei denen eigentlich eine Schlichtung durch sie angezeigt wäre, nicht ihres Amtes walten dürfen, hat eine knappe Mehrheit der Justizkommission für die Erheblicherklärung des ursprünglichen Auftragstextes stimmen lassen. Die wichtigsten Argumente dafür sind: Es ist tatsächlich ein Problem, dass das formale Element einer Streitgenossenschaft zu einer Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten führt. Es sind sehr viele Fälle denkbar, bei denen sinnvollerweise der Friedensrichter eingesetzt werden könnte. Das sind nicht nur die beispielhaft aufgeführten Fälle des Nachbarrechts, sondern auch alle anderen Fälle, wie zum Beispiel ein Ehepaar, das als gemeinschaftlicher Hauseigentümer Streitigkeiten hat, beispielsweise mit Handwerkern oder ähnlichen, welche zu einem Gerichtsfall führen. Weiter geht es um die in der Antwort des Regierungsrats durchscheinende Meinung, dass der Friedensrichter nur für Fälle mit einer niedrigen Komplexität zum Einsatz kommen soll. Diese Meinung spiegelt sich eigentlich nicht im Gesetz wider. Weder ist eine niedrige Komplexität in Fällen gewährleistet, bei denen keine Streitgenossenschaft beteiligt ist, noch sind nachbarrechtliche Streitigkeiten immer überblickbar und einfach. Gerade auch in einem Beispiel, das der Regierungsrat vorbringt - bei der Erbteilungsklage - dürfen wir nicht vergessen, dass es Voraussetzung bleibt, dass sämtliche Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Daher kann im Vorfeld einer Erbteilungsklage, bei der sämtliche Personen am selben Ort wohnhaft sind, eine Schlichtung beim Friedensrichter stattfinden. Warum dies nicht sachgerecht sein soll, ist aus der Antwort des Regierungsrats nicht ersichtlich. Es ist nicht Aufgabe des Friedensrichters, ein Urteil zu fällen, sondern eine

Schlichtung herbeizuführen respektive mindestens einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Wenn es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommt, kann der Friedensrichter auch nichts falsch machen, sondern er oder sie erteilt dann einfach die Klagebewilligung. Dem Gerichtspräsidenten steht es nachher frei, zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Schlichtung zu versuchen, wenn er dafür Chancen sieht.
Eine starke Minderheit der Justizkommission hat auf Nichterheblicherklärung dieses Vorstosses geschlossen. Dabei ist insbesondere damit argumentiert worden, dass man grundsätzlich entweder die Schlichtungskompetenz massiv ausbauen müsste oder die Friedensrichter gerade ganz abschaffen könnte. Ausserdem wurde argumentiert, dass die Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen, die von Gesetzes wegen den Friedensrichter bei Abwesenheit zu vertreten haben, mit einer Ausweitung der Zuständigkeit belastet würden. Es ist allgemein als Problem anerkannt worden, dass die Fallfrequenz der Friedensrichter so tief ist, dass sie zum Teil über zu wenig Praxis verfügen. Für die Mehrheit der Justizkommission ist die Aufhebung der Ausnahme bei Streitgenossenschaften sinnvoll, um das Solothurner Modell zu bewahren, das bei Parteien in der gleichen Gemeinde eine Instanz auf Gemeindeebene vorsieht. Für Zivilstreitigkeiten zwischen Parteien in derselben Gemeinde steht damit eine niederschwellige und kostengünstige Schlichtungsinstanz als erste Anlaufstelle zur Verfügung. Für die Friedensrichter ist das aber gleichzeitig auch eine Verpflichtung, eine qualitativ gute und gerechte Schlichtung zu gewährleisten.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Die seinerzeitige Verlagerung der Kompetenzen der Friedensrichter zu den Gerichten hat die Praxis der Friedensrichter verändert. Der Sprecher der Justizkommission hat dies ausgeführt. Gegenstand der Diskussion ist nicht dieser Grundsatz, sondern es geht um die Ausnahmen. Solange wir ein System haben, das den Friedensrichtern noch Aufgaben gibt, scheint es aufgrund von Erfahrungen, die gemacht worden sind, gerechtfertigt zu sein zu überlegen, ob bei den Zuständigkeiten nicht noch ein gewisser Spielraum besteht. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass es möglich scheint, diese Praxis anzupassen. Die Diskussionen in der Justizkommission haben gezeigt, dass der Vorschlag des Regierungsrats nicht ganz ohne ist, insbesondere wird es nicht einfach sein, klare Aussagen zur Abgrenzung zu machen. Ob es dadurch erheblich mehr Fälle gibt und sich damit die Praxis sowie eine Aufwertung der Arbeit der Friedensrichter ergibt, ist auch nicht ganz klar. Nichtsdestotrotz wird eine Mehrheit der Fraktion der SP den Auftrag mit dem Wortlaut des Regierungsrats für erheblich erklären.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Im Gegensatz zur Justizkommission ist unsere Fraktion einstimmig für den ursprünglichen Wortlaut von Karin Kissling. Schon rein formal wäre es ein wenig gewöhnungsbedürftig, einen Auftrag wie denjenigen des Regierungsrats anzunehmen, der so ungewöhnlich formuliert ist und Bezüge zu Inhalten macht, die nicht explizit erwähnt werden. Wie liest sich dieser Text für Unbeteiligte? Was hat man hier beschlossen, wenn man liest: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung von § 5 Absatz 2 Buchstabe a GO vorzulegen, die den Ausführungen oben (in Ziffer 3.2., letzter Absatz) entspricht.» Ob einer solchen Formulierung könnte man sich allenfalls derart in die Haare geraten, dass es einen Friedensrichter braucht, um zu schlichten. Sei es, wie es wolle. Selbstverständlich haben wir nicht nur formale Vorbehalte gegen den Beschlussesentwurf des Regierungsrats. Nein, inhaltlich finden wir den Auftrag von Karin Kissling wirklich gut und gelungen. Einfach, klar und kostengünstig wird hier legiferiert. Typische Fälle für den Friedensrichter oder die Friedensrichterin sind Nachbarschaftsprobleme, immer häufiger bestehen die Streitparteien aus mehreren Personen. Schon heute kümmern sich Friedensrichter und Friedensrichterinnen de facto häufig um solche Fälle. Die bestehende Praxis soll endlich legalisiert werden. Gerade der Umstand, dass es eben nicht ein Gericht ist, sondern zum Beispiel das Gemeindehaus, in dem sich die Streitparteien treffen, ermöglicht es, dass sich die Streitparteien einerseits in einer gewissen Formalität und dennoch niederschwellig begegnen. Man merkt, dass man noch Schlimmeres verhindern könnte, so zum Beispiel ein teurer Gerichtsweg. Aus einer persönlichen Erfahrung kann ich sagen, dass ich die Tätigkeit des Friedensrichters als hilfreich erlebt habe - offenbar für beide Seiten. Bei einer erneuten Eskalierung eines Nachbarschaftskonflikts hat nämlich die andere Partei, die wir vor den Friedensrichter zitiert haben, selber vorgeschlagen, dass man es ja wieder mit dem Friedensrichter versuchen könnte. Der Auftrag ist also zeitgemäss, praxiserprobt und die Ausweitung entspricht, wie der Regierungsrat selber sagt, der solothurnischen Friedensrichtertradition. Wir erachten den Auftrag als praxistauglich, schlank und hilfreich im Dienst der Förderung von niederschwelligen Konfliktlösungen zur Vermeidung von kostspieligen Gerichtsverfahren wegen Bagatellen. Ganz im Sinne des Regierungsrats kann man argumentieren: «Nützt es nichts, so schadet es nichts.» Daher plädieren wir, wie erwähnt, einstimmig für die Annahme des ursprünglichen Wortlauts.

Urs Huber (SP), Präsident. Bevor wir zum nächsten Redner kommen, möchte ich Sie informieren, dass Karin Leuppi vom Tele M1 heute Aufnahmen macht.

Manfred Küng (SVP). Ich bin leicht irritiert und fühle mich im falschen Film. Ich habe das Gefühl, dass mein Vorredner von der Grünen Partei mein Manuskript geklaut hat, weil er in etwa genau das zum Ausdruck gebracht hat, was die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei auch denkt. Infolgedessen bleibt mir eigentlich nur noch festzuhalten, dass unsere Fraktion ihre Zustimmung zum ursprünglichen Wortlaut erteilen möchte und den regierungsrätlichen Wortlaut ablehnt.

Beat Wildi (FDP). Die Fraktion der FDP.Die Liberalen unterstützt grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung. Im Sinn einer Ausnahme des Grundsatzes, dass ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter stattfinden soll, wenn es um nachbarrechtliche Streitigkeiten geht, kann man unter Umständen teure und längere Verfahren vor einem Gericht verhindern. Unserer Meinung nach ist das gegenüber einer vollständigen Verschiebung der Streitgenossenschaft in die Kompetenz des Friedensrichters vertretbar. Das Friedensrichterwesen im Kanton Solothurn ist schweizweit einmalig. Vielleicht sollte man sich einmal grundsätzlich Gedanken über die Organisation im Friedensrichterwesen machen. Das könnte einerseits zu einer Stärkung des Friedensrichters führen, andererseits aber auch zu deren Abschaffung.

Karin Kissling (CVP). Der Diskussion und auch schon aus der Beantwortung meines Auftrags sowie der früheren Interpellation kann ich entnehmen, dass es nicht umstritten ist, dass der Friedensrichter für nachbarrechtliche Streitigkeiten in jedem Fall zuständig sein soll. Wie ich jetzt den vorhergehenden Voten entnehmen kann, kommt es sogar noch besser, nämlich in meinem Sinn, so dass es mehrheitlich auch sonst akzeptiert wird. Beim Vorschlag des Regierungsrats sehen auch wir diese Abgrenzungsprobleme. Das wurde bereits von verschiedenen Fraktionssprechern so erwähnt. Wer entscheidet nämlich, ob etwas nachbarrechtlich ist oder nicht? Wer ist denn jetzt genau zuständig? Ausserdem finden wir es gesetzestechnisch schlecht, wie es der Kommissionssprecher bereits ausgeführt hat, wenn man jetzt eine Ausnahme einer Ausnahme machen möchte. Als wichtiges Argument möchte ich jedoch noch anfügen, dass wir nicht der Meinung sind, dass die Friedensrichter überfordert sein sollen, wenn Streitgenossenschaften beteiligt sind. Es spielt gar nicht eine so grosse Rolle, ob es schlussendlich zu komplizierteren rechtlichen Auslegungen kommt. Die eigentliche und wichtigste Aufgabe der Friedensrichter besteht nicht darin, ein Urteil zu fällen, wie dies der Kommissionssprecher auch schon ausgeführt hat, sondern eine Schlichtung zu bewirken. Wenn dies dem Friedensrichter gelingt - umso besser. Somit können weitere Kosten vermieden werden und den Parteien wird viel Ärger erspart. Mit der Streichung der bisherigen Ausnahme aus dem Gesetz haben wir eine einfache Möglichkeit, die günstige und effiziente Arbeit der Friedensrichter zu stärken. Unsere Fraktion stimmt daher dem ursprünglichen Wortlaut und dem Antrag der Justizkommission einstimmig zu.

Kuno Tschumi (FDP). Friedensrichter und ihre Kompetenzen sind immer wieder ein Diskussionsthema. Als Gemeindepräsident bin ich der Ansicht, dass für mich nicht die Fallzahlen oder all die theoretischen Abhandlungen, die ich immer höre, zählen, sondern für mich zählt der Pragmatismus. Es kommt nicht auf die Fallzahlen oder ähnliches an. Ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterin haben einfach die Gelegenheit, nebst den anderen Zuständigkeiten, bei den häufigsten Fällen, bei den nachbarschaftlichen Problemen, mit den Parteien einfach mal vernünftig zu sprechen. Sie geben ihnen so die Gelegenheit, aus einer oft verfahrenen Situation herauszukommen, ohne dass dabei eine Seite das Gesicht verliert. Dies ist vor allem in einem Stadium wichtig, in dem noch keine Anwälte involviert sind - damit will ich nicht sagen, dass die Anwälte das Problem sind *(Heiterkeit im Saal)* - aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Seite, wenn die andere Seite durch einen Anwalt vertreten ist, entweder angriffig wird, sich ungerechtfertigterweise zurückzieht oder dass dann sogar beide Seiten durch einen Anwalt vertreten sind. Sie wollen natürlich einen guten Job machen und die Gefahr, dass es in eine andere Dimension geht, ist dann gross. Daran ändert sich nichts, wenn eine Streitgenossenschaft da ist, denn ein Mitglied der Streitgenossenschaft ist ohnehin vor Ort oder wohnt im Haus, um das es geht. Daher bin ich der Meinung, dass es einfach entscheidend ist, dass es Frieden gibt - daher heisst es auch Friedensrichter - und dass sich das Ganze in Grenzen hält und günstig und schnell aus der Welt geschaffen werden kann. In diesem Sinn erscheint mir der Vorschlag des Regierungsrats gut.

Markus Spielmann (FDP). Der Präsident des Solothurnischen Anwaltsverbands in mir könnte frohlocken. Ein Berufskollege hat mir gesagt - und das nicht ohne deutlichen sarkastischen Unterton: «Lass sie doch nur so machen. Dann wird es so kompliziert, dass zum Schluss jeder einen Anwalt benötigt, nur um her-

auszufinden, wo er sein Schlichtungsgesuch jetzt einreichen soll.» Ich könnte es auch anders sagen, nämlich so wie es Kuno Tschumi sieht - ehrlich gesagt, staune ich etwas über diese Aussagen eines ehemaligen Anwalts: «Je schlechter die Schlichtungsquote ist, umso honorarträchtiger sind denn auch die Fälle.»
Das Friedensrichterwesen im Kanton Solothurn ist schon heute ein gescheitertes Konstrukt. Das ist eine verheerende Diagnose. Die Zeichen dafür sind die Entstehungsgeschichte dieses Konstrukts wie auch die Vorstösse, die hier im Rat schon vorgelegen sind. Wir haben in unserem Kanton einzigartige Regeln erfunden, die sonst kein anderer Kanton kennt. Die paritätischen Schlichtungsbehörden lasse ich beiseite, sie sind heute nicht Gegenstand der Diskussion. Auch ohne diese haben wir im Kanton Solothurn eine gespaltene Zuständigkeit bei der Schlichtung. Je nachdem schlichtet entweder der Amtsgerichtspräsident oder eben der Friedensrichter. Diese Zweiteilung ist, soweit ich das überschauen kann, einzigartig. Der Friedensrichter kommt in den allerwenigsten Fällen zum Zug, nämlich nur dann, wenn beide Parteien im gleichen Ort Wohnsitz oder Sitz haben. Darin liegt denn auch des Pudels Kern für die Friedensrichter. Nebst dieser Zweiteilung, die einzigartig ist, ist eben auch das doppelte Wohnsitzprinzip eine Solothurner Besonderheit, die sonst niemand kennt. Von den Grundsätzen der Prozessordnung her ist es so, dass der Richter am Sitz des Beklagten zuständig ist. Dass der gleiche Sitz von beiden Parteien, also vom Kläger und vom Beklagten, die Zuständigkeit beeinflusst, ist ein prozessrechtliches Solothurner Faszinosum. Ein grosser Teil der Arbeit des Friedensrichters ist es heute denn auch, Fälle an das Richteramt weiterzuleiten, für die er nicht zuständig ist. Das sind auch Fälle mit Anwälten und da frage ich mich, wie der Laie die Übersicht in diesem Dschungel behalten soll. Es geht aber noch weiter. Er ist - und das ist dann die Ausnahme der Ausnahme - nicht zuständig, wenn der Kanton oder die Gemeinde Partei ist. Er ist aber auch dann nicht zuständig, wenn Streitgenossenschaften beteiligt sind. Er ist auch nicht zuständig, wenn es um einen Grundbucheintrag geht, obschon er ja eigentlich zuständig wäre, da die Parteien im gleichen Ort Sitz haben. Im Kantonsrat stellt sich aber nur eine Frage: Macht es eine missglückte Struktur besser, wenn wir einen einzelnen dieser komplizierten Fälle herauspicken, um ihn umzuorganisieren? Dazu sage ich klar nein, auch in Abweichung zu meiner Fraktion. Wenn wir das tun, so kommt der nächste Vorstoss garantiert und wir werden noch jahrelang an einer missglückten Struktur herumdoktern. Schon die heutige Regelung ist ungenügend, sie verschafft den Friedensrichtern kaum Fälle - das ist wohl auch unbestritten - ausser ein paar Brosamen. Und es gibt Doppelspurigkeiten, die den Rechtsuchenden nichts bringen. Wenn ich die Varianten, die vorliegen, kurz beleuchte, ist der Vorschlag des Regierungsrats - es tut mir leid, wenn ich das so deutlich sagen muss - die schlechteste von allen Lösungen. Er konstruiert Abgrenzungsprobleme, die noch jahrelang nicht gelöst sein werden.
Eine Praxisbildung wird aufgrund der kleinen Fallzahlen nicht möglich sein. Niemand weiss, was eine nachbarschaftsrechtliche Streitigkeit ist. Im Zivilgesetzbuch (ZGB) gibt es diesen Titel, aber ganz viel, von dem wir der Meinung sind, dass es sich um etwas Nachbarschaftsrechtliches handelt, ist es dann doch nicht. Als Beispiel nenne ich Art. 41 im Obligationenrecht (OR). Wenn ich Schadenersatz will, so ist das nicht nachbarrechtlich und der Friedensrichter ist nicht zuständig. Diese Abgrenzungsprobleme zu lösen wird eine Knacknuss. Sie sehen, das Nachbarrecht ist kein klarer Begriff. Das haben wir schon mehrfach gehört. Die Gerichte und die Anwälte werden auf Kosten der Parteien lange darüber brüten müssen, um herauszufinden, was das jetzt genau ist. Ich garantiere Ihnen, dass wir heute im Kantonsratssaal unnötige, teure Gerichtsprozesse konstruieren. Daher bitte ich Sie als Praktiker, dies abzulehnen.
Der Wortlaut im Original von Karin Kissling und von der Justizkommission wiederum löst das Problem nicht. Er ist nur ein erster Schritt, um den Kantonsrat noch mit weiteren Vorstössen zu bedienen, anstatt dass man innehalten und eine Gesamtschau machen würde. Er löst das Problem nicht und bringt den Rechtsuchenden nichts. Jede Einigung, die weniger erzielt wird, kostet irgendjemanden im Kanton ein Heidengeld. Das sind teure Prozesse. Ich kann jetzt nicht von Einzelfällen berichten. Sie können auf meine Erfahrung vertrauen. Ich kann morgen auch beim Apéro ein paar Einzelfälle zum Besten geben, denn die Redezeit würde es auf jeden Fall sprengen. Aber die Fälle, die teuer werden, gibt es. Es besteht kein Anlass, den Amtsgerichtspräsidenten diese Fälle wegzunehmen. Kuno Tschumi, auch sie argumentieren vernünftig und ich nehme für mich in Anspruch, dass das die Anwälte auch so machen. Die Amtsgerichtspräsidenten machen in der Schlichtung einen guten Job. Es gibt nur zwei Wege: Entweder belassen wir es, wie es ist oder wir überdenken das ganze Konstrukt. Beide Fälle - oder eben der zweite - stehen heute nicht zur Debatte. Es ist nicht der Präsident des Anwaltsverbands, der heute hier im Saal frohlockt, sondern es ist der Praktiker im Sinne und im Interesse der Klienten und der Rechtsuchenden, der dafür votiert, dass wir beide Wortlaute nicht erheblich erklären.

Georg Nussbaumer (CVP). Als ehemaliger Friedensrichter fühle ich mich doch etwas herausgefordert. Es ist lustig, wenn Markus Spielmann die Aussage macht, dass es teuer kommen wird. Da kann ich den Zusammenhang zwischen den Friedensrichtern, die ja eine Schlichtung vornehmen, und den Fällen, die

nachher wegen dem Friedensrichter teuer werden sollen, nicht herstellen. Das ist in etwa die Übersetzung des Votums von Markus Spielmann. Dem kann ich nicht folgen und ich hoffe Sie alle auch nicht. Als ehemaliger Friedensrichter möchte ich doch erwähnen, dass man berücksichtigen sollte, wenn man die Anzahl der Fälle nennt - das gilt zumindest in kleineren Gemeinschaften und Dörfern, in denen ich wirken konnte - dass es oft so gewesen ist, dass der Friedensrichter einen Anruf einer Partei erhalten hat. Man konnte die Partei schon einmal beruhigen. Vielleicht konnte man bei diesem Telefongespräch den Anrufer bereits darauf aufmerksam machen, wo er sich dem anderen etwas annähern könnte. In vielen Fällen ist es so gar nicht so weit gekommen, dass man die Angelegenheit mit Juristen anschauen musste. Das erscheint in keiner Statistik, ist aber ein Faktum. Daher erachte ich es als falsch, wenn man hier quasi sagt, dass es ohnehin - plusminus - für nichts ist.

Manfred Küng (SVP). Der Vortrag von Markus Spielmann ist mir jetzt einfach eine Spur zu juristisch - das sage ich als Weinbauer *(Heiterkeit im Saal)*. Ich prozessiere seit Jahrzehnten in der ganzen Deutschschweiz. Dabei komme ich mit Friedensrichtern in Kontakt, die ein viel grösseres Vertrauen geniessen als die Friedensrichter im Kanton Solothurn. Sie machen praktisch alles, mit wenigen Ausnahmen wie familienrechtlichen Angelegenheiten. Ich habe es noch nie erlebt, dass ein Friedensrichter als Laie eine schwache Performance gegeben hat. Wenn eine schwache Performance zutage gekommen ist, dann bei diesen halbgebildeten Juristen.

Daniel Urech (Grüne). Ich möchte gerne noch etwas klarstellen, weil es von einem Fraktionssprecher offenbar anders erwähnt worden ist. Die Justizkommission - dass das auch für das Protokoll klar ist - beantragt die Erheblicherklärung des Auftrags im ursprünglichen Wortlaut. Ich mache ein paar Anmerkungen, die aus Sicht der Justizkommission noch zur Debatte zu sagen sind. Es wurden jetzt Themen angeschnitten, die nicht debattiert worden sind. Wir haben in der Justizkommission nicht über die Stellung des Anwalts gesprochen. Ich bin der Meinung, dass diese auch nicht in Frage gestellt wird oder im Zentrum dieses Auftrags steht. Die Abschaffung des Friedensrichters steht im Zusammenhang mit diesem Auftrag effektiv auch nicht zur Debatte. Die Justizkommission - ich denke, dass ich das im Namen der Kommission so ausführen kann - hat bei diesem Entscheid durchaus auch die Aspekte aus der Perspektive der Rechtsuchenden im Blick gehabt. Weitere Vorstösse, die Markus Spielmann offenbar am Horizont sieht, debattieren wir heute nicht. Das haben wir auch in der Justizkommission nicht getan. Nach meinem Wissen sind solche auch nicht zu sehen. Vielleicht kann Markus Spielmann hierzu noch weitere Erläuterungen geben, welche anderen Aufträge im Raum stehen. Allerdings würde ich vorschlagen, dass wir uns an unsere Praxis halten und den Auftrag verhandeln, über den zu entscheiden ist. Zuzustimmen ist dem Vertreter des Anwaltsverbands respektive dem Praktiker selbstverständlich insofern, als dass die Komplexität dieser Zuständigkeitsfragen grösser würde, wenn man den Antrag des Regierungsrats annehmen würde. Das Faszinosum Solothurner Friedensrichter-System würde noch faszinierender. Das ist vielleicht für die Juristen interessant, hingegen ist es dies für die Rechtsuchenden sicher nicht. Im Gegensatz dazu würde der Auftrag, der auf dem Tisch liegt, effektiv eine Ausnahme beseitigen und das System vereinfachen, dies als Ergänzung zu meinen vorherigen Ausführungen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich sehe, dass ich einen schweren Stand habe. Lassen Sie mich dennoch zwei, drei Punkte erwähnen. Als Erstes äussere ich mich in Anlehnung an die Worte des Juristen Kuno Tschumi, der sagt, dass der Jurist nicht das Problem sei. Ich als ehemaliger Friedensrichter sage, dass auch der Friedensrichter nicht das Problem ist. Das Konstrukt oder das Faszinosum, wie wir es schon ein paar Mal gehört haben, das wir heute haben, ist als Kompromiss entstanden zwischen denjenigen, die sich für eine vollständige Abschaffung des Friedensrichtertums ausgesprochen haben und denjenigen, die ihnen mehr Kompetenzen geben wollten, als sie heute haben. Das ist das Faszinosum, mit dem wir heute umgehen.
Der Auftrag, so wie er formuliert ist, will, dass die Zuständigkeit der Friedensrichter auf alle Streitgenossenschaften erweitert wird. In den Augen des Regierungsrats und auch in den Augen der Gerichte geht das zu weit und ist nicht sachgerecht. In der Regel sind Streitigkeiten mit Streitgenossenschaften komplex. Wir haben ein paar Beispiele in der Beantwortung aufgelistet und auch heute wurden einige genannt. Ich bitte Sie, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich jetzt sage, dass diese Komplexität eben nicht mit der Wahlvoraussetzung der Friedensrichter korrespondiert. Das betrifft natürlich nicht die Auftraggeberin Karin Kissling. Aber man darf doch festhalten, dass die einzige Wahlvoraussetzung, die ein Friedensrichter hat, diejenige ist, dass er in der Gemeinde stimmberechtigt ist. Das ist kein Vorwurf - im Gegenteil - das ist so gewollt. Aus unserer Sicht ist es daher nicht sinnvoll, wenn man komplexe Fälle zu den Friedensrichtern hinüberschiebt und sie zumindest potentiell überfordert. Der Präsident des Friedensrichterverbands Martin Vogler - er war vor der Pause noch hier und ich glaube, dass er bereits das

dritte Mal hier war, weil das Traktandum schon zweimal verschoben werden musste - nimmt mir das auch nicht übel, wenn ich dies sage. Ich habe das mit ihm schon mehrfach besprochen. Grundsätzlich gehen unsere Auffassungen hier nicht auseinander. Wir können der Auftraggeberin durchaus entgegenkommen, indem man nachbarrechtliche Streitigkeiten den Friedensrichtern übergibt, wenn auf der einen Seite eine Miteigentümergemeinschaft besteht. Das sind in der Regel einfache Fälle und es ist sicher sinnvoll, wenn man solche Fälle niederschwellig, rasch und kostengünstig vor Ort durch die Friedensrichter erledigen lässt.
So kann man auch das Hauptargument, das die Auftraggeberin hat, aufnehmen. Karin Kissling möchte, dass nachbarrechtliche Streitigkeiten dann in die Zuständigkeit des Friedensrichters übergehen, wenn auf der einen Seite zum Beispiel ein Ehepaar als Miteigentümer beteiligt ist. Was die Auftraggeberin aber gar nicht gefordert oder zumindest nicht begründet hat, ist, dass die heutige Regelung im Grundsatz aufgehoben wird. Es gibt auch keine schlüssigen und keine stichhaltigen Gründe dafür. Zwei, drei Mal wurde ein Abgrenzungsproblem in Bezug auf die nachbarrechtlichen Streitigkeiten erwähnt. Im Gesetzgebungsverfahren ist es normal, dass das jetzt in diesem Auftrag noch nicht definiert ist. Es ist dann die Aufgabe der Botschaft, die ausgearbeitet werden soll, genau zu definieren, was nachbarrechtliche Streitigkeiten bedeuten. Aber man kann wohl jetzt schon sagen - das hat Markus Spielmann so angedeutet - dass wir uns hierzu an das Nachbarrecht halten, das im ZGB definiert ist. Ich wiederhole: Mit der Formulierung, wie wir sie vorschlagen, kommen wir dem Anliegen der Auftraggeberin nach. Daher bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen und den abgeänderten Wortlaut gutzuheissen.

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung. Diese Abstimmung beinhaltet zwei Schritte. Zuerst geht es um die Bereinigung des Textes, das heisst wir stellen den Antrag des Regierungsrats dem Originaltext gegenüber. Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats	39 Stimmen
Zustimmung zum Originaltext	51 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Erheblicherklärung (Originalfassung)	62 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Bevor wir zum nächsten Vorstoss kommen, möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir wieder Besuch von einer Schulklasse haben. Ich möchte natürlich, wie letztes Mal, sagen: Von der besten Schule in Westeuropa. Es ist nämlich dieselbe Schule und zwar die Klasse von Andreas Schibli, in Begleitung von Erwin Rieder und Karin Berger. Herzlich willkommen. Ich hoffe, dass es Ihnen hier gefällt.

A 0109/2016

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Einfachere Strukturen bei der kantonalen Schätzungskommission

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 29. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2016:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Gerichtsorganisation dahingehend zu ändern, dass die Funktion der Ersatzmitglieder in der kantonalen Schätzungskommission aufgehoben wird. Künftig soll es neben Präsident und Vizepräsident nur noch Mitglieder geben.

2. Begründung: Heute hat die kantonale Schätzungskommission gemäss § 58 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Bei der Beratung von Geschäften werden die Mitglieder und die Ersatzmitglieder im ähnlichen Rahmen eingesetzt. Somit macht die Unterscheidung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern keinen Sinn mehr.
Bei Vakanzen bewerben sich meistens die Ersatzmitglieder für die Nachfolge als Mitglied. Nach der Wahl eines Ersatzmitgliedes zum Mitglied muss der Kantonsrat in einer zweiten Wahl einen/eine neuen/neue Suppleant/Suppleantin wählen. So bewirkt eine Vakanz in der Regel zwei Wahlgeschäfte. Mit einer Aufhebung der Funktion Ersatzmitglied kann bei einer Vakanz mit einer einzigen Wahl die Behörde komplettiert werden. Dadurch lassen sich die Zahl der Wahlgeschäfte im Kantonsrat reduzieren und so kann ein kleiner Beitrag zur Effizienzsteigerung des Ratsbetriebes geleistet werden.
3. Stellungnahme des Regierungsrates.
§ 58 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) regelt Bestand, Wahlart und Stellvertretung bei der kantonalen Schätzungskommission (KSK). Die Bestimmung wurde vor noch nicht langer Zeit aufgrund der Empfehlungen einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe geändert (KRB Nr. RG 144a/2012 vom 12. Dezember 2012; Inkrafttreten am 1. August 2013). Der Bestand von je drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wurde beibehalten. Eine Anpassung der Strukturen im Sinne des Auftrags erachten wir auch heute nicht als sinnvoll und schliessen uns damit der Auffassung der KSK und der Gerichtsverwaltung an, insbesondere aus den nachfolgenden Gründen:
Die im Auftrag angeführte Aussage, wonach die Ersatzmitglieder der KSK im ähnlichen Rahmen wie die Mitglieder eingesetzt würden, trifft nicht zu. Nach Angaben der KSK verhält es sich vielmehr so, dass die Geschäfte in der Regel mit einer Besetzung von zwei Mitgliedern (inkl. Präsident oder Vizepräsident) und einem Ersatzmitglied beraten werden. Ziel und Zweck ist dabei, dass auch die Ersatzmitglieder sich in die Praxis der KSK einarbeiten und sich entsprechendes Wissen aneignen können. Die KSK hält jährlich etwa zwölf Sitzungen ab. Würde es nur noch Mitglieder geben, könnte bei gleichbleibender Anzahl Sitzungen (12 Sitzungen/J.) jedes Mitglied der KSK im Vergleich zu heute (durchschnittlich 8 Sitzungen/Mitglied und 4 Sitzungen/Ersatzmitglied) an weniger Sitzungen teilnehmen (durchschnittlich 6 Sitzungen/Mitglied). Dies wäre mit einem wesentlichen Know-How-Verlust und Qualitätsabbau verbunden. Die Mitglieder würden die Kommissionspraxis nicht mehr im bisherigen Umfang kennen, da sie bei zahlreichen Fällen nicht in der Besetzung wären.
Ein Vergleich der Aufwendungen (Bestand heute / Bestand gemäss Auftrag) zeigt zudem, dass der Auftrag bei der KSK zu jährlichen Mehrkosten im vierstelligen Bereich führen würde, weil heute für Mitglieder und Ersatzmitglieder unterschiedliche Pauschalvergütungen für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen vorgesehen sind (vgl. Anh. 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen [BGS 126.511.31]). Bei zwölf Sitzungen jährlich ergäbe sich daraus ein Mehraufwand von 2‘400 Franken pro Jahr, also 9‘600 Franken pro Legislatur.
Angesichts der dargestellten Vorteile der bestehenden Regelung in betrieblicher sowie finanzieller Hinsicht sind wir der Meinung, dass die bisherige gesetzliche Regelung der – erst kürzlich überprüften – Organisation der KSK beizubehalten ist. Der damit verbundene Nachteil, dass bei der Wahl eines Ersatzmitglieds zum Mitglied ein zweites Wahlgeschäft des Kantonsrats notwendig wird, vermag die erwähnten Vorteile nicht aufzuwiegen und ist damit in Kauf zu nehmen.
4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat sich am 8. Dezember mit dem vorliegenden Auftrag befasst. Dieser Auftrag möchte die Funktion der Ersatzmitglieder in der kantonalen Schätzungskommission aufheben, so dass es künftig neben Präsident und Vizepräsident nur noch ordentliche Mitglieder gibt. Begründet wird der Auftrag in erster Linie mit den häufig vorkommenden Wahlgeschäften, die der Kantonsrat durch diese Struktur zu behandeln hat. Der Regierungsrat hat den Auftrag nicht erheblich erklärt, dies aus verschiedenen Gründen. Einerseits sei die jetzige Organisation vor noch nicht langer Zeit aufgrund von Empfehlungen einer Arbeitsgruppe überprüft worden. Der Bestand, je drei Mitglieder und Ersatzmitglieder, ist dann beibehalten worden. Andererseits ist es heute so, dass die Geschäfte in der Regel mit einer Besetzung von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied beraten werden. Wenn es jetzt nur noch Mitglieder geben würde, könnte jedes Mitglied der Schätzungskommission im Vergleich zu heute an weniger Sitzungen teilnehmen. Dies würde zu einem Know-How-Verlust und damit zu einem Qualitätsabbau führen. Ausserdem würde die beantragte Änderung zu geringen Mehrkosten führen, da die Ersatzmitglieder eine kleinere Vergütung erhalten als die

ordentlichen Mitglieder. Die Justizkommission hat es als Vorteil erachtet, wenn bei einer Wahl durch den Kantonsrat bereits Ersatzmitglieder da sind, die dann quasi nachrücken können. Ohne diese müssten bei einer Vakanz Mitglieder gesucht werden, was allenfalls schwieriger sein könnte. Vor allem hat die Justizkommission das Argument als wichtig erachtet, dass die Mitglieder weniger zum Einsatz kommen würden. Das macht aus Sicht der Justizkommission keinen Sinn. Der geringe Beitrag zur Effizienzsteigerung des Ratsbetriebs, wie das der Auftrag propagiert, rechtfertigt den anzunehmenden Qualitätsverlust nicht. Die Justizkommission ist schliesslich dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung mit 13 zu 2 Stimmen gefolgt. Ich werde gleich noch die Meinung der Fraktion bekanntgeben. Die Fraktion der CVP/EVP/glp/BDP stimmt dem Antrag des Regierungsrats grossmehrheitlich zu.

Daniel Urech (Grüne). Glücklich ist ein Parlament, das sich mit so wichtigen Themen beschäftigen darf. Liebe Schüler und Schülerinnen, mir tut es leid. Sie sind hierhergekommen, um interessante Debatten zu hören und jetzt stellen wir uns die Frage, ob die Schätzungskommission weiterhin sowohl Ersatzmitglieder wie auch ordentliche Mitglieder haben soll oder eben nicht, nämlich dass es nur noch ordentliche Mitglieder geben soll. Ich will keinesfalls den Auftrag von unseren Kollegen und Kolleginnen der Fraktion FDP.Die Liberalen schlecht machen. Es ist richtig, dass wir uns nicht nur mit spektakulären Themen auseinandersetzen, sondern eben auch sehen, was es im Kleinen zu verbessern gibt. Anzuerkennen ist, dass hier durchaus berechtigte Überlegungen dahinterstecken. Der Auftrag klingt plausibel. Warum macht man überhaupt noch einen Unterschied, wenn die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schätzungskommission gleich eingesetzt werden? Allerdings ist diese zentrale Annahme der Auftragsbegründung offensichtlich nicht korrekt. Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden eben nicht gleichermassen eingesetzt, sondern die Ersatzmitglieder kommen deutlich weniger häufig, nämlich nur halb so oft, zum Einsatz. Das kann man jetzt als unsinnig erachten. Als Argument für einen gleichen Einsatz taugt es jedoch eigentlich nicht. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass wir den Pool der Personen, die für die Schätzungskommission in Frage kommen, möglichst gross behalten sollten, ist es aus Sicht der Grünen Fraktion sinnvoll, wenn man diese Unterscheidung beibehält. Es könnte ja durchaus fähige Menschen geben, die jährlich nur die ordentliche Kapazität für die vier Sitzungen aufbringen können. Ausserdem wäre bei den aktiven, bei den ordentlichen Mitgliedern eine Reduktion der Sitzungszahl um immerhin einen Viertel nötig bei insgesamt höheren Kosten. Unseres Erachtens gibt es nicht genügend Gründe, dass wir hier davon abweichen, es weiterhin so zu handhaben, wie wir es bisher mit den Ersatzmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern machen. Die Grüne Fraktion lehnt den Auftrag ab.

Hansjörg Stoll (SVP). Wir von der SVP-Fraktion sind der Meinung, dass sich die Regelung aus dem Jahr 2012, über die wir hier im Kantonsrat debattiert und auf den 1. August 2013 eingeführt haben, bewährt hat. In der Regel wird die Kommission entweder durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten geführt, mit zwei ordentlichen Mitgliedern plus ein Ersatzmitglied. Wir sind der Meinung, dass ein Ersatzmitglied sehr gut auf die zukünftige Ausrichtung vorbereitet wird und dort Einsitz nehmen kann. Eine Kostenersparnis von jährlich 2400 Franken ist sicher etwas, aber bestimmt nicht ein Votum dazu wert. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblich, ganz klar auch deshalb, weil wir jetzt das erste Mal ein Ersatzmitglied haben.

Anita Panzer (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist auch nach der regierungsrätlichen Antwort und dem Antrag der Justizkommission auf Nichterheblicherklärung erheblich überzeugt, dass eine Vereinfachung der Strukturen bei der kantonalen Schätzungskommission angebracht wäre. Weil der Präsident der Schätzungskommission sowieso immer zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied aufbietet, macht die Unterscheidung in Mitglieder und Ersatzmitglieder, wie man das im engeren Sinn versteht, gar keinen Sinn. Irgendwie beschäftigen wir uns hier im Rat gefühlt ständig mit dieser Schätzungskommission. Dauernd stehen Wahlen und Ersatzwahlen an. Unsere Fraktion nimmt sich auch immer die Mühe, die Kandidaten oder Kandidatinnen einzuladen und anzuhören. Bei den Wahlen wählen wir dann jeweils zuerst das ordentliche Mitglied und für dieses wieder ein Ersatzmitglied, das dann als ordentliches Mitglied nachrückt, dann wieder ein Ersatzmitglied und oft auch gerade den Präsidenten. Klar lässt sich sagen, warum einfach, wenn es kompliziert auch geht. Die Kosten können jedenfalls auch nicht ein Argument sein. Es könnte sich ein Mehraufwand von 9600 Franken ergeben, weil alle Mitglieder gleich entschädigt würden, was ja auch richtig wäre. Alle leisten nämlich das Gleiche, wenn sie zum Einsatz kommen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Die Frage ist, wieso ein Ersatzmitglied weniger Entschädigung erhalten soll. Also 9600 Franken pro Legislatur - das heisst 2400 Franken pro Jahr. Das Argument des Know-How-Verlustes und des Qualitätsabbaus: Ich sehe nicht wo. Jedes Mitglied und jedes Ersatz-

mitglied wird regelmässig aufgeboten. Jedes Mitglied wie auch jedes Ersatzmitglied muss fähig sein, anstehende Fälle zu beurteilen, mitzudiskutieren und zu entscheiden. Also müssen ergo auch alle über das entsprechende Wissen verfügen. Wenn alle Mitglieder nachher gleich oft aufgeboten würden, verfügen nämlich auch alle über gleich viele Expertisen. Wir plädieren also für einfache Strukturen und werden dem Antrag zustimmen.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Ein Grund, das System zu ändern, wäre, wenn die Qualität der Arbeit, die Effizienz dieser Kommission in Frage gestellt wäre. Das scheint jedoch nicht der Fall zu sein. Es wird vermutet, dass sie mit dem einen oder anderen System ein wenig mehr oder weniger haben respektive ein wenig mehr Geld ausgegeben werden müsste. Das sind in diesem Sinn nicht überzeugende Gründe. Das Argument der sich ständig wiederholenden Wahlgeschäfte im Parlament hat unsere Fraktion nicht überzeugt. Es scheint uns unverhältnismässig, aus dieser vermuteten kleinen Effizienzsteigerung im Parlament die geforderten Änderungen vorzunehmen und - ich wiederhole mich - kein überzeugendes Argument zu sein. Wir folgen der Empfehlung des Regierungsrats und der Kommission und plädieren auf Nichterheblicherklärung.

Peter Brügger (FDP). Ich glaube, es gibt ein paar Punkte, die man richtigstellen muss. Die heutige Regelung ist nicht eine Regelung, die man 2012 eingeführt hat. Man hat 2012 beschlossen, dass man diese Regelung weiterführt, die vorher gegolten hat. Also so schnell und überstürzt ist das jetzt nun auch nicht. Das Zweite: Es gibt offensichtlich keinen Lehrgang für Schätzungskommissions-Mitglieder, sondern sie lernen durch Erfahrung. Wäre es daher nicht angebracht, dass neue wie bestehende Mitglieder zum Einsatz kommen, damit sie lernen, und zwar möglichst schnell? In diesem Rat scheint die Mehrheit die Meinung zu vertreten, dass es nichts mache, wenn sie es nicht so rasch lernen würden. Was passiert denn, wenn der Zufall es plötzlich will, dass ein Ersatzmitglied relativ schnell nach seiner Wahl zum Ersatzmitglied plötzlich zum ordentlichen Mitglied nachrücken soll? Die Erfahrung fehlt, weil das Ersatzmitglied fast nie zum Einsatz gekommen ist. Ein weiterer Punkt ist die Pauschale. Mir erscheint dies ein etwas seltsames Konstrukt zu sein. In meinem Verständnis ist eine Pauschale etwas, womit man einen Grundaufwand abgilt. Der Grundaufwand besteht darin, sich mit der Gesetzgebung vertraut zu machen, sich in Sachen einzulesen, unabhängig vom konkreten Fall, den man beurteilt. Für den konkreten Fall gibt es nämlich Sitzungsgeld. So wie das der Regierungsrat hier interpretiert, ist offensichtlich der Grundaufwand der Ersatzmitglieder weniger wert als derjenige der ordentlichen Mitglieder. Ich bin der Meinung, dass wir relativ oft über den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit diskutieren - unsere Fraktionssprecherin hat dies bereits ausgeführt. Das passt irgendwie nicht in die Situation. Ich habe den Eindruck, dass relativ viele bei diesem Geschäft auf dem Refrain des Solothurner Lieds verharren: «S'isch immer eso gsi.» Daher will man keine bessere Lösung.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ein Satz: Nach zehnminütiger Diskussion in der Justizkommission hat jemand gesagt, dass das einzige Argument für den Auftrag die minimale potentielle Effizienzsteigerung des Ratsbetriebs sei. Diese sei aber mit einer zehnminütigen Diskussion auch schon wieder weg. Daher sage ich nichts und bitte Sie, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Erheblicherklärung	28 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 0184/2016

Interpellation Peter M. Linz (SVP, Büsserach): Verhältnismässigkeit im Administrativverfahren gemäss Strassenverkehrsgesetz

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. November 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. Dezember 2016:

1. Interpellationstext: Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden im Kanton Solothurn in den nachfolgend beschriebenen von der Basler Zeitung dokumentierten Fällen auch medizinische Fahreignungsprüfungen angeordnet und Ausweisentzüge und ungerechtfertigte Bussen verfügt? Wenn ja, auf Grund von welchen gesetzlichen Grundlagen? Insbesondere, basierend auf welchen gesetzlichen Grundlagen, können solche Massnahmen angeordnet werden, ohne dass die beschuldigte Person ein Motorfahrzeug gelenkt hat? Beachtenswert ist Fall 1, wo die Frau 0,0 Promille hatte und sich zwei Jahre schikanieren lassen musste und um CHF 18‘000 erleichtert wurde und immer noch nicht Auto fahren darf.
2. Bei welchem Institut werden im Kanton Solothurn medizinische Fahreignungsprüfungen in Auftrag gegeben und kann bei Haarmessungen Rückschluss auf den Alkoholkonsum gezogen werden, obwohl gemäss Torsten Arndt, Professor am Bioscientia-Institut für Medizinische Diagnostik solche Rückschlüsse nicht gezogen werden können? Warum muss ein Autofahrer, dem das Billet zufolge hohem Alkoholgehalts entzogen worden ist, monatelang total abstinent sein?
3. Weshalb muss sich ein Autofahrer an den Unkosten des Administrativverfahrens beteiligen, wenn sich die Verdächtigungen als haltlos herausstellen und muss Bussen bezahlen?
4. Dürfen Administrativbehörden Gerichtsurteile missachten, die ihren Massnahmen zuwiderlaufen?
5. Darf die Polizei schon beim blossen subjektiven Verdacht der fehlenden Fahreigenschaft von Rechts wegen die Administrativbehörden informieren?
6. Werden Rentner diskriminiert? Müssen sie nach Bagatellunfällen wie Parkschäden medizinische Fahreignungsprüfungen ablegen?

Fall 1 (gemäss Basler Zeitung vom 14. September 2016): Geht es gegen Autofahrer, so lassen Administrativbehörden jegliche Verhältnismässigkeit vermissen. So wurde im Kanton Baselland gegen eine unbescholtene Frau, deren Blutprobe 0,0 Promille ergab, der Führerausweis entzogen. Die Blutprobe wurde angeordnet, weil die Autofahrerin noch einen vom Zahnarzt betäubten Kiefer hatte und nicht blasen konnte. Es wurde eine medizinische Fahreignungsabklärung durch den Wohnsitzkanton Baselland beim Institut für Rechtsmedizin angeordnet, obwohl die Basler Staatsanwaltschaft, wo die Polizeikontrolle stattfand, die Rückgabe des Fahrausweises anordnete und die Frau anwies, den Ausweis bei der Baselbieter Behörde zurückzufordern. Im Übrigen stellte ein Chefarzt im Unispital Basel fest, dass die Frau kein Alkoholproblem hat.

Fall 2 (gemäss Basler Zeitung vom 14. September 2016): Eine andere Frau hatte einen Termin bei einer Ärztin in Basel zur Fahreignungsprüfung, die bei älteren Menschen gefordert wird. Sie fuhr nicht per Auto, sondern besuchte die Arztpraxis zu Fuss. Die Ärztin stelle einen Blutalkoholwert von 0,5 Promille fest. Die Patientin hatte an einer Abschlussfeier mit Freunden teilgenommen und hatte noch Restalkohol im Blut. Nun wieherte der Amtsschimmel. Fahrausweisentzug. Sie hätte zum Psychiater gehen müssen, einen Fahreignungscheck machen müssen, eine Urinprobe, eine Haaranalyse, einen Reflextest mit Gespräch für 1‘350 Franken. Sie verzichtete darauf und verkaufte das Auto. Hinzu kamen noch die Gebühren für Ausweiseinzug und sonstige Administration.

Weitere Fälle gegen ältere Mitbürger sind verbürgt und die Polizei und die Administrationsbehörde anerkennen nicht einmal Bedenken des Basellandschaftlichen Kantonsgerichts. Das Gericht meinte, dass die Polizei nur «in Kenntnis objektiver Tatsachen wie schwerer Krankheit oder Süchten» die Hauptabteilung Verkehrssicherheit/administrative Massnahmen benachrichtigen soll. Der ehemalige Präsident des Kantonsgerichts Baselland, Peter Meier, Lupsingen, hat in einer Replik (BaZ vom 2. November 2016) erklärt, dass selbst die generelle obligatorische Fahrtauglichkeitsprüfung für Senioren klar eine Altersdiskriminierung ist. Zwei umfassende Studien der Unfallforschung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft UDV bestätigen, dass sich die Fahreignung älterer Pkw-Fahrer weder über das Lebensalter noch über die individuelle Leistungsfähigkeit hinreichend gut erklären lässt. Damit meint Herr Meier, dass sogar die obligatorische Fahrtauglichkeitsprüfung für Senioren klar eine Altersdiskriminierung sei.

Basler Zeitung vom 15. September 2016: Wegen seiner horrenden Preise für Haaranalysen steht das Institut für Rechtsmedizin (IRM) unter Beobachtung. Für eine Eignungsabklärung werden 1‘350 Franken verlangt. Eine Haaranalyse kostet in Basel 650 Franken, in Aarau 550 Franken. Die Basler Zeitung führt zudem aus, dass es unglaubliche Differenzen zwischen der Haarprobe und der gleichzeitig gemachten Rückstellprobe gibt. Der Unterschied zwischen der A- und B-Probe lag bei einem Baselbieter Winzer bei 53%. Eine Zweitmessung beim anerkannten Institut Labor Krone in Deutschland kostete nur 120 Euro; die Abweichung bei dieser Messung ergab weit über 100%. Die unwissenschaftliche Messung des IRM haben die Behörden nicht etwa für ungültig erklärt. Der Weinbauer darf also weiterhin kein Fahrzeug steuern.

Meines Erachtens wird das Verhältnismässigkeitsprinzip, das überall gilt, hier in krasser Weise missachtet. Man kann das als staatliche Willkür bezeichnen. Mal schlägt das Pendel der Verhältnismässigkeit nach links aus und mal nach rechts, je nach dem subjektiven Empfinden der Administrativbehörden.
2. Begründung: Im Interpellationstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen: Motorfahrzeuglenker und -lenkerinnen müssen über Fahreignung verfügen. Darunter verstehen alle betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen (insbesondere Medizin, Psychologie und Jurisprudenz) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Individuums, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss dauernd vorliegen. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) schreibt vor, dass einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen ist, wenn sie nicht mehr über die geforderte Fahreignung verfügt. Dies ist der Fall, wenn ihre körperliche und geistige Fähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst, oder wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (sog. charakterliche Nichteignung).
Steht die Fahreignung einer Person in Frage, muss die zuständige Behörde, im Kanton Solothurn die Motorfahrzeugkontrolle, ein Verfahren zur Abklärung der Fahreignung einleiten. In einem ersten Schritt wird der betroffenen Person der Führerausweis vorsorglich entzogen, d.h. sie ist ab sofort nicht mehr berechtigt, ein Motorfahrzeug zu lenken. In einem zweiten Schritt wird sie, je nachdem welcher Aspekt der Fahreignung in Frage steht, einer verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung zugewiesen. Vom Ausgang dieser Untersuchung hängt das weitere Vorgehen ab. Ist die Person vorbehaltlos fahrgeeignet, erhält sie den Führerausweis umgehend zurück. Kann die Fahreignung nur unter Auflagen bejaht werden, kann die Person ebenfalls wieder am Strassenverkehr teilnehmen. Sie muss aber beispielsweise eine Alkohol- oder Drogenabstinenz einhalten, die überprüft wird. Muss die Fahreignung verneint werden, wird die betroffene Person mit einem Sicherungsentzug des Führerausweises belegt. Dieser dient der Sicherung der übrigen Verkehrsteilnehmenden vor ungeeigneten Lenkern und Lenkerinnen. Der Sicherungsentzug dauert so lange, bis die betroffene Person die Behebung ihres Fahreignungsmangels nachgewiesen hat.
3.2 Zu den Fragen
3.2.1 Zu Frage 1: Werden im Kanton Solothurn in den nachfolgend beschriebenen von der Basler Zeitung dokumentierten Fällen auch medizinische Fahreignungsprüfungen angeordnet und Ausweisentzüge und ungerechtfertigte Bussen verfügt? Wenn ja, auf Grund von welchen gesetzlichen Grundlagen? Insbesondere, basierend auf welchen gesetzlichen Grundlagen, können solche Massnahmen angeordnet werden, ohne dass die beschuldigte Person ein Motorfahrzeug gelenkt hat? Beachtenswert ist Fall 1, wo die Frau 0,0 Promille hatte und sich zwei Jahre schikanieren lassen musste und um CHF 18'000 erleichtert wurde und immer noch nicht Auto fahren darf. Die vom Interpellanten erwähnten Zeitungsartikel betreffen Fälle, die sich in einem anderen Kanton ereignet haben. Für deren rechtliche und politische Beurteilung sind die dortigen Behörden zuständig. Folglich steht es uns nicht zu, sich dazu zu äussern. Die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn hat uns allerdings darüber informiert, dass gemäss Auskunft der zuständigen Stelle im Kanton Basel-Landschaft die Angelegenheit politisch abgeschlossen worden ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass die angesprochenen Fälle in den Zeitungsartikeln unzutreffend dargestellt worden sind. Für eine Kommentierung besteht demnach auch aus diesem Grund kein Raum.
Indessen ist in grundsätzlicher Hinsicht festzuhalten, dass jede angeordnete Administrativmassnahme und jede auferlegte Busse der Kontrolle durch die zuständige Rechtsmittelinstanz unterliegen. Wird einer Person in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SVG der Führerausweis entzogen, kann die entsprechende Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn angefochten werden. Im Jahr 2015 hat die Motorfahrzeugkontrolle in Anwendung des SVG und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen 8055 Verfügungen erlassen. Davon sind 89 Verfügungen vom Verwaltungsgericht auf ihre Rechtmässigkeit hin untersucht worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Verfügungen grossmehrheitlich den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben. Lediglich in sechs Fällen ist die Beschwerde gutgeheissen worden, was einem Anteil von 0.07 Prozent von den im Jahre 2015 total erlassenen SVG-Verfügungen entspricht. Gleich hat es sich in den Vorjahren verhalten (2014: 0.09 Prozent, 2013: 0.13 Prozent). Dies zeigt, dass die Motorfahrzeugkontrolle das Massengeschäft der Administrativmassnahmen rechtskonform erledigt und die vom Interpellanten angesprochene Verhältnismässigkeit wahrt. Die Motorfahrzeugkontrolle greift also bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr in die Rechtsstellung der betroffenen Personen ein, als es im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Massnahmen zur Abklärung der Fahreignung können auch angeordnet werden, ohne dass eine betroffene Person ein Motorfahrzeug gelenkt hat. Das SVG schreibt in Artikel 15d vor, dass eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen ist, wenn Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen. Die Bestimmung erwähnt beispielhaft die Meldung eines Arztes, wonach eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann (Abs. 1 lit. e). Es wäre mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar, wenn Personen gestattet würde, weiterhin Motorfahrzeuge zu lenken, obwohl ihnen die geforderte Fahreignung abgeht. Ausserdem würden die zuständigen kantonalen Behörden ihre gesetzlich statuierten Pflichten verletzen, wenn sie in solchen Fällen untätig blieben und das Risiko eingingen, dass sich Unfälle mit Verletzten oder sogar Getöteten ereignen.

3.2.2 Zu Frage 2: Bei welchem Institut werden im Kanton Solothurn medizinische Fahreignungsprüfungen in Auftrag gegeben und kann bei Haarmessungen Rückschluss auf den Alkoholkonsum gezogen werden, obwohl gemäss Torsten Arndt, Professor am Bioscientia-Institut für Medizinische Diagnostik solche Rückschlüsse nicht gezogen werden können? Warum muss ein Autofahrer, dem das Billet zufolge hohem Alkoholgehalt entzogen worden ist, monatelang total abstinent sein? Die Motorfahrzeugkontrolle beauftragt das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie (IRMZ), und das Institut für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (IFPP) in Langenthal mit Fahreignungsabklärungen. Zum IRMZ gehört das Zentrum für Forensische Haaranalytik, das toxikologische Analysen in Haarproben zur Beurteilung eines Langzeit-Konsumverhaltens von Alkohol oder anderen Fremdstoffen oder einer Abstinenz durchführt. Das IFPP lässt die Haaranalysen im Forensisch Toxikologischen Centrum (FTC) in München durchführen. Das FTC ist von der deutschen Akkreditierungsstelle für forensische Zwecke inklusive Fahreignungsdiagnostik akkreditiert.

Die chemisch-toxikologische Haaranalytik ist ein wissenschaftlich anerkanntes Spezialgebiet der forensischen Toxikologie. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt die Haaranalyse als geeignetes Mittel zum Nachweis eines übermässigen Alkoholkonsums oder der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung. Die Durchführung von Haaranalysen ist dafür qualifizierten Labors vorbehalten. Die von ihnen gefundenen Ergebnisse sind Gutachten, von denen die zuständigen Behörden nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 8. Juli 2015; BGE 1C_101/2015). Aufträge für Haaranalysen werden nur an Labors erteilt, die nach den Richtlinien der Arbeitsgruppe Haaranalytik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) arbeiten und deren Qualitätsstandards einhalten. Dazu gehören namentlich die interne Qualitätskontrolle, die jährliche Teilnahme an einem Interlaborvergleich der SGRM und die Verpflichtung, mindestens einmal jährlich an einer externen Qualitätskontrolle (Ringversuch) auf internationaler Ebene teilzunehmen, die von der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) und der Society of Hair Testing (SoHT) organisiert werden. Die vom Interpellanten erwähnte Publikation von Professor Torsten Arndt stellt im Übrigen die Haaranalyse nicht in Frage. Sie weist lediglich darauf hin, dass bestimmte Haarpflegeprodukte einen Einfluss auf das Analyseresultat haben können. Dieser Umstand ist den mit der Haaranalytik betrauten Labors bekannt. Sie berücksichtigen ihn bei der Interpretation der Analysenresultate. Die Haaranalyse stellt demgemäss, wie vom Bundesgericht bestätigt, ein geeignetes und zuverlässiges Instrument in der Fahreignungsdiagnostik dar.

Die Haaranalytik bildet nicht das einzige Element der Fahreignungsbegutachtung. Damit die Fahreignung bejaht werden kann oder verneint werden muss, ist eine Beurteilung der Gesamtumstände erforderlich. Dazu gehören neben der Haaranalyse die aktenkundige Vorgeschichte der betroffenen Person, die Umstände der Trunkenheitsfahrt(en), die Alkoholanamnese (Alkoholaffinität und Trinkmuster), das Problembewusstsein der betroffenen Person, die körperlichen und psychischen Untersuchungsbefunde und die eingeholten medizinischen Fremdauskünfte (Berichte des Hausarztes oder Psychiaters).

Bei der zweiten Frage ist zu unterscheiden zwischen dem Warnungsentzug und dem bereits beschriebenen Sicherungsentzug. Der Warnungsentzug dient der Besserung der davon Betroffenen und der Bekämpfung von Rückfällen. Er wird wegen einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, wozu auch das Fahren in angetrunkenem Zustand gehört, für eine zum Voraus bestimmte Zeitdauer angeordnet. Nach seinem Ablauf wird der Führerausweis der betroffenen Person ohne Bedingungen oder Auflagen (z.B. Abstinenz) wieder zurückgegeben. Anders verhält es sich bei einem Sicherungsentzug, der - beispielsweise wegen Alkoholabhängigkeit - auf unbestimmte Zeit angeordnet wird. Eine Wiedererteilung des Führerausweises ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Abhängigkeit überwunden worden ist. Diesen Nachweis muss die betroffene Person erbringen. Er gelingt ihr dann, wenn eine erfolgreiche Behandlung ihres Suchtleidens stattgefunden hat. Dafür muss sie in der Regel eine Alkoholabstinenz einhalten, die mindestens ein Jahr dauert. Nach der Wiedererteilung des Führerausweises muss die Abstinenz weitergeführt werden. Die Verkehrsmedizin geht davon aus, dass sich deren Dauer nach der Schwere der Alkoholproblematik richtet, die zum Sicherungsentzug geführt hat.

War sie schwer (Abhängigkeit), beträgt die Auflagendauer drei Jahre, war sie mittelschwer (verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch), sind es zwei Jahre. Bei einer leichten Alkoholproblematik beträgt die Auflagendauer ein Jahr. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die betroffene Person nicht in alte Konsummuster zurückfällt und erneut andere Verkehrsteilnehmende gefährdet. Sie erfüllt die Anforderungen der Verhältnismässigkeit.

3.2.3 Zu Frage 3: Weshalb muss sich ein Autofahrer an den Unkosten des Administrativverfahrens beteiligen, wenn sich die Verdächtigungen als haltlos herausstellen und muss Bussen bezahlen? Nach der Strassenverkehrskontrollverordnung des Bundes (SKV; SR 741.013) obliegt die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Im Kanton Solothurn fällt diese Aufgabe der Kantonspolizei zu (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei; BGS 511.11). Die Polizei hat unter anderem den Auftrag, fehlbare Fahrzeuglenker und -lenkerinnen zu verzeigen. Sie übermittelt die entsprechenden Anzeigerapporte sowohl der Straf- als auch der Administrativbehörde. Stellt sich heraus, dass das von der Polizei festgestellte Verhalten zu keiner Bestrafung oder Administrativmassnahme führt, hat dies für den betroffenen Lenker oder die betroffene Lenkerin keine Folgen. Sie müssen weder eine Busse noch die Verfahrenskosten bezahlen. Für die Administrativbehörden schreibt Artikel 123 Absatz 2 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) vor, dass in solchen Fällen die Meldungen über Verzeigungen und Verurteilungen zu vernichten sind. Dies wird so gehandhabt.

Zu den Aufgaben der Polizei gehört auch die Feststellung der Fahrunfähigkeit. Sie bedient sich dabei des Instrumentariums, das ihr die SKV zur Verfügung stellt. Sie kann Atemalkoholkontrollen und Drogenvortests durchführen. Seit dem 1. Januar 2005 können anlassfreie Atemalkoholkontrollen vorgenommen werden, ohne dass ein konkreter Verdacht auf Alkoholisierung besteht. Demgegenüber muss für die Durchführung eines Drogenvortests ein entsprechender Anfangsverdacht (z.B. gerötete Augen, verlangsamte Pupillenreaktion, verwaschene Sprache etc.) vorliegen. Ist der Drogenvortest positiv, wird eine Blutuntersuchung bei einem vom Bundesamt für Strassen anerkannten Labor in Auftrag gegeben. Das weitere Vorgehen hängt von deren Ergebnis ab. Bestätigt sich das Fahren unter Drogeneinfluss, wird wie vom SVG vorgeschrieben ein Verfahren zur Abklärung der Fahreignung, wie in den Vorbemerkungen beschrieben, eingeleitet. Bestätigt sich der Verdacht nicht, ist die Sache für die betroffene Person erledigt, ohne dass sie Kosten zu tragen hat.

Beim Fahren in angetrunkenem Zustand muss ab einer bestimmten Alkoholisierung (0,8 mg/l Atemluft oder 1,6 Gewichtspromille) ebenfalls ein Verfahren zur Abklärung der Fahreignung eröffnet werden.

Kommt es zur Abklärung der Fahreignung, muss die betroffene Person für die Kosten des Administrativverfahrens und die damit zusammenhängenden weiteren Kosten wie diejenigen für verkehrsmedizinische oder -psychologische Untersuchungen aufkommen, selbst wenn sich bei den Abklärungen herausstellt, dass kein Fahreignungsmangel vorliegt. In aller Regel liegt die Ursache, die zu einem Verfahren betreffend Abklärung ihrer Fahreignung führt, bei der Person selbst. Entweder weil sie wegen Auffälligkeiten im Strassenverkehr oder mit anderem Verhalten Zweifel an ihrer Fahreignung hervorruft. Das Verursacherprinzip verlangt, dass die dadurch entstandenen Kosten nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass jeder Verfahrensschritt der Administrativbehörde mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Ist die betroffene Person - insbesondere mit der Zuweisung zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung - nicht einverstanden, kann sie sich dagegen wehren. Unterlässt sie das, muss sie die in der Folge entstandenen Kosten tragen.

3.2.4 Zu Frage 4: Dürfen Administrativbehörden Gerichtsurteile missachten, die ihren Massnahmen zuwiderlaufen? Nach einer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften werden zwei Verfahren eröffnet. Die Strafbehörde am Begehungsort entscheidet über die auszufällende Strafe, die Administrativbehörde im Wohnsitzkanton über die anzuordnende Administrativmassnahme. Dabei ist die Administrativbehörde nicht an die rechtliche Würdigung durch die Strafbehörde gebunden, d.h. in der Beurteilung des Verschuldens und der Gefährdung ist sie frei. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Die Administrativbehörde ist dann an die rechtliche Würdigung durch die Strafbehörde gebunden, wenn die rechtliche Qualifikation stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, welche die Strafbehörde besser kennt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie die beschuldigte Person persönlich einvernommen hat (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Dezember 2011; BGE 1C_382/2011). Der Grundsatz der freien rechtlichen Würdigung durch die Verwaltungsbehörde hat ihren Ursprung darin, dass die Strafbestimmungen des SVG das Schwergewicht auf die subjektive Seite, das Verschulden, legen, während dem die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen mehr auf die objektive Seite, die Gefährdung des Verkehrs, abstellen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 10. November 2016; VWBES.2016.313). Diese Grundsätze kommen dann zum Zug, wenn die Anordnung eines Warnungsentzugs in Frage steht.

Im Verfahren betreffend Sicherungsentzug steht die Fahreignung im Vordergrund. Das Verschulden spielt hier eine untergeordnete Rolle. So kommt es vor, dass nach einem Verkehrsunfall ein Administra-

tivverfahren eröffnet wird, obwohl in strafrechtlicher Hinsicht ein Freispruch erfolgt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Umstände des Unfalls Fragen bezüglich der Fahreignung aufwerfen. Liegt beispielsweise ein unverschuldeter Bewusstseinsverlust vor, müssen die Administrativbehörden abklären lassen, ob eine verkehrsrelevante Grunderkrankung dafür ursächlich ist und ob sie Auswirkungen auf die Fahreignung hat. In solchen Fällen wird ein Administrativverfahren zur Abklärung der Fahreignung eröffnet.
3.2.5 Zu Frage 5: Darf die Polizei schon beim blossem subjektiven Verdacht der fehlenden Fahreigenschaft von Rechts wegen die Administrativbehörden informieren? Die Polizei muss die Administrativbehörde benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von schweren Krankheiten, von Süchten oder anderen Tatsachen hat, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Führerausweises führen können (Art. 37 SKV). Ein subjektiver Verdacht reicht für eine Meldung an die Administrativbehörde nicht aus. In ihrer Ausbildung lernen Polizisten und Polizistinnen, welche Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmenden oder anderen Personen Zweifel an deren Fahreignung hervorrufen können. Bei ihren Meldungen stützen sie sich auf - objektive - Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugetragen werden oder die auf eigenen Beobachtungen beruhen. Dabei kann es sich etwa um massive Einschränkungen der Beweglichkeit oder das Auffinden von Drogenutensilien handeln. Sollte es ausnahmsweise vorkommen, dass die an die Administrativbehörde übermittelten Informationen nicht für die Einleitung eines Administrativverfahrens ausreichen, kann die Administrativbehörde immer noch davon absehen.
3.2.6 Zu Frage 6: Werden Rentner diskriminiert? Müssen sie nach Bagatellunfällen wie Parkschäden medizinische Fahreignungsprüfungen ablegen? Ältere Fahrzeuglenkende werden nicht diskriminiert. Es besteht auch keine gesetzliche Vermutung, dass sie weniger fahrgeeignet sind als die jüngeren. Bei Bagatellunfällen, wie sie jeden Tag jedem Fahrzeuglenkenden passieren können, besteht keine Veranlassung für eine Fahreignungsabklärung. Bestehen jedoch beispielsweise nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten Anhaltspunkte dafür, dass der involvierte Fahrzeuglenker oder die involvierte Fahrzeuglenkerin nicht mehr über die im Strassenverkehr erforderlichen Fähigkeiten verfügt, muss die Verwaltungsbehörde die notwendigen Abklärungen treffen. Hier steht die Abklärung der Fahrkompetenz im Vordergrund. An einer Kontrollfahrt wird geprüft, ob die betroffene Person noch in der Lage ist, Motorfahrzeuge sicher zu führen und ob sie die Verkehrsregeln noch kennt.
Fahreignungsabklärungen allein aufgrund des Alters werden nicht angeordnet. Dafür wird mindestens ein weiterer Indikator benötigt wie etwa die Meldung eines Arztes, dass eine Alkoholproblematik vorliegt. In einem solchen Fall hätten auch jüngere Fahrzeuglenker und -lenkerinnen mit der Einleitung eines Verfahrens zu rechnen.
3.3 Zu den Fallbeispielen: Siehe dazu unsere Bemerkungen unter Ziffer 3.2.1 hievor.

Peter M. Linz (SVP). Freude herrscht - ich kann wieder einmal sprechen. Autofahren ist lebensgefährlich. Vor zehn Jahren sind ich und meine Freundin mitten auf einem Fussgängerstreifen in Breitenbach angefahren worden. Der Autofahrer ist etwa fünf oder zehn Meter vor dem Fussgängerstreifen wie ein Formel 1-Rennfahrer gestartet. Meine Freundin wurde in die Scheibe katapultiert, sie hat eine schwere Gehirnerschütterung davongetragen. Ich bin ins Fenster geflogen und, wie üblich, bin ich nur auf mein Hinterteil gefallen. Kantonsrätin Susanne Koch Hauser ist gleich daneben in einem Beizli gesessen, hat den Unfall gesehen und hat uns Hilfe geleistet. Kürzlich bin ich an einen anderen Unfall herangefahren, bei dem ich gesehen habe, wie zwei aus dem Fenster geschaut haben und einer der beiden gestorben ist. Ich bin also nicht unbescholten und ich weiss, dass Autofahren gefährlich ist. Trotzdem muss ich sagen, dass wir vor allem in den Städten eine autofeindliche Elite haben, die dank dem öffentlichen Verkehr von einer Stadt in die andere reist und allen anderen Bewohnern dieses Landes das Auto verbieten möchte. Es kann ja sein, dass die angesprochenen Fälle in den Zeitungsartikeln unzutreffend dargestellt worden sind. Sein oder Nichtsein - ich kann das nicht prüfen. Der Datenschutz geht vor. Die «Weltwoche» hat ebenfalls Fälle publiziert, bei denen sie die Administrationsbehörden in einem ungünstigen Licht haben erscheinen lassen.
Zudem muss man sehen, dass es bei den Zeitungen nicht nur fake news gibt. Es gibt auch Auslassungen, man lässt einfach gewisse Sachen weg, die einem nicht passen. Das hat die Frage 1 betroffen. Frage 2: Es scheint, dass Fahreignungsprüfungen ein Geschäft geworden sind. Bei einer leichten Alkoholproblematik beträgt die Abstinenzdauer ein Jahr. Also, hat jemand eine Alkoholproblematik, wenn er jeden Abend einen halben Liter trinkt, dann eine Eignungsprüfung ablegen muss, ohne dass er mit Alkohol am Steuer erwischt worden ist und auf seine Kosten beweisen muss, dass er fahrtüchtig ist und ein Jahr lang nicht einmal ein Glas Sekt trinken darf? Wenn das Verhalten der Autofahrer zu keinen Bestrafungen oder Administrativmassnahmen führt, hat das anscheinend für den Lenker keine Folgen. Mit diesem Satz gehe ich einig. Kommt es zur Abklärung, muss die betreffende Person für die Kosten des Administrationsverfahrens und verkehrsmedizinische oder psychologische Untersuchung aufkommen, selbst wenn sich bei den Abklärungen herausstellt, dass kein Fahreignungsmangel vorliegt. Profiteure sind,

wie immer, Overheadkräfte, Verkehrsmedizinier und Psychologen - meines Erachtens unverhältnismässig. Frage 4: Diese befriedigt mich nicht. Administrativbehörden entscheiden unabhängig von einem Richter in der Beurteilung des Verschuldens und der Gefährdung. Frage 5: Was die Polizei tun muss: Die Polizei muss Administrationsbehörden benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von schweren Krankheiten oder Süchten hat. Die Polizei würde lernen, welche Verhaltensweisen Zweifel an der Fahreignung hervorrufen könnten. Die Polizei braucht daneben auch noch einen subjektiven Verdacht und nebst einem subjektiven Verdacht noch objektive Beobachtungen. Das könnte ich auch noch einigermassen akzeptieren, aber wir kommen wahrscheinlich wieder so weit wie in einigen Staaten in den USA, wo das Mitführen von Alkohol bereits ein Vergehen ist. Dann bin ich bei der Frage 6 beruhigt, dass ältere Fahrer nicht diskriminiert werden. Ich hoffe es doch. Gerade heute habe ich einen Artikel in der Basler Zeitung gelesen und gestern in der Solothurner Zeitung etwas über Elisabeth Pfluger. Dort hat es geheissen: Es wird ein auffälliges Fahrverhalten oder eine gefährliche oder ungefährliche Kollision festgestellt. Punkt 1: Es wird festgestellt, dass ein betagter Fahrzeugführer beteiligt ist. Es wird ein Verdacht der Fahrunfähigkeit postuliert und, gestützt darauf, eine Fahreignungsüberprüfung verfügt mit dem Hinweis beziehungsweise der Androhung, dass bei Nichtbefolgung erhebliche Zweifel an der Fahreignung hervorgerufen würden, weshalb der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen werden müsste. So läuft es im Administrativverfahren.
Ein Polizeifahrinstruktor hat einen sichtbehindernden Personenwagen mit Anhänger auf einer geraden Strecke überholt. Er hat auf das Gaspedal gedrückt, natürlich, weil er ihn überholen wollte. Er ist 28 Kilometer pro Stunde zu schnell gefahren. Er hat einen praktisch vollständigen Ausfall seiner beruflichen Einnahmen gehabt. Im Jahr 2015 ist 80'000 Mitbürgern der Fahrausweis entzogen worden. Es nimmt mich wunder, ob das alles Verkehrsrowdies und mutmassliche Mörder sind. Ich bin der Meinung, dass das vom Bund eingeführte Konzept einer Via sicura auch einmal überprüft werden sollte. Die Polizei allerdings ist an all diesen Kontrollen nicht schuld. Das hat das nationale Parlament gemacht, der Bundesrat, der Ständerat und der Nationalrat. Im Gegensatz zu den unentgeltlichen Anwälten im Flüchtlingsbereich muss jeder Autofahrer auf eigene Kosten beweisen, dass er fahrtüchtig ist. Gerichtskosten und Bussen wirken präventiv. Man kann es sich nicht mehr leisten zu opponieren. Ich bin nur teilweise befriedigt. Es gibt genügend 50er-Schilder, bei denen man sich fragen muss, ob da der gesunde Menschenverstand eingehalten worden ist. Ein Autofahrer ist immer ein potentieller Mörder - im Gegensatz zu Hausbesetzern, die Backsteine aus dem Fenster auf die Polizisten werfen. Hausbesetzer sind der Gattung Gutmenschen zu subsumieren. Man sollte jedem Fahrschüler vor der Prüfung und, sofern nötig, auch bei Verkehrsvergehen Bilder von Unfällen zeigen, wie die Autofahrer in Autos eingequetscht und dem Tod zugeführt werden. Das würde auch zu den Präventivmassnahmen gehören. Wahrscheinlich steht dem aber dann wieder der Datenschutz entgegen. Ich bin teilweise mit dem Regierungsrat zufrieden, weil er ja nicht so intensiv auf alles eingeht, was vom Bund kommt. Ich bin jedoch nur teilweise befriedigt und ich hoffe, dass im Kanton Solothurn der Verhältnismässigkeit ein wenig Beachtung geschenkt wird.

Johanna Bartholdi (FDP). Der Interpellant hat sechs Fragen über Fälle, die sich im Kanton Baselland zugetragen haben, gestellt. Der Regierungsrat hat umfassend, fundiert und mit interessanten Ausführungen geantwortet. Ich bin überzeugt, dass der eine oder andere sogar noch etwas dazugelernt hat. Gleichzeitig hat der Regierungsrat aber darauf hingewiesen, dass die vom Interpellanten erwähnten Fälle in der Presse unzutreffend dargestellt worden sind. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Markus Baumann (SP). Wir haben dies auch angeschaut und finden ebenfalls, dass die Antworten sehr ausführlich und sehr informationsreich sind. Zum Rest der Interpellation möchte ich nicht viel sagen. Peter M. Linz hat vorhin einmal den Mehrwert der Frauen in Frage gestellt. Man könnte das bei seiner Interpellation wahrscheinlich auch machen.

Daniel Mackuth (CVP). Unsere Fraktion stellt aus den Antworten auf die gestellten Fragen klar fest, dass unsere Behörden und Instanzen wissen, wie mit solchen Interpellationen umzugehen ist, nämlich klar und deutlich die Situation und die Vorgehensweise in unserem Kanton zu erklären. Das ist hier geschehen. Wir danken dem Regierungsrat, dass er sachlich bleibt und unter Punkt 3.2.1 in den Antworten klar feststellt, dass die angesprochenen Fälle in einem Zeitungsartikel unzutreffend dargestellt worden sind und sich der Regierungsrat zu keinen Aussagen von Fällen in anderen Kantonen heranreissen lässt. Das begrüssen wir. Noch eine Bemerkung an den Interpellanten Peter M. Linz: Falsche Quellen, nicht relevante Fragen, lieber sein lassen, macht fast allen mehr Freude und kostet weniger Geld.

Doris Häfliger (Grüne). Mein Vorredner hat eigentlich alles bereits gesagt. Die Grüne Fraktion ist mit den Antworten des Regierungsrats einverstanden.

Peter M. Linz (SVP). Ich möchte nicht länger werden. Das Problem ist doch nicht, dass die Zeitungen und alle anderen falsch informiert haben. Man weiss es ja gar nicht. Es steht alles unter Amtsgeheimnis. Man darf nichts wissen. Haben Sie im Kanton Solothurn eine Zeitung, die solche Vergehen oder Vorfälle der Administrationsbehörden untersucht? Und wenn, dann darf man es nicht, denn sie leben alle unter Amtsgeheimnis und dürfen gar nichts sagen. Daher glaube ich nicht mehr alles.

Urs Huber (SP), Präsident. Der Interpellant hat sich teilweise befriedigt erklärt.
Bevor wir nun zum letzten Geschäft des heutigen Vormittags kommen, möchte ich noch den zweiten Teil der Schüler der Sek P 2c der Kreisschule Mittelgösgen begrüssen. Wir sehen uns ja noch im Anschluss der Kantonsratssession.

I 0186/2016

Interpellation fraktionsübergreifend: Arbeitssituation von Care Migrantinnen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 9. November 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Dezember 2016:

1. Vorstosstext: In der Schweiz, auch im Kanton Solothurn, arbeiten Schätzungen zufolge Tausende von Betreuerinnen in Privathaushalten. Viele davon sind Pendel- oder Care-Migrantinnen. Um die meist älteren Angehörigen in den eigenen vier Wänden betreuen zu können, beschäftigen immer mehr Haushalte Care-Migrantinnen aus Osteuropa, oft zu fragwürdigen Arbeitsbedingungen. Sie arbeiten und wohnen bei der betreuungsbedürftigen Person und stehen oft über ihre bezahlte Arbeitszeit rund um die Uhr in Rufbereitschaft zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2011 ist der Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft in Kraft. Unter diesen Normalarbeitsvertrag fällt auch die Beschäftigung von Care Migrantinnen. In der Kleinen Anfrage von Luzia Stocker (Olten, SP) vom 21.10.2013 zum Thema «Durchgeführte Kontrollen zur Einhaltung von Normalarbeitsverträgen von Care Migrantinnen» hält der Regierungsrat fest, dass Meldeverstösse und Verstösse gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz festgestellt wurden und dass das AWA Arbeitgeber sanktionieren kann.
Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:
1. Wie schätzt der Regierungsrat grundsätzlich die Arbeitsbedingungen von Care Migrantinnen im Kanton Solothurn ein?
2. Wie viele Arbeitsverhältnisse von Care Migrantinnen sind im Kanton Solothurn aktuell gemeldet?
3. Wie hat sich die Anzahl der Arbeitsverhältnisse von Care Migrantinnen im Kanton Solothurn seit 2011 entwickelt? Wie lassen sich Zu- oder Abnahmen erklären?
4. Durch welche kantonalen Amtsstellen werden Care Migrantinnen und ihre Arbeitgeber unterstützt und beraten? In welcher Form?
5. Wie viele Kontrollen wurden 2016 durchgeführt?
6. Wie viele Verstösse gegen die Meldepflicht und das Arbeitsvermittlungsgesetz wurden festgestellt?
7. Wurden aufgrund der durchgeführten Kontrollen und festgestellten Verstösse Sanktionen ergriffen? Wenn ja, welche?
8. Welche künftige Entwicklung in Bezug auf die Anzahl Care Migrantinnen erwartet der Regierungsrat?

Ergibt sich aus dieser Einschätzung Handlungsbedarf? Wenn ja welcher?
2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen: In der Schweiz wird seit einigen Jahren ein Phänomen festgestellt, das als «Pendelmigration» bezeichnet wird. Diese Bezeichnung umschreibt ein häusliches Versorgungsarrangement, bei dem ausländische Arbeitskräfte mit Melde- oder Kurzaufenthalterstatus beschäftigt werden. Diese kommen vornehmlich aus Osteuropa und arbeiten während drei Monaten in Schweizer Haushalten mit unterstützungsbedürftigen Personen. Anschliessend kehren sie in ihre Herkunftsländer zurück. Im Bericht des Bundesrates zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Pendelmigration zur Alterspflege

vom 16. März 2012 wurde Folgendes festgestellt: Die Zahl der betreuungsbedürftigen Betagten in der Schweiz nimmt zu, während gleichzeitig die zeitlichen und personellen Ressourcen der Familienmitglieder, auf denen früher diese Arbeit lastete, abnehmen. Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen der Betagten und den existierenden Angeboten sowie den Kosten für die Betreuung in bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass die Betagten selbst oder ihre Angehörigen eine auf die individuelle Situation zugeschnittene und insbesondere finanzierbare Betreuungslösung suchen. Für die Betreuung von Betagten wird immer häufiger auf das Modell der 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt der zu betreuenden Person zurückgegriffen. Diese Arbeit wird oft durch Migrantinnen aus den EU-Staaten übernommen. Da das Arbeitsgesetz auf private Haushaltungen keine Anwendung findet, sind die Arbeits- und Ruhezeiten gesetzlich nicht umfassend geregelt. Seit 2007 gilt für die EU-15/EFTA-Staaten, seit 2011 für die EU-8-Staaten und seit 2016 für die EU-2-Staaten die Personenfreizügigkeit mit der Schweiz. Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Schweizer Arbeitgeber und EU/EFTA-Staatsangehörigen vorliegt. Kurzaufenthalter aus EU/EFTA-Staaten, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen einer Verdienstmöglichkeit nachgehen. Bleiben sie nur drei Monate im Land, muss der Arbeitgeber lediglich die Personen im sogenannten Meldeverfahren anmelden. Soll der Arbeitseinsatz länger dauern, ist ein Bewilligungsverfahren in die Wege zu leiten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat grundsätzlich die Arbeitsbedingungen von Care Migrantinnen im Kanton Solothurn ein? Es besteht Handlungsbedarf zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Pendler- bzw. Care Migrantinnen. Es braucht insbesondere klare Regelungen der Arbeits- und Ruhezeiten. Das Seco wurde vom Bundesrat beauftragt eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen. Derzeit wird ein konkreter Lösungsvorschlag vorbereitet. In seinem Bericht (s. oben) hat der Bundesrat bereits klar gemacht, dass er eine 24h-Betreuung durch nur eine Person nicht mehr tolerieren will. Die Möglichkeit, in der Schweiz auf Pendelmigrantinnen zurückgreifen zu können, soll aber weiter bestehen bleiben.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele Arbeitsverhältnisse von Care Migrantinnen sind im Kanton Solothurn aktuell gemeldet? Für Arbeitsverhältnisse von Staatsangehörigen aus der EU/EFTA unter drei Monaten müssen keine Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Sie sind lediglich zu melden. Beim Meldeverfahren muss der Arbeitgeber die beabsichtigte Tätigkeit einem generellen Wirtschaftszweig (Code) zuordnen. Daneben enthält das Meldeverfahren aber keine genauen Angaben über die Art des effektiven Arbeitseinsatzes. Pendel- oder Care Migrantinnen werden in den Wirtschaftszweigen «Persönliche Dienstleistungen» (Code 620) oder «Private Haushalts-Dienstleistungen» (Code 630) gemeldet. In diesen beiden Wirtschaftszweigen können aber auch Personen aufgeführt werden, die nicht in der Betreuung tätig sind. Deshalb ist eine klare Abgrenzung teilweise schwierig und ist lediglich mit entsprechenden Kontrollen zu eruieren. Im Kanton Solothurn wurden im Jahre 2016 bis anhin 20 Personen im Code 630 und 2 Personen im Code 620 gemeldet, die aufgrund der Kontrollen als Betreuerinnen tätig waren.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie hat sich die Anzahl der Arbeitsverhältnisse von Care Migrantinnen im Kanton Solothurn seit 2011 entwickelt? Wie lassen sich Zu- oder Abnahmen erklären? Seit 2011 ist die Anzahl der Meldungen, welche mit Code 620 und Code 630 vorgenommen wurden, mit Ausnahme des Jahres 2014, ziemlich konstant geblieben. So wurden 2011 19 Meldungen, im Jahr 2012 12 Meldungen, im Jahr 2013 19 Meldungen, im Jahr 2014 31 Meldungen, im Jahr 2015 21 Meldungen und im Jahr 2016 bis anhin 22 Meldungen getätigt. Eine Begründung, weshalb im Jahr 2014 eine ausserordentliche Spitze bestand, lässt sich nicht eruieren.

3.2.4 Zu Frage 4: Durch welche kantonalen Amtsstellen werden Care Migrantinnen und ihre Arbeitgeber unterstützt und beraten? In welcher Form? Bei Anfragen von Arbeitgeberinnen und –gebern verweist das Amt für soziale Sicherheit ASO auf die Austausch- und Informationsplattform www.CareInfo.ch, die von der Fachstelle für Gleichstellung Kanton Zürich ins Leben gerufen worden ist. Der Kanton Solothurn ist mit Informationen auf dieser Homepage aufgeschaltet und beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag an der Bewirtschaftung und Aktualisierung dieser Informations- und Austauschplattform. Das ASO nimmt aber auch an Austauschtreffen teil, an denen unter anderem über die Aktivitäten, die Nutzung und das Budget der Webseite informiert wird. Zudem haben wir uns, nach Rücksprache mit den beteiligten Kantonen, zur Regulierungsfolgenabschätzung des Seco vernehmen lassen. Nicht nur Arbeitgebende haben die Möglichkeit, diese Plattform zu nutzen, sondern selbstverständlich auch die Pendler- oder Care Migrantinnen. Ihnen wird die Möglichkeit geboten, sich zu vernetzen und sich in die Diskussion einzubringen. Das Migrationsamt MISA ist für das Bewilligungsverfahren sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA für das Meldeverfahren und die Kontrollen zuständig. Die Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen über die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn AKSO. Die Quel-

lensteuern werden vom Steueramt erhoben. Diese Fachstellen erteilen in ihren Bereichen ebenfalls Auskünfte und nehmen Beratungen vor.
3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele Kontrollen wurden 2016 durchgeführt? Im Bereich Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktbeobachtung wurden im Jahr 2016 20 Kontrollen durchgeführt. 6 Kontrollen wurden im Bereich Bekämpfung der Schwarzarbeit und 5 Kontrollen im Bereich Personalvermittlung (Meldepflicht) vorgenommen.
3.2.6 Zu Frage 6: Wie viele Verstösse gegen die Meldepflicht und das Arbeitsvermittlungsgesetz wurden festgestellt? Es wurden lediglich zwei Meldepflichtverstösse festgestellt. Die zwingenden Mindestlöhne gemäss Bundesnormalarbeitsvertrag Hauswirtschaft wurden bei den kontrollierten Arbeitsverhältnissen (Direktanstellung durch Betreuungsfamilie) eingehalten. Wie bereits erwähnt, findet das Arbeitsgesetz auf private Haushaltungen keine Anwendung. Präzise Arbeitszeitaufzeichnungen können deshalb nicht verlangt werden. Die Abgrenzungen zwischen Arbeits-, Ruhe- und Präsenzzeit sind somit nicht ohne weiteres möglich. Die kontrollierten Arbeitsverträge enthalten fixierte Arbeitszeiten (bspw. 42 Stunden). Ebenso beinhalten sie Zeitfenster, in denen die Pendler- bzw. Care Migrantinnen Arbeitstätigkeiten ausführen müssen und Präsenzzeiten, in denen sie sich zur Verfügung zu halten haben. Seit dem 1. Januar 2012 gilt ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih (GAV-Personalverleih). Dieser GAV-Personalverleih wurde ergänzt und verlängert bis 31. Dezember 2018. Diesem GAV-Personalverleih sind sämtliche Betriebe unterstellt, die Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz sind und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist. Demzufolge sind auch die Betriebe, die Pendler- / Care Migrantinnen oder Betreuerinnen verleihen, dem GAV-Personalverleih unterstellt. Der Vollzug des GAV-Personalverleihs untersteht der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA) sowie den regionalen paritätischen Berufskommissionen (RPKA). Diese Vollzugsorgane haben die Pflicht, das kantonale Vollzugsorgan im Bereich Personalverleih über festgestellte Verstösse zu informieren. Bisher sind beim AWA keine Meldungen zu Verstössen eingegangen.
3.2.7 Zu Frage 7: Wurden aufgrund der durchgeführten Kontrollen und festgestellten Verstösse Sanktionen ergriffen? Wenn ja, welche? Die festgestellten Verstösse (Meldeverstösse) wurden vom AWA bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Verstösse gegen den zwingenden Mindestlohn gemäss Bundesnormalarbeitsvertrag Hauswirtschaft, den kantonalen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft und den GAV-Personalverleih, wurden bisher im Zusammenhang mit Pendler- bzw. Care Migrantinnen nicht festgestellt. Bei einer Firma besteht der Verdacht, dass sie Pendler- bzw. Care Migrantinnen ohne entsprechende Bewilligung verleiht. Dieser Fall wurde dem zuständigen Sitzkanton zur weiteren Überprüfung gemeldet.
3.2.8 Zu Frage 8: Welche künftige Entwicklung in Bezug auf die Anzahl Care Migrantinnen erwartet der Regierungsrat? Aufgrund der demographischen Entwicklung dürfte die Anzahl der Care Migrantinnen zunehmen.
3.2.9 Zu Frage 9: Ergibt sich aus dieser Einschätzung Handlungsbedarf? Wenn ja welcher? Unter der Voraussetzung, dass keine 24h-Betreuung durch eine Person zulässig sein soll, besteht im Arbeitsgesetz Handlungsbedarf bzgl. Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten in Privathaushalten. Ferner muss die Qualität der Betreuungsarbeit sichergestellt, bzw. der Wert der Care Tätigkeit als Arbeit anerkannt werden. Zudem ist auch eine präzisere Erfassung der statistischen Daten der Care Tätigkeit notwendig, z.B. als eigenständige Berufsbezeichnung oder Branche.

Luzia Stocker (SP). Besten Dank dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Die Zahl der betreuungsbedürftigen Personen nimmt zu und somit auch der Bedarf an Betreuung und Pflege. Es ist der Wunsch von vielen, möglichst lange daheim zu bleiben. Das bedingt aber bezahlbare Lösungen. Oft kann eine solche Lösung finanziell nicht oder nur schwer bewältigt werden. Da sind kostengünstige und vor allem auch gute Modelle gefragt. Eine solche Möglichkeit sind Care Migrantinnen. Wie wir in der Beantwortung der Interpellation sehen, bietet diese Möglichkeit eine Vielzahl an Problemen. Das zeigt der Regierungsrat gut auf und auch, wo der Handlungsbedarf liegt. Der Handlungsbedarf ist gross. Ich danke dem Regierungsrat, dass er das so klar aufzeigt und erkennt, was getan werden muss.
Ich möchte zu den einzelnen Fragen kurz Stellung beziehen: Bei der Frage 1 besteht Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen. Die Arbeitszeiten der Care Migrantinnen sind nicht klar geregelt. Es ist nicht geregelt, wie genau die Arbeits- und Ruhezeiten aussehen sollen, wie es mit der Zeit aussieht, in der die Migrantin zur Verfügung stehen muss. Diese fehlende gesetzliche Regelung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Es soll eine Regelung gefunden werden, die die Migrantinnen vor Ausbeutung schützt und gleichzeitig einen Einsatz im privaten Umfeld erlaubt. Ein entsprechender Lösungsvorschlag ist beim SECO in Erarbeitung. Der Regierungsrat ist gefordert, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen. Zur Frage 2: Ein klares Eruieren und eine klare Abgrenzung der Arbeitsverhältnisse sind aufgrund der zur Verfügung

stehenden Daten nicht möglich. Dafür braucht es bessere Daten. Ein Code, der eindeutig zuzuordnen ist, wäre wichtig und würde die Datenerhebung und somit auch die Kontrolle verbessern oder sogar erst möglich machen. Zur Frage 4: Der Regierungsrat antwortet, dass Care Migrantinnen und ihre Arbeitgeber vor allem via Internet informiert und beraten werden. Eine aktive Beratung durch das Amt findet nicht statt. Das ist aber gerade in diesem Bereich nötig. Ob es vor allem für die Migranten und Migrantinnen reicht, wenn man ihnen eine www-Adresse zur Verfügung stellt, wage ich zu bezweifeln. Eine Beratung ist aber auch schwierig, weil zusammen mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) fünf verschiedene Amtsstellen in das Ganze involviert sind. Hier den Durchblick zu haben und zu wissen, für welche Fragen welches Amt zuständig ist, ist schwierig und für Migranten und Migrantinnen wahrscheinlich überhaupt nicht nachvollziehbar. Es stellt sich doch die Frage, welches Amt primär die Anlaufstelle sein soll oder wäre. Wir hoffen aber, dass auch jetzt schon bei Anfragen eine entsprechende Auskunft erteilt wird und man nicht einfach an eine andere Stelle verwiesen wird. Wenn wir dann klarere Daten hätten, könnte man auch den Umfang besser abschätzen. Das heisst, dass man wüsste, wie viele Arbeitsverhältnisse eigentlich vorhanden sind. Man wüsste auch, ob die Benennung einer Anlaufstelle möglich oder nötig ist. Auch da orten wir Handlungsbedarf. Bei der Frage 5 wird aufgezeigt, welche Kontrollen durchgeführt werden. Allerdings ist nicht ersichtlich, ob es sich um Kontrollen der Arbeitsverhältnisse von Care Migrantinnen handelt oder ob sie generell im Bereich Schwarzarbeit durchgeführt worden sind. In diesem Zusammenhang stellen sich noch neue Fragen. Erstens: Sind bei diesen 20 durchgeführten Kontrollen bezüglich Bekämpfung der Schwarzarbeit auch Arbeitsverhältnisse der Care Migrantinnen mit dabei gewesen? Wenn ja, wie viele? Wurden bei den 6 durchgeführten Kontrollen bei Arbeitsvermittlungsstellen auch solche kontrolliert, die entsprechende Personen vermitteln? Wenn ja, wie viele? Vielleicht kann Esther Gassler im Anschluss etwas kurz dazu sagen. Diese Fragen habe ich ihr im Vorfeld bereits gestellt.
Bei der Frage 6 zeigt sich bei der Beantwortung deutlich, dass es Handlungsbedarf gibt. Da keine präzise Arbeitszeiterfassung verlangt werden kann, ist auch nicht nachvollziehbar, ob ein Care Migrant oder eine Care Migrantin ausgenützt wird. Im Arbeitsvertrag sind zwar 42-Stundenwochen festgehalten. Nicht erwähnt wird jedoch, dass eine Care Migrantin unter Umständen 24 Stunden zur Verfügung stehen muss. Die Betreuung von einer Person, die 24 Stunden Betreuung braucht, ist mit einer Person nicht zu bewältigen, ohne dass man das Arbeitsrecht verletzt. Es kommt jedoch vor, dass nur eine Migrantin für die Betreuung da ist und sich die Ruhe- und Arbeitszeiten so vermischen, dass sie eigentlich immer für einen Einsatz bereit stehen muss - auch nachts und an den Wochenenden. Dieser Umstand muss unbedingt verbessert werden. Generell müssen die Arbeitsbedingungen der Care Migrantinnen und Care Migranten geklärt und verbessert werden. Bei der Frage 7 zeigt sich, dass das Feld ein grosses Potential zur Ausnützung bietet. Eine konsequente Verfolgung von Verstössen ist zum Schutz der Betroffenen zwingend nötig und muss auch wirklich konsequent verfolgt werden. Die demografische Entwicklung stellt uns vor grosse Herausforderungen. Bei den Care Migrantinnen liegt im Bereich der Betreuung und der häuslichen Pflege ein grosses Potential. Allerdings eben nur, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Bei der Frage 9 erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf unter der Voraussetzung, dass keine 24-Stunden-Betreuung durch eine Person zulässig sein soll. Dass das nicht zulässig sein kann, leuchtet allen ein, denn die Ruhezeiten müssen eingehalten werden. Wie bereits erwähnt, ist eine 24-Stunden-Einsatzbereitschaft, und das sieben Tage in der Woche, gesetzlich schlicht nicht zulässig und von einer Person auch nicht zu leisten. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er alles in seiner Macht stehende unternimmt, um eine möglichst rasche gesetzliche Regelung auf nationaler Ebene bezüglich Rahmenbedingungen zu schaffen und dass er alles unternimmt, was auf kantonaler Ebene möglich ist, um diesen Umstand zu verbessern. Auch bezüglich Qualität der Betreuungsarbeit sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf. Auch da erwarten wir ein aktives und engagiertes Handeln. Es ist wichtig, dass ebenso im häuslichen Bereich die Qualität der Betreuung sichergestellt wird. In Bezug auf die Care Migrantinnen ist es, nebst der fachlichen Qualifikation, die aus unserer Sicht zwingend nötig ist, vor allem auch die Sprachkompetenz, die ein Thema ist. In Bezug auf die fehlenden Daten hat Barbara Wyss Flück bereits einen Auftrag eingereicht mit dem Ziel, die fehlenden Daten zu erheben. Denn nur mit klaren Daten kann der Handlungsbedarf konkret erhoben und auch dem Missbrauch der Ausbeutung entgegengewirkt werden. Wir sind mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden, nicht aber mit der Situation der Care Migrantinnen und werden uns weitere Schritte überlegen, um diesen Handlungsbedarf mittels Aufträgen zu beheben.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Für die Grüne Fraktion steht bei der Frage zur Situation von Care Migrantinnen der Schutz für die Arbeitnehmerinnen im Zentrum. Dieser Arbeitsmarkt ist klar zunehmend und es kann mit Bestimmtheit davon ausgegangen werden, dass der Kanton Solothurn da keine Ausnahme ist. Es gibt klare kantonale Unterschiede, wie konkret erfasst und kontrolliert wird. Wir sind froh, dass auf Stufe Bund diese Thematik auf der Traktandenliste steht. Die vorliegenden Interpellationsantworten umschrei-

ben die aktuelle Situation des Kantons Solothurn. Die Antworten zeigen aber gerade wieder neue Hürden und Stolpersteine auf, wenn es darum geht, diese Pendel-Migrantinnen und ihre Situation sowie ihren Schutz zu regeln. Es ist so, es sind vor allem Frauen, vereinzelt auch Männer. Für die Grüne Fraktion ist es selbstverständlich, dass der Kanton alles daran setzt, diesen Schutz zu gewährleisten und alles unternimmt, damit diese Arbeitnehmerinnen nicht durch die Maschen fallen. Es muss erfasst und kontrolliert werden. Ziele sind eine faire Entlöhnung, die Einhaltung der Präsenz- und Ruhezeiten, eine menschliche Unterbringung sowie auch der Zugang zu den Sozialversicherungen, der gewährleistet bleiben muss. Stutzig machen uns die in der Antwort ausgewiesenen Zahlen. Man müsste schon von einem unheimlichen Zufall ausgehen, wenn nur ich persönlich zum Beispiel von mehreren solchen Betreuungslösungen Kenntnis habe. Was ich damit nicht sagen will, ist, dass diese alle unfair und ausbeuterisch sind. Es besteht jedoch Handlungsbedarf und ich habe in der letzten Session einen Auftrag zu diesem Thema eingereicht. Auf die einzelnen Antworten möchte ich nicht mehr eingehen. Eine Ergänzung möchte ich jedoch zur Frage 7 oder eben zur Antwort 7 anbringen: Immer wieder werden Betreuungspersonen durch ausländische Agenturen in die Schweiz vermittelt, was laut dem Arbeitsvermittlungsgesetz klar unzulässig ist. Doch ich habe - und das kann man ja heute - gegooglet. Man kann da lesen: «24-Stunden-Pflege zu Hause» und Angebote kommen, wie zum Beispiel «Frauen aus Polen, einfach in fünf Schritten», «24-Stunden-Pflege legal». Kleingeschrieben ist zu lesen, dass sich das Angebot nicht an die Schweiz richtet. Der Absender ist aber eine Schweizer Adresse. Oder weiter: «Pflegeangebot aus Litauen, Fixpreis für vier Wochen 1848 Euro, Deutschkenntnisse Anfänger, Anstellung legal». Ich sage hierzu nur: Unprofessionell, ausbeuterisch, da dürfen wir nicht zusehen. Es muss gehandelt werden und zwar auf allen Ebenen.
Zusammengefasst: Auch die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Die Erfassung und Zuständigkeit sind aber wie angenommen mangelhaft und wir hoffen auf Verbesserungsmassnahmen, die diesen Menschen auch wirklich dienen. Wie schon erwähnt, bestimmt dieser wachsende Markt. Es gilt, diesen anzuschauen und den nötigen Schutz zu gewähren. Wir müssen dafür besorgt sein, dass dieser nicht umgangen und unterlaufen wird.

Heiner Studer (FDP). Die insgesamt neun Fragen der Interpellation wurden auch unserer Meinung nach gut beantwortet. Es wird ganz klar festgehalten, dass Handlungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen besteht und auch jetzt schon daran gearbeitet wird. Dies wird auch auf Bundesebene gemacht, was unserer Meinung nach richtig ist, so dass grösstenteils ein einheitlicher Vorschlag für die Kantone erstellt werden kann. Gestaunt habe auch ich über die Anzahl der Personen, die gemeldet sind. Die Zahl von ca. 20 bis 30 Personen hätte ich nicht erwartet. Ich hätte diese Zahl viel höher eingeschätzt. Zudem bin ich der Meinung, dass sich diese Zahl - wie auch in der Antwort erwähnt - in den nächsten Jahren erhöhen wird, dies sicher aufgrund der steigenden Nutzung dieser Möglichkeit von Betreuung und auch aufgrund der Aufklärung der Unterstützung des Kantons bei den Care Migrantinnen. Es ist gut, dass wir feststellen können, dass hier der Regierungsrat Handlungsbedarf erkennt. Wie ich gesagt habe, sind wir mit den Antworten zufrieden.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Wenn wir unsere meist älteren Angehörigen in den eigenen vier Wänden betreuen wollen, sind wir auf die Hilfe von Care Migrantinnen angewiesen. Diese Frauen aus Osteuropa machen Arbeiten, für die nicht genügend einheimische ausgebildete und willige Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Das ist seit einigen Jahren die Realität. Wenn das so ist, so ist es wichtig, verlässliche Informationen über die Pendel-Migrantinnen zu haben und zu wissen, wie es ihnen geht und welche Arbeitsbedingungen sie haben. Wenn nötig, müssen Massnahmen ergriffen werden. Dabei ist die Meldepflicht ein zentrales Element. Unsere Fraktion findet daher die in der Interpellation gestellten Fragen gerechtfertigt. Aus den Antworten des Regierungsrats lesen wir einen gewissen Handlungsbedarf heraus. Die Anzahl von zwischen 19 und 31 Personen, die im Meldeverfahren in den letzten Jahren gemeldet worden sind, erscheint uns allerdings tief. Wir vermuten eine grosse Dunkelziffer und fragen uns, wie sie reduziert werden könnte, so dass alle Fälle gemeldet werden. Was in den Häusern passiert, in denen die Care Migrantinnen im Einsatz sind, ist eine Art Black Box, in die man nicht hineinsieht. Die Arbeitspräsenz und die Ruhezeit der Pendel-Migrantinnen bedürfen einer klaren Regelung und eines Mindeststandards. Es darf aber nicht überreagiert und reglementiert werden. Wir können davon ausgehen, dass der grösste Teil der privaten Arbeitgeber die Migrantinnen unter humanen Bedingungen einstellt, sowohl was den Lohn als auch die Arbeitszeit betreffen. Wir wollen, dass die Möglichkeit der Pendel-Migration bestehen bleibt. Erstens ist sie für die Betreuung von vielen pflegebedürftigen Personen eine gute Lösung und entlastet unsere Pflegekosten, sei es durch die Spitex oder in Heimen. Zweitens schätzen die Care Migrantinnen die Möglichkeit, in der Schweiz zu einem guten Lohn zu arbeiten, der es ihnen erlaubt, zuhause mit ihren Familien ein anständiges Leben zu führen. Es scheint uns wichtig, dass der Kanton diesen Bereich der Pendel- und Care Migration im Auge behält und begleitet. Die

Rahmenbedingungen müssen stimmen - sowohl für die Personen, die zu uns zum Arbeiten kommen, als auch für die Leute bei uns, die unterstützt werden.

Tobias Fischer (SVP). Es handelt sich um eine Interpellation, die darauf abzielt, dass man im Sektor Pendelmigranten oder eben auch Care Migrantinnen genannt, die Arbeitsrechte verbessern will. Wenn ich die Zahlen der Gesuche betrachte, stelle ich fest, dass im Schnitt um die 20 solcher Gesuche pro Jahr bewilligt werden. Ich frage mich, ob das wirklich den Tatsachen entspricht. Auch die Interpellanten gehen von Tausenden aus. Ich gehe nicht von Tausenden aus, aber von mehr als von dem, was der Regierungsrat angibt. Da stellt sich doch die Frage, wo und unter welchen Bedingungen die anderen, nicht deklarierten Care Migrantinnen sind und arbeiten. Auch dass die durchgeführten Kontrollen nicht massiv schlechter ausgefallen sind, erstaunt mich ehrlich gesagt. Entweder ist es eine Tatsache, dass hier pro Jahr nur zwei Fälle auftreten, bei denen Unregelmässigkeiten auftauchen. Dann können wir uns glücklich schätzen. Oder es zeigt einfach auf, wie ausgeliefert und hilflos wir mit dem heutigen System sind, um dem Menschenhandel entgegenzuwirken. Auch die Massnahmen, die der Regierungsrat vorschlägt, würden ja höchstens, wenn überhaupt, den registrierten Care Migrantinnen etwas bringen und nützen. Aber auch dort frage ich mich, wie überhaupt eine solche Care Migrantin das Arbeitsrecht, das wir hier haben, verstehen soll, geschweige denn, wer kontrollieren soll, dass nicht mehr als eine gewisse Anzahl Stunden gearbeitet und die Ruhezeiten eingehalten werden. Das ist nicht realistisch. Ich finde es gut, dass unser hoher Rat mit diesen Fragen konfrontiert wird. Es bestätigt die Vermutung, dass das heutige System kränkelt. Es kränkelt nicht einfach im Care Migranten-Bereich, nein, es kränkelt an vielen Ecken. Gute Lösungen, vor allem in diesem Bereich, muss man im Gesamtkontext und übergeordnet, eben auf nationaler Ebene, suchen. Das sind jetzt die Probleme, die unsere Personenfreizügigkeit mit sich bringt.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Danke für die gute Aufnahme dieser Antwort, obschon die Situation, wie Sie festgestellt haben, auch für uns nicht befriedigend ist. Luzia Stocker hat noch zwei konkrete Fragen gestellt. Bei den 20 Kontrollen, die in der Antwort angesprochen worden sind, handelt es sich bei allen um Care Migrantinnen. Es sind also 20 Care Migrantinnen. Das sind Kontrollen nach dem Code 630. Sechs hat man bei Verdacht auf Schwarzarbeit kontrolliert, bei 14 hat man die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Normalarbeitsvertrag kontrolliert. Bei den fünf Kontrollen im Bereich Personalvermittlung handelt es sich auch bei allen um Care Migrantinnen. Sie sind uns unter dem Branchencode Personalverleih 540 gemeldet worden. Im Personalvermittlungsbereich liegt ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vor und in dem Moment ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für die Kontrollen von Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht mehr zuständig. Wir untersuchen dort nur noch die Meldepflicht. Das sind die Antworten auf diese Fragen. Im Grundsatz kann man natürlich sagen, dass das Hochpreisland Schweiz sehr attraktiv für Arbeiten in diesem Bereich ist. Personen aus dem Ostblock sind gerne bereit, zu für sie sehr hohen Löhnen in diesem Bereich zu arbeiten. Nichtsdestotrotz gilt es, genau hinzusehen und das Ganze besser zu regeln.

Urs Huber (SP), Präsident. Besten Dank für das Votum. Wenn ich die Erstunterzeichnerin Luzia Stocker richtig verstanden habe, ist sie von der Antwort befriedigt, nicht aber vom Zustand. Ist das richtig *(die Angesprochene nickt)?* Wir kommen zum Schluss des heutigen Tages. Trotz leichter Überzeit sind wir nicht ganz so schnell vorangekommen, wie ich es mir gedacht hatte. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag. Wir sehen uns morgen um 8.30 Uhr.

Schluss der Sitzung um 12:35 Uhr